N I E D E R S C H R I F T

der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 29. Juni 2022

im Sitzungssaal der Gemeinde Oetz

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:
Ing. Hansjörg Falkner

Mitglieder des Gemeindevorstandes:
Bgm.Stv. Ing. Michael Nagele
Ferdinand Stecher
Patrick Fiegl

Mitglieder des Gemeinderates:
Bernhard Prantl
Mag. (FH) Bernhard Haslwanter
Katharina Pienz
Mag. Tobias Haid
Roland Haslwanter
Ing. Mathias Speckle
Simon Nösig — Vertretung für Herrn Michael Amprosi
DI Alexander Reiter
Danko Cvijanovic
Bernhard Friedle — Vertretung für Herrn Alexander Wolf
Heidi Maldoner

Entschuldigt:

Mitglieder des Gemeindevorstandes:
Michael Amprosi

Mitglieder des Gemeinderates:
Alexander Wolf

Schriftführer: Ing. Klaus Amprosi

Zuhörer: 10

T a g e s o r d n u n g:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 295/1 und 295/2 (Santer / Habichen)

3. Beschluss des Raumordnungsvertrages, abgeschlossen zwischen der Santer Immo GmbH und der Gemeinde Oetz
4. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 1031/4 (Santer Immo GmbH / Mühlweg)
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 145/1 (Dr. Sterzinger-Kühtaistraße)
6. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 1554 (Nagele-Oetzerau)
7. Verkauf einer Teilfläche des öffentlichen Guts Gp. 2748/1 und Vereinigung mit dem Grundstück Bp. .30 (Sennplatzl)
8. Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 2749/1 (öffentliches Gut) an die Posthotel Kassl Haid GmbH
9. Beratung über die weitere Vorgehensweise zum Thema "Ortsumfahrung Oetz"
10. Verordnung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der Brandachbrücke
11. Fixierung der Gemeindebeiträge für die Mitfinanzierung des "Naturpark Ötztal"
12. Kostenbeitrag zur Finanzierung des InfoEck der Generationen
13. Beschluss des Gemeindevertrages "Speicherkraftwerk Kühtai 2020"
14. Erlassung einer Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oetz
15. Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand
16. Behandlung des Antrags der Oetzer Zukunft, künftig die Gemeinderatssitzungen live zu streamen und aufzuzeichnen.
17. Verlängerung des bestehenden Kontokorrentkredites bei der Sparkasse Imst
18. Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses über die durchgeführte Kassaprüfung vom 02.06.2022
19. Berichte des Bürgermeisters
20. Anträge, Anfragen, Allfälliges

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;

Der Vorsitzende eröffnet die 5. Gemeinderatssitzung 2022, begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 295/1 und 295/2 (Santer / Habichen):

Sachverhalt:
Die Festlegungen des allgemeinen Bebauungsplanes ABP020A/01 bzw. des ergänzenden Bebauungsplanes EBP022A/01 entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben. Um die geplanten Zu- und Umbauarbeiten bei den beiden bestehenden Gebäuden genehmigen zu können, muss ein neuer Bebauungsplan erlassen werden.

GR Heidi Maldoner:
Ich verstehe nicht, warum die Bebauung bis zu 1 Meter zur Grundgrenze ermöglicht wird.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Im Bereich des privaten Wohnhauses würde zum öffentlichen Gut gar kein Bebauungsplan benötigt. Die Abstände baulicher Anlagen zu einer Verkehrsfläche kann die Baubehörde fixieren.
Dabei ist auf diverse Gesichtspunkte, wie z.B. Flüssigkeit des Verkehrs etc. zu achten. In diesem Fall hat man sich an der Situierung der umliegenden Gebäude orientiert.

GR Bernhard Friedle (Ersatz):
Gibt es dafür einen Raumordnungsbeschluss?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Nein, aber die Situation wurde mit dem Raumplaner besprochen.

GR Bernhard Friedle (Ersatz):
Wurden Gespräche mit den umliegenden Nachbarn geführt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Nein, diese sind von den Festlegungen im Bebauungsplan nicht unmittelbar betroffen.

GR Heidi Maldoner:
Ist die ungehinderte Zufahrt für die Feuerwehr sichergestellt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Ja.

GR DI Alexander Reiter:
Ich möchte protokolliert haben, dass die Nachbarn von den Festlegungen im Bebauungsplan nicht berührt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 29.06.2022, Nr. OE-4778-BEBP-HS, im Bereich der Grundstücke Gp. 295/1 und 295/2 (Santer/Habichen) – KG Oetz, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 - TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

3) Beschluss des Raumordnungsvertrages, abgeschlossen zwischen der Santer Immo GmbH und der Gemeinde Oetz:

Sachverhalt:
Zur Sicherstellung der Vereinbarungen für die geplante Errichtung einer Wohnanlage auf der Gp. 1031/4 – KG Oetz wurde ein entsprechender Raumordnungsvertrag ausgearbeitet. Dieser soll einerseits die widmungsgemäße Verwendung der Wohnungen sicherstellen und andererseits die Errichtung von 5 wohnbaugeförderten Wohnungen, mit dem Vergaberecht durch die Gemeinde Oetz gewährleisten.

GR DI Alexander Reiter:
Wer hat bei der Ausarbeitung des Raumordnungsvertrages mitgewirkt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Der Amtsleiter und ich.

GR DI Alexander Reiter:
Wer hat den Vertrag erstellt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Die Kanzlei Mag.a Julia Lang - Innnsbruck.

GR DI Alexander Reiter:
Wäre es nicht sinnvoll, wenn jene Gemeinderäte, die den Vertrag schlussendlich unterfertigen, auch schon bei der Ausarbeitung involviert würden?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Nein. Die Verträge werden zeitgerecht im Intranet zur Durchsicht hochgeladen. Offene Fragen können im Vorfeld direkt, oder spätestens bei der Gemeinderatssitzung abgeklärt werden. Solche Verträge werden dann nach der Beschlussfassung von mir und 2 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt.

Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt einen schriftlichen Antrag, gemäß § 41 Abs. (2) – TGO 2001 ein und fordert eine Abstimmung zum folgenden Sachverhalt:

Der Raumordnungsvertrag zwischen der „Gemeinde Oetz“ und der „Santer Immo GmbH“ soll dahingehend verändert werden, dass mindestens ein Drittel der Wohnfläche für wohnbaugeförderte Wohnungen gewidmet wird.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Die Projektentwicklung zieht sich jetzt schon über 2 Jahre. Mit den Projektbetreibern wurde vereinbart, dass kein Investorenmodell umgesetzt wird. In Absprache mit dem Raumplaner hat man sich dann auf eine Quote von ca. 25% geeinigt, was den Anteil an wohnbaugeförderten Wohnungen betrifft. Jetzt diese Quote wieder anzuheben, wäre es aus meiner Sicht nicht fair.

Der Gemeinderat beschließt den Antrag der Oetzer Zukunft abzulehnen. Der vorliegende Raumordnungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Santer Immo GmbH und der Gemeinde Oetz, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10	
Nein:	4	GR Bernhard Friedle (Ersatz), GR DI Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR Heidi Maldoner
Enthaltung:	1	GV Patrick Fiegl

4) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 1031/4 (Santer Immo GmbH / Mühlweg):

Sachverhalt:
Die Santer Immo GmbH hat vor einiger Zeit das Grundstück 1031/4 von der Wohnanlage Alpenrose KG erworben. Ursprünglich war geplant an diesem Standort ein Investorenprojekt zu errichten. Nach mehreren Gesprächen mit den neuen Eigentümern, wurde nun vereinbart, dass anstelle eines solchen Projektes eine Wohnanlage errichtet werden soll. In der Gemeinderatssitzung am 02.07.2020 wurde bereits ein Beschluss gefasst, dass eine einheitliche Bauplatzwidmung hergestellt werden kann. Mittlerweile wurde das geplante Projekt lt. den Vorgaben des Raumplaners DI Andreas Lotz abgeändert. In Summe sollen 19 Wohneinheiten errichtet werden, wobei die 5 Wohnungen im 1. OG den Bestimmungen der Wohnbauförderungsrichtlinie entsprechen müssen. Die Gemeinde Oetz hat das Vergaberecht für diese Wohnungen. Zur Sicherstellung dieser Vereinbarungen wurde ein entsprechender Raumordnungsvertrag ausgearbeitet.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner erläutert das vorliegende Projekt.

GV Patrick Fiegl:
Wird die bestehende Brücke über den Mühlbach für die Zufahrt verwendet?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Nein, es muss eine neue Brücke errichtet werden. Albert Kathrin Andersill hat vor einigen Jahren darauf bestanden, dass lt. einer „alten" Vereinbarung die Brücke über den Mühlbach gebaut wird. Die Kosten dafür mussten von der Gemeinde übernommen werden. Für das vorliegende Projekt muss eine neue Brücke an einem anderen Standort errichtet werden. Die Kosten dafür trägt der Bauträger. Dies wiederum muss in Absprache mit dem Wasserbauamt erfolgen. Diesbezüglich laufen bereits auch schon Untersuchungen, mit welchen maximalen Wassermengen im Mühlbach langfristig zu rechnen ist.

GR Heidi Maldoner:
In den vorliegenden Plänen sind die wohnbaugeförderten Wohnungen farblich dargestellt. Diese befinden sich aber nicht alle im EG, sondern sind auf mehrere Geschoße verteilt.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Das war ursprünglich der Plan des Bauträgers. Die Gemeinde hat darauf bestanden, die Wohnungen auf einem Geschoß zu verteilen. Dadurch stehen Wohnungen in unterschiedlichen Größen, mit unterschiedlichen Ausrichtungen für die Vergabe durch die Gemeinde zur Verfügung. Da das Ergebnis der Untersuchungen für die Abflussmengen des Mühlbachs noch nicht vorliegt, schlage ich vor, dass wir heute auch nur die Auflage des Bebauungsplanes beschließen. Der Erlassungsbeschluss kann dann in einer der nächsten Sitzungen gefasst werden.

Die Liste „Oetzer Zukunft" bringt einen schriftlichen Antrag, gemäß § 41 Abs. (2) – TGO 2001 ein und fordert eine Abstimmung zum folgenden Sachverhalt:

Die OETZER ZUKUNFT stellt den Antrag zur Überprüfung der Belastbarkeit des Mühlweges und der Piburgerstraße hinsichtlich der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch die geplanten 19 Wohnungen im Bau und Endzustand. Hierfür soll Verkehrsgutachten durch ein vom Raumplanungsbüro unabhängiges Expertenbüro beauftragt werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Die Zufahrt erfolgt in erster Linie über die Piburger Landesstraße. Für diesen Bereich ist die Gemeinde nicht zuständig. Der Bereich „Mühlweg" wurde bereits für die 30 km/h Verordnung von einem externen Verkehrsexperten begutachtet. Auch der Raumplaner prüft natürlich im Zuge der Erstellung eines Bebauungsplanes, die verkehrsmäßige Erschließung.

Der Gemeinderat stimmt über den Antrag der Oetzer Zukunft ab, ein neues Verkehrsgutachten in Auftrag zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5	
Nein:	10	Bgm. Ing. Hansjörg Falkner, Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele, GV Ferdinand Stecher, GR Simon Nösig (Ersatz), GR Bernhard Prantl, GR Mag.(FH) Bernhard Haslwanter, GR Katharina Pienz, GR Mag. Tobias Haid, GR Roland Haslwanter, GR Ing. Mathias Speckle
Enthaltung:	-	

Die Liste „Oetzer Zukunft" bringt einen weiteren schriftlichen Antrag, gemäß § 41 Abs. (2) – TGO 2001 ein und fordert eine Abstimmung zum folgenden Sachverhalt:

Aufgrund der mangelnden Informationen und Vorbereitungszeit zum Bauprojekt „Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 1031/4 (Santer Immo GmbH / Mühlweg)" stellt die Fraktion der OETZER ZUKUNFT den Antrag, einen Bau- und Raumordnungsausschuss einzurichten, damit eine bessere Vorbereitung für die Mandatare sichergestellt und die Baubehörde durch dessen Arbeit unterstützt werden kann.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Das Projekt wurde bereits in der abgelaufenen Gemeinderatsperiode mehrfach behandelt und mit allen Verantwortlichen vorbesprochen. Über neue Projekte wird zukünftig dann der Gemeindevorstand beraten. Wie auch schon mit GR Alexander Wolf abgeklärt, kann dieser dann die Oetzer Zukunft in Bauangelegenheiten vertreten. Darüber wurde im Gemeinderat auch schon mehrfach diskutiert. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss liegt vor.

Der Gemeinderat stimmt über den Antrag der Oetzer Zukunft ab, einen Bau- und Raumordnungsausschuss einzurichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5	
Nein:	10	Bgm. Ing. Hansjörg Falkner, Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele, GV Ferdinand Stecher, GR Simon Nösig (Ersatz), GR Bernhard Prantl, GR Mag.(FH) Bernhard Haslwanter, GR Katharina Pienz, GR Mag. Tobias Haid, GR Roland Haslwanter, GR Ing. Mathias Speckle
Enthaltung:	-	

Die Liste „Oetzer Zukunft" bringt einen weiteren schriftlichen Antrag, gemäß § 41 Abs. (2) – TGO 2001 ein und fordert eine Abstimmung zum folgenden Sachverhalt:

Aufgrund des Fehlens der Stellungnahme des örtlichen Raumplaners zum Bauprojekt „Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 1031/4 (Santer Immo GmbH / Mühlweg)" stellt die Fraktion der OETZER ZUKUNFT den Antrag, die Beratung und die Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 4 zu verschieben.

GR Bernhard Friedle (Ersatz):
Die Baudichte und Nutzflächendichte des geplanten Projektes ist zu hoch. Der Baukörper entspricht eher einer städtischen Bauweise. 12-13 Wohnungen wären für mich die Obergrenze, wobei 50% der Wohnungen gemäß den Wohnbauförderungsrichtlinien errichtet werden sollten.
Wir müssen einmal eine Grundsatzdiskussion bezüglich Baudichteplan, sozialem Wohnbau, Zuzug etc. führen.

GR DI Alexander Reiter:
Wurden die umliegenden Nachbarn über dieses Projekt infomiert?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Nein, sämtliche Abstände zu den umliegenden Grundstücken werden gemäß Tiroler Bauordnung eingehalten.

GR Danko Cvijanovic:
Das ist in anderen Gemeinden aber sehr wohl „usus".

GR DI Alexander Reiter:
Eine Information der Nachbarn würde auch ich begrüßen.

GR Heidi Maldoner:
Denkt ihr wirklich alle, dass dieses Gebäude in das Ortsbild passt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Die Baudichten in den einzelnen Zonen werden bereits im örtlichen Raumordnungskonzept vorgegeben. Bezüglich der geplanten Entwicklung unserer Heimatgemeinde wurde erst kürzlich im Rahmen des Projekts „Zukunftsstrategie 2030", unter Einbeziehung der Bevölkerung, die demographische Entwicklung analysiert und eine entsprechende Vorgabe für die nächsten Jahre ausgearbeitet.

Der Gemeinderat stimmt über den Antrag der Oetzer Zukunft ab, diesen Tagesordnungspunkt zu verschieben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5	
Nein:	10	Bgm. Ing. Hansjörg Falkner, Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele, GV Ferdinand Stecher, GR Simon Nösig (Ersatz), GR Bernhard Prantl, GR Mag.(FH) Bernhard Haslwanter, GR Katharina Pienz, GR Mag. Tobias Haid, GR Roland Haslwanter, GR Ing. Mathias Speckle
Enthaltung:	-	

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planungsbüro Proalp, DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B146 Dorf – HDS" vom 21.06.2022, im Bereich des neu vermessenen Grundstückes Gp. 1031/4 (Mühlweg - Gp. 1031/4 und 1031/9 lt. DKM 2021) – KG Oetz, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10	
Nein:	5	GV Patrick Fiegl, GR Bernhard Friedle (Ersatz), GR DI Alexander Reiter, GR Danko Cvijanovic, GR Heidi Maldoner
Enthaltung:	-	

5) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 145/1 (Dr. Sterzinger-Kühtaistraße):

Sachverhalt:
Der Eigentümer des Grundstückes Gp. 145/1 hat um Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung angesucht. Das Grundstück weist eine Größe von 879 m² auf. Davon sind ca. 31 m² als Freiland gewidmet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planungsbüro IB DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 29.06.2022, mit der Planungsnummer 214-2022-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich des Grundstückes Gp. 145/1 - KG 80105 Oetz durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:
Umwidmung

Grundstück 145/1 KG 80105 Oetz

rund 31 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

6) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 1554 (Nagele-Oetzerau):

Sachverhalt:
Die Besitzer der Liegenschaft Oetzerau 74 planen den Umbau des bestehenden Gebäudes, um Wohnraum für den Sohn zu schaffen. Um ein geplantes Bauvorhaben genehmigen zu können, muss zuerst eine einheitliche Bauplatzwidmung hergestellt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planungsbüro IB DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 29.06.2022, mit der Planungsnummer 214-2022-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich des Grundstückes Gp. 1554 - KG 80105 Oetz durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:
Umwidmung

Grundstück 1554 KG 80105 Oetz

rund 428 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	1	Bgm.Stv. Ing. Michael Nagele (Befangenheit)

7) Verkauf einer Teilfläche des öffentlichen Guts Gp. 2748/1 und Vereinigung mit dem Grundstück Bp. .30 (Sennplatzl):

Sachverhalt:
Im Zuge einer Grenzverhandlung wurde festgestellt, dass sich Teile der baulichen Anlage „Sennplatzl 6 (Brigitta Sprickerhof)“ auf dem öffentlichem Gut Gp. 2748/1 befinden. Um diese Situation zu bereinigen, wurde vom Vermessungsbüro DI Ralph Krieglsteiner ein Teilungsvorschlag ausgearbeitet. Daraus geht hervor, dass 13 m² des öffentlichen Guts (Gp. 2748/1) mit der Bp. .30 vereinigt werden sollen. Als Kaufpreis für diese Teilfläche könnte die geltende Punkteregelung der Gemeinde Oetz (für Arrondierungsflächen bis 50 m²) herangezogen werden.

13 m² x 30 Punkte x 5,- € = Gesamt 1.950,- €

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner erläutert den Anwesenden die geltende Punkteregelung für den Verkauf von Arrondierungsflächen, bis zu einer Größe von 50 m² und erklärt, dass es für die gegenständliche Fläche, in weiterer Folge, noch einer Änderung des Flächenwidmungsplanes bedarf, um eine einheitliche Bauplatzwidmung zu erreichen.

Bgm.Stv. Ing. Michael Nagele:
Ändert sich dadurch für die umliegenden Nachbarn etwas?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Nein, die neue Grundgrenze wird nur den Gegebenheiten vor Ort angepasst. Dadurch kommt es zu einer grundbücherlichen Richtigstellung.

Der Gemeinderat beschließt eine Teilfläche von ca. 13 m² des Grundstückes Gp. 2748/1 (öffentliches Gut) zu einem Preis von € 150,- / m² zu verkaufen. Gleichzeitig wird für diese Teilfläche die Entwidmung aus dem öffentlichen Gut (Exkamerierung) beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

8) Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 2749/1 (öffentliches Gut) an die Posthotel Kassl Haid GmbH:

Sachverhalt:
Um eine nachhaltige Energieversorgung des Posthotel Kassl langfristig sicherzustellen, planen die Eigentümer die Umrüstung der bestehenden Heizungsanlage, von Erdgas auf Hackschnitzel. Hierfür soll im Nordwesten des bestehenden Hotels ein unterirdischer Lagerraum angebaut werden. Aufgrund der

beengten Platzverhältnisse wurde nun der Antrag eingebracht,
eine Teilfläche von ca. 4 m² des Grundstückes Gp. 2749/1 käuflich zu erwerben und mit dem Grundstück Gp. 1003/2 zu vereinigen.

Zur Bestimmung des Kaufpreises kann die bestehende Punkteregelung (für Arrondierungsflächen) der Gemeinde herangezogen werden.

4 m² x 30 Pkt. X 5,00 € = 600,- €

Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt einen schriftlichen Antrag, gemäß § 41 Abs. (2) – TGO 2001 ein und fordert eine Abstimmung zum folgenden Sachverhalt:

Der Gemeinderat möge somit beschließen, statt einem Verkauf des Gemeindegrundstücks einen Tausch mit einer anderen Liegenschaft des Grundstückinhabers durchzuführen.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Gibt es einen Vorschlag für eine solche Tauschfläche von 4 m²?

GR Bernhard Friedle (Ersatz):
Im Bereich des Zentrumsparkplatzes könnte doch eine Tauschfläche zur Verfügung gestellt werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Diese Flächen sind bereits im Besitz der Gemeinde.

Der Gemeinderat beschließt eine Teilfläche von ca. 4 m² des Grundstückes Gp. 2749/1 (öffentliches Gut) an die Posthotel Kassl Haid GmbH, um € 150,- / m², zu verkaufen. Gleichzeitig wird die Entwidmung (Exkamerierung) aus dem öffentlichen Gut beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14	
Nein:	-	
Enthaltung:	1	GR Mag. Tobias Haid (Befangenheit)

9) Beratung über die weitere Vorgehensweise zum Thema "Ortsumfahrung Oetz":

Sachverhalt:
Am 14.06.2022 wurden der Bevölkerung im Saal „Ez“ die 5 ausgearbeiteten Varianten für eine mögliche Ortsumfahrung präsentiert. Nun soll über die weitere Vorgehensweise beraten werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Ich schlage vor, dass wir uns bis zur nächsten Sitzung, nach der Sommerpause, die Zusammensetzung eines möglichen Gremiums überlegen. Ich stelle mir vor, dass sich dieses Gremium schlussendlich aus Mitgliedern beider Gemeinderatsfraktionen, externen Beratern, Landwirtschaftsvertretern etc. zusammensetzt. Um diese enorme Herausforderung bestmöglich zu meistern, sollte dieses Gremium auch möglichst breit aufgestellt sein.

Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt einen schriftlichen Antrag, gemäß § 41 Abs. (2) – TGO 2001 ein und fordert eine Abstimmung zum folgenden Sachverhalt:

Die Oetzer Zukunft stellt den Antrag zu mehr direktdemokratischer Beteiligung der GemeindebürgerInnen zu geplanten Umfahrungsvarianten, bei denen die BürgerInnen informiert werden und selbst Vorschläge einbringen können, die gesammelt und ausgewertet werden. Aufgrund von der Präsentation vom Land Tirol im Gemeindesaal mit den neuen vorgestellten Varianten hat sich die Diskussionsgrundlage seit dem Mobilitätsprozess verändert, somit muss auch die Bürgerbeteiligung neu fortgesetzt werden und auf breite Füße gestellt werden. Im Anbetracht des erwähnten „Jahrhundertprojekts" müssen alle OetzerInnen beteiligt werden, hierzu gab es seit Jahren eine Bürgerinitiative Verkehr, federführend unter dem Oetzer Bernhard Stecher, welche viel Vorarbeit und Bewusstseinsbildung geleistet haben. Dahingehend wäre es notwendig konstruktiv hierzu in einem angestrebten Bürgerprozess zu integrieren, welcher auch regional, sprich talweit, stattfinden soll, um Synergien zu schaffen. Eine Online-Plattform ist in diesem Prozess ist eine zeitgemäße, kostengünstige Plattform, wo BürgerInnen Einfluss nehmen können und für diesen Prozess parallel zur direkten Bürgerbeteiligung wichtig.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Die Einbindung der Bevölkerung wird sehr wichtig sein. Das neu gebildete Gremium soll aber dann entscheiden, wie sich diese Einbindung am besten organisieren lässt.

GR Simon Nösig (Ersatz):
Die Einbindung der Bevölkerung ist sicher sehr wichtig. Eine direktdemokratische Beteiligung bzw. sogar Entscheidung muss aber reiflich überlegt sein. Ich halte nichts davon, dass über Online-Plattformen dann verbindliche Entscheidungen getroffen werden. Schlussendlich muss die Entscheidung in einem Gremium und den darin eingebundenen Fachleuten getroffen werden.

Die Liste „Oetzer Zukunft" bringt einen weiteren schriftlichen Antrag, gemäß § 41 Abs. (2) – TGO 2001 ein und fordert eine Abstimmung zum folgenden Sachverhalt:

Im Zuge der Präsentation am 14.06.2022 im Saal Ez wurden insgesamt fünf Lösungsvarianten für eine Ortsumfahrung vorgestellt:

a) zwei Varianten für eine Tunnelumfahrung durch den Felsen auf Kirchenseite

b) drei Varianten für eine oberflächliche Umfahrung entlang der Ötztaler Ache übers Haidach

Eine Tunnelumfahrung wäre hinsichtlich der Lärmeindämmung eine anzustrebende Lösung, kostet nach Schätzungen allerdings das Sechsfache, das eine oberirdische Umfahrung kosten würde. Weiters stellen alle bisher vorgestellten Varianten keine Lösung für die Verkehrs- und Lärmbelastung im Weiler Habichen dar.

Deshalb fordern wir:

Der Gemeinderat möge somit beschließen, die Beauftragung einer weiteren Studie für eine Unterflurumfahrung. Der Weiler Habichen soll in diese Studie miteinbezogen werden, mit dem Ziel, dass Habichen ebenso von der Verkehrs- und Lärmentlastung profitiert.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Ich denke nicht, dass es Sinn macht jetzt weitere Umfahrungsvarianten ausarbeiten zu lassen. Das neu gebildete Gremium kann sich dann mit diesem Thema auseinandersetzen. Die Situation in Habichen

wurde mit den Verantwortlichen der Landesstraßenverwaltung schon mehrfach besprochen. Wir sind bemüht auch dort eine Lösung zu finden.

Der Gemeinderat stimmt über den Antrag der Oetzer Zukunft ab, eine weitere Studie für eine Unterflurumfahrung in Auftrag zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5	
Nein:	10	Bgm. Ing. Hansjörg Falkner, Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele, GV Ferdinand Stecher, GR Simon Nösig (Ersatz), GR Bernhard Prantl, GR Mag.(FH) Bernhard Haslwanter, GR Katharina Pienz, GR Mag. Tobias Haid, GR Roland Haslwanter, GR Ing. Mathias Speckle
Enthaltung:	-	

Der Gemeinderat beschließt ein Gremium einzusetzen, welches sich zukünftig dem Thema „Ortsumfahrung“ annimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

10) Verordnung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der Brandachbrücke:

Sachverhalt:
Die Anrainer haben schon mehrfach beklagt, dass es vor allem an den Wochenenden, in diesem Bereich, immer wieder zu Problemen durch widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kommt. Teilweise ist ein Ein- und Ausfahren zu den angrenzenden Grundstücken kaum mehr möglich. Ein verordnetes Halte- und Parkverbot soll gegen dieses Problem Abhilfe schaffen.

Der Gemeinderat beschließt ein Halte- und Parkverbot im Bereich der Brandachbrücke zu verordnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

11) Fixierung der Gemeindebeiträge für die Mitfinanzierung des "Naturpark Ötztal":

Sachverhalt:
Für die Übernahme der laufenden Kosten wurde ein Aufteilungsschlüssel für die Mitgliedsgemeinden ausgearbeitet.

Investitionskosten Naturpark Strukturen Ötztal
Aufteilung Eigenmittel Gemeinden

Gewichtung

Einwohner	30%
Nächtigungen Sommer	15%
Nächtigungen Winter	10%
Finanzkraft II	15%
Infostandort im Ort	30%
Summe	**100%**

Parameter *)

	Wohnbev.	Nächtigungen		Finanz-kraft II	Anzahl Info-points **)
		Sommer	Winter		
Haiming	4 757	76 541	75 370	5 089 990	0
Sautens	1 623	55 519	45 937	1 597 032	0
Oetz	2 392	125 770	143 821	2 717 312	0
Umhausen	3 314	150 756	148 419	3 300 744	1
Längenfeld	4 742	329 116	422 627	5 045 488	3
Sölden	3 041	510 534	2 067 070	5 802 228	3
Gesamt	**19 869**	**1 248 236**	**2 903 244**	**23 552 794**	**7**

Hauptwohnsitze: Stichtag 31. 12. 2019
Nächtigungen Sommer: 2019
Nächtigungen Winter: 2018/19
Finanzkraft II: 2020

*) Alle Daten aus Landesstatistik Tirol 2020
**) Gewichtung NPH = 2 Infopoints

Gemeinden Ötztal - Eigenmittelverteilung 2022+

	Haupt-wohnsitze	Nächtigungen		Finanz-kraft II	Infopoint im Ort	Summe [€]	Anteil [%]
		Sommer	Winter				
Haiming	3 232 €	414 €	117 €	1 459 €	0 €	5 222 €	11,60%
Sautens	1 103 €	300 €	71 €	458 €	0 €	1 932 €	4,29%
Oetz	1 625 €	680 €	223 €	779 €	0 €	3 307 €	7,35%
Umhausen	2 252 €	815 €	230 €	946 €	1 929 €	6 172 €	13,71%
Längenfeld	3 222 €	1 780 €	655 €	1 446 €	5 786 €	12 888 €	28,64%
Sölden	2 066 €	2 761 €	3 204 €	1 663 €	5 786 €	15 480 €	34,40%
Gesamt	**13 500 €**	**6 750 €**	**4 500 €**	**6 750 €**	**13 500 €**	**45 000 €**	**100,00%**

Eigenmittelbedarf Gemeinden 2022+

45 000 €

Naturpark Ötztal - Mitgliedsbeiträge 2022					
		zusätzlicher Beitrag 2022			
ordentl. Mitglieder	Beiträge 2021		%-Faktor Gewichtung		BEITRAG 2022
Gemeinde Sölden	€ 30 000,00	€ 17 000,00	34,40%	€ 5 848,00	€ 35 848,00
Gemeinde Längenfeld	€ 4 000,00		28,64%	€ 4 868,80	€ 8 868,80
Gemeinde Umhausen	€ 3 000,00		13,71%	€ 2 330,70	€ 5 330,70
Gemeinde Oetz	€ 4 000,00		7,35%	€ 1 249,50	€ 5 249,50
Gemeinde Sautens	€ 1 000,00		4,29%	€ 729,30	€ 1 729,30
Gemeinde Haiming	€ 1 000,00		11,61%	€ 1 973,70	€ 2 973,70
Ötztal Tourismus	€ 25 000,00	€ 2 500,00		€ 2 500,00	€ 27 500,00
OeAV-Sektionen	€ 2 000,00	€ 500,00		€ 500,00	€ 2 500,00
OeBf	€ 0,00	€ 0,00		€ 0,00	€ 0,00
Summe [ohne Land Tirol]	€ 70 000,00	€ 20 000,00	100,00%	€ 20 000,00	€ 90 000,00

%-Faktor Gewichtung --> siehe Tabelle "Finanzierung Mitgliedsbeiträge 2022+ (Basis NP Haus Finanzierung)

Naturpark Ötztal - Mitgliedsbeiträge 2023+					
		zusätzlicher Beitrag 2023+			
ordentl. Mitglieder	Beiträge 2021		%-Faktor Gewichtung		BEITRAG 2023+
Gemeinde Sölden	€ 30 000,00	€ 39 000,00	34,40%	€ 13 416,00	€ 43 416,00
Gemeinde Längenfeld	€ 4 000,00		28,64%	€ 11 169,60	€ 15 169,60
Gemeinde Umhausen	€ 3 000,00		13,71%	€ 5 346,90	€ 8 346,90
Gemeinde Oetz	€ 4 000,00		7,35%	€ 2 866,50	€ 6 866,50
Gemeinde Sautens	€ 1 000,00		4,29%	€ 1 673,10	€ 2 673,10
Gemeinde Haiming	€ 1 000,00		11,61%	€ 4 527,90	€ 5 527,90
Ötztal Tourismus	€ 25 000,00	€ 5 000,00		€ 5 000,00	€ 30 000,00
OeAV-Sektionen	€ 2 000,00	€ 1 000,00		€ 1 000,00	€ 3 000,00
OeBf	€ 0,00	€ 0,00		€ 0,00	€ 0,00
Summe [ohne Land Tirol]	€ 70 000,00	€ 45 000,00	100,00%	€ 45 000,00	€ 115 000,00

%-Faktor Gewichtung --> siehe Tabelle "Finanzierung Mitgliedsbeiträge 2022+ (Basis NP Haus Finanzierung)

Der Vorsitzende erläutert die vorliegenden Aufteilungsschlüssel. Da die laufenden Kosten über den Betrieb nicht abgedeckt werden können, wurde ein Schlüssel für die Eigenmittelverteilung ausgearbeitet. Im Jahr 2022 sollen € 1.250,- von der Gemeinde Oetz (7,35%) zusätzlich übernommen werden. Ab dem Jahr 2023 soll der Jahresbeitrag dann in Summe ca. € 6.800,- (indexiert) für die Gemeinde Oetz betragen.

Der Gemeinderat beschließt die Mitfinanzierung des „Naturpark Ötztal“ lt. den vorgelegten Aufteilungsschlüsseln.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

12) Kostenbeitrag zur Finanzierung des InfoEck der Generationen:

Sachverhalt:

Seit dem Jahre 2002 wird die Jugendinfo Oberland durch einen jährlichen Kostenbeitrag der Gemeinden des Bezirkes Imst in Höhe von € 0,25 / Einwohner (mit Ausnahme der Stadtgemeinde Imst, für welche als Standortgemeinde eine eigene Regelung mit einer höheren Beitragsleistung besteht) unterstützt.

Mittlerweile hat sich der Aufgabenbereich der Jugendinfo Oberland erweitert, so dass sich das InfoEck der Generationen nunmehr als Infostelle für Jugendliche, Familien und SeniorInnen versteht.

Im Oktober 2019 hat der Verein Generationen & Gesellschaft, welcher das InfoEck der Generationen leitet, in einem an die Bezirkshauptmannschaft Imst gerichteten Schreiben um finanzielle Unterstützung (Verlängerung der seit 2002 bestehenden Finanzierungsvereinbarung um 3 weitere Jahre von 2020 bis 2022) gebeten.

Corona bedingt konnte eine Bürgermeisterkonferenz erst wieder am 24.05.2022 abgehalten werden. Dabei haben die BürgermeisterInnen den einstimmigen Beschluss gefasst, das InfoEck der Generationen nicht nur in den Jahren 2020 bis 2022, sondern auch in den Jahren 2023 bis 2025, mit einem jährlichen Zuschuss in der Höhe von 0,25 € pro Einwohner (Einwohnerzahl zum 31.10.2020) zu unterstützen.

Der angeschlossenen Tabelle kann dazu der auf die einzelne Gemeinde entfallende Jahresbeitrag entnommen werden.

Nachdem es sich nunmehr um einen Förderungszeitraum von 6 Jahren handelt und den formalrechtlichen Vorgaben entsprochen wird, werden die Gemeinden um Fassung eines entsprechenden GR-Beschlusses gebeten.

GEMEINDEBEITRÄGE INFOECK DER GENERATIONEN

GKZ	Gemeindename	Einwohner 31.10.2020	jährlicher Beitrag
70201	Arzl im Pitztal	3.154	788,50 €
70202	Haiming	4.759	1.189,75 €
70204	Imsterberg	799	199,75 €
70205	Jerzens	941	235,25 €
70206	Karres	610	152,50 €
70207	Karrösten	685	171,25 €
70208	Längenfeld	4.782	1.195,50 €
70209	Mieming	3.844	961,00 €
70210	Mils bei Imst	616	154,00 €
70211	Mötz	1.300	325,00 €
70212	Nassereith	2.157	539,25 €
70213	Obsteig	1.397	349,25 €
70214	Oetz	2.342	585,50 €
70215	Rietz	2.434	608,50 €
70216	Roppen	1.874	468,50 €
70217	St. Leonhard i.P.	1.382	345,50 €
70218	Sautens	1.638	409,50 €
70219	Silz	2.582	645,50 €
70220	Sölden	2.945	736,25 €
70221	Stams	1.563	390,75 €
70222	Tarrenz	2.764	691,00 €
70223	Umhausen	3.380	845,00 €
70224	Wenns	2.074	518,50 €
	Summen	**50.022**	**12.505,50 €**

Der Gemeinderat beschließt das InfoEck der Generationen für den Zeitraum 2020 bis 2025 mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von 0,25 € pro Einwohner (Einwohnerzahl zum 31.10.2020) zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

13) Beschluss des Gemeindevertrages "Speicherkraftwerk Kühtai 2020":

Sachverhalt:

Als Folge der Errichtung und des Betriebes des neuen Speicherkraftwerkes Kühtai werden in den Gemeinden – trotz der von TIWAG möglichst umweltschonenden Konzeption und Umsetzung – voraussichtlich auch konkrete und ideele Beeinflussungen auf die regionalen Entwicklungsmöglichkeiten, den Tourismus, die Verkehrsverhältnisse, die Landwirtschaft, die Landschaft und andere, derzeit nicht vorhersehbare und nicht erkennbare Auswirkungen auftreten. Der Nachweis, die Feststellung und die Bezifferung des Ausmaßes dieser Auswirkungen auf die Gemeinden sind sehr schwierig und aufwändig oder gar nicht möglich.

Zur Vermeidung dieses Aufwandes und möglicher langwieriger rechtlicher Auseinandersetzungen kommen die Gemeinden und die TIWAG überein, im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit vorsorglich eine Regelung zum Ausgleich sämtlicher Auswirkungen als Folge der Errichtung und des Betriebes dieses Speicherkraftwerkes zu treffen.

Mit dem gegenständlichen Vertrag verpflichtet sich die TIWAG, die durch den Bestand und den Betrieb des Speicherkraftwerkes Kühtai eintretenden Beeinträchtigungen in den landschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen der Gemeinden durch jährliche wertgesicherte Ausgleichszahlungen auf Dauer des Bestandes (nicht des Konsenses) abzugelten.

Bernhard Friedle betont, dass sein Großvater die Gemeinde Oetz als Chefverhandler bei der Ausarbeitung der alten Verträge vertreten hat und dabei sehr gute Konditionen für die Gemeinde ausverhandelte. In diesem Zuge berichtet er über diverse Ausgleichszahlungen der TIWAG an umliegende Gemeinden. (z.B. Silz und Stams)

Der Vorsitzende erklärt, dass die Ausgleichszahlungen u.a. von den einzelnen baulichen Maßnahmen in den jeweiligen Gemeinden abhängen.

GR Bernhard Friedle (Ersatz):
Wie lange gilt der vorliegende Vertrag?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Der Vertrag wird auf die Bestandsdauer des Speicherkraftwerkes Kühtai abgeschlossen. Diese endet mit der wasserrechtlichen Bewilligung.

GR Bernhard Friedle (Ersatz):
Für was wurden die Geldflüsse aus dem 1. Vertrag verwendet?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Die Mittel wurden zum laufenden Ausgleich des Gemeindebudgets verwendet.

Die Oetzer Zukunft verteilt ein „Handout“ in welchem über die Ökologisierung des Brunauer Wehrs berichtet wird.

GR Bernhard Friedle (Ersatz):
Diesbezüglich sollten auch noch einmal Gespräche mit heimischen Landwirten geführt werden.

GR Ing. Mathias Speckle:
Solche Ausgleichsmaßnahmen sind Auflagen aus diversen naturschutz- oder auch wasserrechtlichen Bewilligungen. Die TIWAG muss solche Maßnahmen in weiterer Folge umsetzen. Es handelt sich dabei nicht um finanzielle Entschädigungen für die betroffenen Gemeinden.

Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt einen schriftlichen Antrag, gemäß § 41 Abs. (2) – TGO 2001 ein und fordert eine Abstimmung zum folgenden Sachverhalt:

Der „Gemeindevertrag SKW Kühtai 2020“ ist durch seine rechtliche und finanzielle Tragweite nicht einfach zu erfassen, daher fordern die Mandatare der OETZER ZUKUNFT einen unabhängigen Rechtsanwalt zu beauftragen, die Fragen und Vorbehalte der Mandatare zu prüfen und zu beantworten. Daher stellt die Fraktion der OETZER ZUKUNFT in diesem Zusammenhang auch den Antrag zur Verschiebung der Abstimmung des Tagesordnungspunktes 13.

Der Vorsitzende betont, dass der vorliegende Vertrag zwischen TIWAG und 11 Gemeinden abgeschlossen werden soll und es bereits zahlreiche Nachverhandlungen und Adaptierungen gegeben hat. Die Verhandlungen haben sich dabei über einen langen Zeitraum erstreckt.

Der Gemeinderat stimmt über den Antrag der Oetzer Zukunft ab, einen unabhängigen Rechtsanwalt mit der Überprüfung des Vertrages zu beauftragen und die Abstimmung des Tagesordnungspunktes zu verschieben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	4	
Nein:	9	Bgm. Ing. Hansjörg Falkner, Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele, GR Simon Nösig (Ersatz), GR Bernhard Prantl, GR Mag.(FH) Bernhard Haslwanter, GR Katharina Pienz, GR Mag. Tobias Haid, GR Roland Haslwanter, GR Ing. Mathias Speckle
Enthaltung:	2	GV Ferdinand Stecher (Befangenheit), GR DI Alexander Reiter

Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt einen weiteren schriftlichen Antrag, gemäß § 41 Abs. (2) – TGO 2001 ein und fordert eine Abstimmung zum folgenden Sachverhalt:

Der „Gemeindevertrag SKW Kühtai 2020“ behandelt in seinem jetzigen Entwurf vor allem die Entschädigungen für die Wasserentnahme, Belastungen durch Verkehr, insbesondere Wartungstätigkeiten und Reparaturen, die aufgrund der Straßensituation vor allem durch die Oetzer Zufahrt erfolgen muss, sollte die Gemeinde Oetz eine zusätzliche Entschädigung ausverhandeln. Daher stellt die OETZER ZUKUNFT den Antrag zu einer Nachverhandlung mit der TIWAG.

Der Vorsitzende macht den Vorschlag, dass die Mitglieder der Oetzer Zukunft noch einmal mit der TIWAG in Verhandlungen treten sollen. GR Bernhard Friedle (Ersatz) ist der Meinung, dass das die Aufgabe des Bürgermeisters, als gewählter Volksvertreter, ist.

Der Gemeinderat stimmt über den Antrag der Oetzer Zukunft ab, noch einmal mit der TIWAG in Nachverhandlungen zu treten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5	
Nein:	9	Bgm. Ing. Hansjörg Falkner, Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele, GR Simon Nösig (Ersatz), GR Bernhard Prantl, GR Mag.(FH) Bernhard Haslwanter, GR Katharina Pienz, GR Mag. Tobias Haid, GR Roland Haslwanter, GR Ing. Mathias Speckle
Enthaltung:	1	GV Ferdinand Stecher (Befangenheit)

Die Liste „Oetzer Zukunft" bringt einen weiteren schriftlichen Antrag, gemäß § 41 Abs. (2) – TGO 2001 ein und fordert eine Abstimmung zum folgenden Sachverhalt:

Der „Immissionsabgeltungsvertrag. Speicherkraftwerk Kühtai 2020" behandelt den Pauschalabgeltungsbetrag, der auch insbesondere für die starke Verkehrsbelastung als Abgeltung ausbezahlt wird. Im Besonderen waren und sind die Haushalte an der Kühtaier Straße und an der Hauptstraße davon betroffen. Die OETZER ZUKUNFT stellt daher den Antrag, einen Teil der Summe direkt an die betroffenen Haushalte auszuzahlen.

Wir fordern auf Grundlage der Lärmkarte des Landes Tirol die dort erfassten Haushalte je nach Betroffenheit in einer Einmalzahlung von EUR 100 bis EUR 400 direkt zu entschädigen (Bei der Kühtaierstraße ist eine Abschätzung zu machen).

Der Gemeinderat stimmt über den Antrag der Oetzer Zukunft ab, die Entschädigungszahlungen teilweise direkt an die betroffenen Haushalte an der Kühtaier Straße und an der Hauptstraße auszubezahlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5	
Nein:	9	Bgm. Ing. Hansjörg Falkner, Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele, GR Simon Nösig (Ersatz), GR Bernhard Prantl, GR Mag.(FH) Bernhard Haslwanter, GR Katharina Pienz, GR Mag. Tobias Haid, GR Roland Haslwanter, GR Ing. Mathias Speckle
Enthaltung:	1	GV Ferdinand Stecher (Befangenheit)

Der Vorsitzende berichtet, dass in dem vorliegenden Vertrag die Wertbeständigkeit auf Basis des derzeit einmal jährlich angepassten Energiearbeitspreises gemäß den „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB) vereinbart ist. Laut Auskunft eines Steuerberaters wäre eine Indexierung gemäß VPI (Verbraucherpreisindex) die sinnvollere Alternative.
Der Vorsitzende bitte um Abstimmung, ob dieser Passus, falls überhaupt möglich, noch einmal geändert werden soll.

Der Gemeinderat stimmt über den Antrag ab, hinsichtlich der vereinbarten Wertbeständigkeit noch einmal mit der TIWAG zu verhandeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9	
Nein:	4	GV Patrick Fiegl, GR Bernhard Friedle (Ersatz), GR Danko Cvijanovic, GR Heidi Maldoner
Enthaltung:	2	GV Ferdinand Stecher (Befangenheit), GR DI Alexander Reiter

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Vertrag „Speicherkraftwerk Kühtai 2020“. Der Bürgermeister wird zu dem Vertragspunkt „Wertbeständigkeit“ noch einmal in Verhandlungen treten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9	
Nein:	4	GV Patrick Fiegl, GR Bernhard Friedle (Ersatz), GR Danko Cvijanovic, GR Heidi Maldoner
Enthaltung:	2	GV Ferdinand Stecher (Befangenheit), GR DI Alexander Reiter

14) Erlassung einer Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oetz:

Sachverhalt:
(1) Der Gemeinderat kann in Durchführung der §§ 34 bis 46 den Geschäftsgang der Sitzungen des Gemeinderates in einer Geschäftsordnung näher regeln, wobei auf die örtlichen Bedürfnisse entsprechend Bedacht zu nehmen ist.

(2) Die Geschäftsordnung hat jedenfalls nähere Bestimmungen über die Einberufung des Gemeinderates, die Verhandlungsleitung, die Wortmeldungen, die Einbringung und Behandlung von Anträgen, die Einbringung und Beantwortung von Anfragen, die Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen, die Art der Abstimmung und die Teilnahme von Gemeindebediensteten zu enthalten.

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oetz

§ 1
Einberufung des Gemeinderates

1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt digital mittels E-Mail an die vom jeweiligen Gemeinderatsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Zudem ist das jeweilige Mitglied des Gemeinderates verpflichtet, dem Gemeindeamt Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich bekannt zu geben.
2) Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an einer oder mehreren Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Gemeindeamt bekannt zu geben.
3) Bei der Einberufung von Ersatzmitgliedern kann von den Erfordernissen des Abs 1 abgesehen werden und eine Bestellung telefonisch erfolgen.

§ 2
Verhandlungsleitung

1) Der Bürgermeister hat für eine ordnungsgemäße und sachliche Führung der Verhandlung zu sorgen. Als Verhandlungsleiter kann er für die Verhandlungsleitung, sowie um Auskünfte zu erteilen und für Berichtigungen jederzeit das Wort ergreifen.

§ 3
Wortmeldungen – Redeordnung

1) Wortmeldungen der Mitglieder des Gemeinderates haben nur der Reihe nach, nach Zuweisung des Bürgermeisters zu erfolgen.
2) Die Redner haben ihre Ausführungen in deutlicher Sprache und in prägnanter, informativer kurzen Form vorzubringen. Über die Zulassung und Verlesung anderer Schriftstücke entscheidet der Vorsit-

zende und über einen dagegen erhobenen Einspruch ohne Zulassung einer Beratung der Gemeinderat.

§ 4
Anträge einzelner Mitglieder des Gemeinderates

1) Selbständigen Anträgen kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkannt werden, sodass über sie in der gleichen Sitzung abgestimmt werden muss.
2) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass darüber mit „Annahme" oder „Ablehnung" abgestimmt werden kann.
3) Anträge, die durch den Gemeinderat abgelehnt worden sind, können in derselben Sitzung nicht wieder eingebracht werden, sofern keine formellen Fehler bei der Abstimmung erfolgt sind.

§ 5
Anfragen einzelner Mitglieder des Gemeinderates

1) Anfragen können an das Gemeindeamt per E-Mail an gemeinde@oetz.tirol.gv.at geschickt werden.
2) Anfragen an Obleute oder Mitglieder von Ausschüssen sowie Anfragen, die den übertragenden Wirkungsbereich betreffen sind unzulässig.
3) Anfragen die die Amtsverschwiegenheit bzw den Datenschutz verletzen sind im nichtöffentlichen Teil zu behandeln.
4) Mündliche Anfragen sind in der Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges" zu stellen.

§ 6
Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen

1) Die Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen wie Verträge, Pläne und dergleichen erfolgt primär durch digitale Zurverfügungstellung im Mandatar-Infoportal der Gemeinde Oetz, zu dem jedes Mitglied des Gemeinderates eine Nutzerkennung erhalten hat. Können Unterlagen aufgrund eines großen Umfang nicht digital zur Verfügung gestellt werden so erfolgt die Einsichtnahme nach Terminvereinbarung beim jeweiligen Sachbearbeiter im Gemeindeamt.
2) Für Ersatzmitglieder besteht das Einsichtnahmerecht erst ab deren Verständigung.
3) Unterlagen welche einer allfälligen Verschwiegenheitsplicht unterliegen dürfen vom jeweiligen Gemeinderatsmitglied nicht an Dritte weitergegeben bzw nicht im Internet zugänglich gemacht werden. Im Umgang mit solchen Verhandlungsunterlagen sind die Verschwiegenheitspflicht und der Datenschutz zu beachten. Werden die Verhandlungsunterlagen für die Tätigkeit nicht mehr benötigt, sind sie datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
4) Sollten digital zur Verfügung gestellte Unterlagen, welche einer allfälligen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ausgedruckt oder davon Kopien angefertigt werden und werden diese Vervielfältigungen „vergessen" oder „verloren" ist dieser Umstand unverzüglich dem Gemeindeamt zu melden.

§7
Niederschrift

1) Von den Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates erhalten alle Mitglieder eine Abschrift. Der öffentliche Teil der Niederschriften wird auch auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

2) Die Niederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich zugänglich und werden bei der Gemeinde verwahrt. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Die Einsichtnahme in die Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt.
3) Es wird kein Wortprotokoll angefertigt, sondern nur der wesentliche Inhalt aufgenommen. Wortgetreue Wiedergaben werden grundsätzlich nur auf Verlangen des betreffenden Gemeinderatsmitgliedes protokolliert und sind möglichst kurz zu fassen.
4) Die Niederschrift des Gemeinderates kann unter Anwendung eines Aufnahmegeräts erstellt werden.

§8
Abstimmung

1) Der Bürgermeister hat nach dem Schluss der Beratungen festzulegen, in welcher Reihenfolge über die Anträge abgestimmt werden soll. Die zur Abstimmung gebrachten Anträge sind genau zu bezeichnen.
2) Zu einem gültigen Beschluss des Gemeinderates ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3) Ein Gemeinderatsmitglied, das sich wegen Befangenheit der Abstimmung enthalten muss, hat dies dem Bürgermeister bekannt zu geben.
4) Das Ergebnis jeder Abstimmung hat der Vorsitzende sogleich festzustellen und zu verkünden.

§ 9
Teilnahme von Gemeindebediensteten

1) An den Sitzungen des Gemeinderates hat der Gemeindeamtsleiter sofern dieser nicht aus einem wichtigen Grund verhindert ist, mit beratender Stimme teilzunehmen. Die fallweise Beiziehung weiterer Gemeindebediensteter steht dem Bürgermeister zu.
2) Wenn der Gemeindevorstand im Einzelfall nicht anders bestimmt, ist der Gemeindeamtsleiter auch zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 10
Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Oetz in Kraft.

§ 11
Vollziehung und Einhaltung

1) Die Vollziehung der Geschäftsordnung obliegt dem Bürgermeister bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden.
2) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berufen, auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten.

Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt 6 schriftlichen Anträge, gemäß § 41 Abs. (2) – TGO 2001 ein und fordert eine Abstimmung zum folgenden Sachverhalt:

1.)
Der zur fünften Sitzung des Oetzer Gemeinderates vorgelegte Entwurf zur Geschäftsordnung des Oetzer Gemeinderates soll zwecks Antrag im § 3 Z2 Geschäftsordnung des Oetzer Gemeinderates (GdOG) um einen Littera (a) ergänzt werden:

> **§ 3 Z2 lit. a GdOG** *Dokumente, Gesetzesgrundlagen, Richtlinien oder Verordnungen, die maßgeblich für Verhandlungsgegenstand oder die Argumentationsgrundlage der Gemeinderatsmitglieder bilden, können jederzeit von den Gemeinderatsmitgliedern eingebracht und verlesen werden.*

2.)
Der zur fünften Sitzung des Oetzer Gemeinderates vorgelegte Entwurf zur Geschäftsordnung des Oetzer Gemeinderates soll zwecks Antrag im § 3 Geschäftsordnung des Oetzer Gemeinderates (GdOG) um die Ziffer 3 und 4 ergänzt werden:

> **§ 3 Z3 GdOG** *Der Bürgermeister beteiligt sich an der Debatte in der Regel nur bei Verhandlung der Gegenstände, über die er selbst Bericht erstattet. Er kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen, um Aufklärungen zu geben oder Berichtigungen vorzubringen, darf jedoch hiebei einen Redner nicht unterbrechen.*
>
> **§ 3 Z4 GdOG** Ist der Bürgermeister Berichterstatter, so hat er bis nach der Beschlussfassung, nimmt er an der Debatte teil, auf die Dauer derselben den Vorsitz seinem Stellvertreter zu überlassen.

3.)
Der zur fünften Sitzung des Oetzer Gemeinderates vorgelegte Entwurf zur Geschäftsordnung des Oetzer Gemeinderates soll zwecks Antrag im § 6 Z2 Geschäftsordnung des Oetzer Gemeinderates (GdOG) soll um einen Littera (a) ergänzt werden:

> **§ 6 Z2 lit. a GdOG** *Ausgenommen von der Regelung* § 6 Z2 GdOG *sind die erstgereihten Ersatzmitglieder der jeweiligen Gemeinderatsparteien. Sie haben im gleichen Umfang die gleichen Rechte und Pflichten bei der Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen wie Gemeinderäte, wie diese im § 6 Z1 und 3 bis 4 GdOG verfasst sind.*

Begründung:

Da es bei Gemeinderatsparteien mit mehreren Mandataren öfters vorkommt, dass ein oder mehrere Mitglieder des Gemeinderates verhindert sind, die fixe Absage aber erst kurz vor der Sitzung (z.B. Krankheitsfall, beruflicher Natur) erfolgen kann, sollte es für die erstgereihten Ersatzmitglieder dennoch ermöglicht werden, sich gleich wie die Gemeinderäte bestmöglich auf die Sitzung vorbereiten zu können und daher sollten die ersten zwei bis drei Ersatzmitglieder von der Regelung ausgenommen werden. Eine solche Regelung wird auch durch Merkblatt 83. Jahrgang / Mai 2010 für die Gemeinden Tirols gedeckt: *„in der Geschäftsordnung des Gemeinderates kann eine weitergehende Möglichkeit der Einsichtnahme eröffnet werden.“*

4.)
Der zur fünften Sitzung des Oetzer Gemeinderates vorgelegte Entwurf zur Geschäftsordnung des Oetzer Gemeinderates soll zwecks Antrag im § 6 Geschäftsordnung des Oetzer Gemeinderates (GdOG) um eine Ziffer (5) ergänzt werden:

> **§ 6 Z5 GdOG** *Den Mitgliedern des Oetzer Gemeinderates wird das Recht eingeräumt, im vollen Umfang Einsicht in die Akten, Schriftstücke, Bilder, Pläne und in den Geschäftsverlauf der Baubehörde zu bekommen. Die Mitarbeiter der Baubehörde sind verpflichtet, den Gemeinderäten im vollen Umfang Auskunft über alle Belange konkret und zeitnah zu geben.*

Begründung:

Dadurch, dass die Vorbereitungszeit für Gemeinderäte während der Woche vor der Gemeinderatssitzung oft nicht ausreicht, um sich bestmöglich zu informieren, dient eine umfassende Akteneinsicht einer Verbesserung der Arbeit im Gemeinderat. In einem Erk qualifizierte der VfGH das Recht auf Akteneinsicht als Teil der inneren Willensbildung des Gemeinderates und eine solche Regelung wird durch Merkblatt 83. Jahrgang / Mai 2010 für die Gemeinden Tirols gedeckt: *„in der Geschäftsordnung des Gemeinderates kann eine weitergehende Möglichkeit der Einsichtnahme eröffnet werden."*

5.)
Der zur fünften Sitzung des Oetzer Gemeinderates vorgelegte Entwurf zur Geschäftsordnung des Oetzer Gemeinderates soll zwecks Antrag im § 7 der Geschäftsordnung des Oetzer Gemeinderates (GdOG) um eine Ziffer 5 ergänzt werden:

> **§ 7 Z5 GdOG** Einwendungen gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolls sind während der Auflagefrist dem Vorsitzenden mitzuteilen, welcher, wenn sie Begründet sind, eine Berichtigung bzw. Ergänzung veranlasst.

6.)
Der zur fünften Sitzung des Oetzer Gemeinderates vorgelegte Entwurf zur Geschäftsordnung des Oetzer Gemeinderates soll zwecks Antrag im § 9 Geschäftsordnung des Oetzer Gemeinderates (GdOG) um die Ziffer 3 ergänzt werden:

> **§ 9 Z3 GdOG** *Als Ausnahme dient die Debatte im Gemeinderat, hier kann der Gemeindeamtsleiter oder die nominierten Gemeindebediensteten wie in der TGO vorgesehen auf Nachfrage beratend fungieren.*

Der Gemeinderat beschließt diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

15) Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand:

Sachverhalt:
Lt. Tiroler Gemeindeordnung TGO 2001 - § 30 Abs. 2 kann der Gemeinderat aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit diverse Aufgaben an den Gemeindevorstand übertragen.

Aufgrund der Ermächtigung gemäß §§ 30 Abs. 2 und 95 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) überträgt der Gemeinderat nachfolgende Aufgaben an den Gemeindevorstand:

1. Die Entscheidung in Personalangelegenheiten gemäß § 30 Abs. 2 lit a TGO in Verbindung mit § 30 Abs. 1 lit. h TGO.

2. Gemäß § 30 Abs. 2 lit. b TGO i.V. mit § 30 Abs. 1 lit. j TGO den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften.

3. Gemäß § 30 Abs. 2 lit. b TGO i.V. mit § 30 Abs. 1 lit. m TGO die Verwirklichung und Finanzierung Vorhaben nach § 82 TGO.

4. Gemäß § 30 Abs. 2 lit. b TGO i.V. mit § 30 Abs. 1 lit. o TGO hinsichtlich der Gewährung von verlorenen Zuschüssen.

5. Gemäß § 30 Abs. 2 lit. b TGO i.V. mit § 30 Abs. 1 lit. p TGO die Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung, oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 10 v. H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 übersteigt.

6. Gemäß § 95 Abs. 4 TGO die Beschlussfassung über Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, sofern im Beschluss die Art der Bedeckung dieser Mittelverwendungen durch Mehraufbringungen oder Minderverwendungen jeweils nach Haushaltsstellen und Beträgen einzeln angeführt werden, insgesamt jedoch im Gesamtbetrag von höchstens 10 v. H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.

GR DI Alexander Reiter:
Für welchen Zeitraum werden diese Aufgaben an den Gemeindevorstand übertragen?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Dies bezieht sich auf die laufende Gemeinderatsperiode, also 6 Jahre. Die Niederschrift der Sitzungen wird zur Info an alle Mitglieder des Gemeinderates übermittelt.

Der Gemeinderat beschließt die Übertragung der angeführten Aufgaben an den Gemeindevorstand.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

16) Behandlung des Antrags der Oetzer Zukunft, künftig die Gemeinderatssitzungen live zu streamen und aufzuzeichnen.:

Sachverhalt:
Die Oetzer Zukunft hat einen Antrag eingebracht, dass öffentliche Gemeinderatssitzungen künftig live „gestreamt“ und aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen können dann beispielsweise in einer Mediathek öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Details zu den vorliegenden Angeboten wurden von GR Heidi Maldoner bereits in der Sitzung am 11.05.2022 erläutert. Die Beschlussfassung wurde damals auf die nächste Sitzung des Gemeinderates vertagt.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Meiner persönlichen Meinung nach, ist eine Liveübertragung der Sitzungen nicht notwendig, wobei die Anschaffungskosten sogar überschaubar wären. Die Sitzungen sind öffentlich, das Gemeindeamt barrierefrei ausgestaltet. Die Niederschriften sind für jedermann einsehbar, seit kurzem wird sogar die gesamte Power-Point-Präsentation im Internet zur Verfügung gestellt. Wir sollten die Sitzungen des Gemeinderates nicht zu einem reinen Unterhaltungsprogramm machen.

GR Heidi Maldoner:
Und wie schaut es mit einer Aufzeichnung der Sitzungen aus?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
Auch das erachte ich als nicht notwendig.

GV Patrick Fiegl:
Der Inklusionspreis für Tirol ging erst kürzlich an das Stadtmagistrat Innsbruck für das Projekt der „Barrierefreien Live-Übertragung der Gemeinderatssitzung".

Der Vorsitzende bedankt sich noch einmal ausdrücklich bei GR Heidi Maldoner für die Aufbereitung der Unterlagen und bittet um Abstimmung.

Der Gemeinderat beschließt auch künftig die Gemeinderatssitzungen nicht live zu streamen bzw. aufzuzeichnen.

Über den Antrag der Oetzer Zukunft wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5	
Nein:	10	Bgm. Ing. Hansjörg Falkner, Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele, GV Ferdinand Stecher, GR Simon Nösig (Ersatz), GR Bernhard Prantl, GR Mag.(FH) Bernhard Haslwanter, GR Katharina Pienz, GR Mag. Tobias Haid, GR Roland Haslwanter, GR Ing. Mathias Speckle
Enthaltung:	-	

17) Verlängerung des bestehenden Kontokorrentkredites bei der Sparkasse Imst:

Sachverhalt:
Die Aufnahme eines Kontokorrentkredites ist jährlich neu zu beschließen. Mit der Sparkasse Imst wurde vereinbart, dass die derzeitigen Konditionen für den neuen Kredit übernommen werden können.

Sparkasse Imst AG:	Höhe (Rahmen):	€ 330.000,-
	Konditionen:	Aufschlag 0,39 % auf 3 Mo-Euribor Minimum von 0 % (nicht negativ)
	Laufzeitdauer:	bis 31.07.2023

Laut Tiroler Gemeindeordnung bzw. VRV 2015 ist die Höhe der maximalen Kreditsumme abhängig von den jeweiligen Einnahmen aus dem Jahr 2020 (10% aus Abschnitt 92) der Gemeinden. Für die Gemeinde Oetz bedeutet dies, dass der Kredit mit einer maximalen Höhe von € 330.000,- gedeckelt wurde.

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Laufzeit (Prolongation) des Kontokorrentkredites bei der Sparklasse Imst.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

18) Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses über die durchgeführte Kassaprüfung vom 02.06.2022:

Der Bericht über die durchgeführte Kassaprüfung vom 02.06.2022 wird vom Obmann - Mag. (FH) Bernhard Haslwanter vorgetragen:

Bericht zur 2. Sitzung des Überprüfungsausschusses 2022 vom 02.06.2022
Beginn: 02.06.2022 um 16:30 Uhr, Ende: 19:00
Ort: Gemeindeamt Oetz, Kassenraum bzw. Besprechungszimmer
Anwesend:
Haid Tobias, Haslwanter Bernhard, Haslwanter Roland, Prantl Bernhard, Reiter Alexander, Kassier Schöpf Bernd

Punkt 1): Ermittlung der Kassenbestände

Bargeld in der Haupt- und Nebenkassa wurde gezählt und die Richtigkeit/Übereinstimmung mit der Aufzeichnung festgestellt. Die Kontostände bei den örtlichen Banken (Raiffeisenbank Vorderes Ötztal und Sparkasse Imst AG) wurden kontrolliert und mit dem buchmäßigen Kassenbestand abgestimmt. Dem Protokoll beigefügt ist die Kassenüberprüfungsniederschrift, auf der auch die Beträge der drei Sparbücher für die Rücklagen und den Sozialfonds ausgewiesen sind.

Stände Per	10.02.2022	02.06.2022	Veränderung
Kassabestand	1.711,56	1.509,17	-202,39
Giro Raika	9.709,95	197.041,55	187.331,60
Giro SPK	-31.328,96	234.288,53	265.617,49
Summe	-19.907,45	432.839,25	452.746,70

Rücklagensparbücher			
BM-RL Raika	14.023,96	14.023,96	0,00
BM-RL SPK	10.992,80	10.992,80	0,00
Sozialfonds	18.839,75	18.839,75	0,00
Summe	43.856,51	43.856,51	0,00

Punkt 2) Belegüberprüfungen

Die Lieferantenbelege 1 - 600 und die Haushaltsbelege 1 - 600 (jeweils bis inkl. 05/2022) wurden stichprobenweise geprüft und grundsätzlich für in Ordnung befunden.

Generell kann festgehalten werden, dass die Belege übersichtlich geordnet werden und alle kontrollierten Belege vorbildlich abgezeichnet und bestätigt wurden. Erfreulicherweise ist es mittlerweile gelungen, die Buchhaltung tagaktuell zu führen.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden zu einigen Belegen (diverse Wartungsverträge) bzw. Sachverhalten (Weiterverrechnung Kosten Bausachverständiger an die Bauwerber, Verrechnung Buskosten „Musterer“ an Gemeinde Sölden) Informationen eingeholt, welche aber vom Kassenleiter zu unserer Zufriedenheit geliefert wurden.

Für die nächste Sitzung des Überprüfungsausschusses ist festzuhalten, dass wir dabei die Entwicklung der Telefonkosten und Energiekosten einer Überprüfung unterziehen möchten. Hierzu wird uns der Kas-

senleiter eine Aufstellung jeweils der Entwicklung der entsprechenden Kosten der letzten 5 Jahre vorbereiten. Weiter werden wir bei der nächsten Sitzung die aktuelle Rückstandsliste der Kunden einer Überprüfung unterziehen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses.

19) Berichte des Bürgermeisters:

- Anfrage Oetzer Zukunft
  „Transparenz der Aufwandsentschädigungen / Bezüge des Bürgermeisters, Vize-Bürgermeisters, der Gemeindevorstände, Obleute der Ausschüsse und der Gemeinderäte inkl. Sonderzuwendungen des Jahres 2022."

  Der Vorsitzende erläutert die Bezüge:

63.

Bezüge der BürgermeisterInnen, BürgermeisterInnen-Stellvertreter und GemeinderätInnen

Die Bezüge der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare werden mit **Wirksamkeit vom 01. Jänner 2021** wie folgt erhöht:
Nach § 2 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 25/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 138/2019, richtet sich die Anpassung des Ausgangsbetrages nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 166/2017.

Die Präsidentin des Rechnungshofes hat gemäß § 3 Abs. 1 des BezBegrBVG in dem am 03. Dezember 2020 erschienenen „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" unter Rechnungshof GZ 105.500/716-PR2/20, den **Anpassungsfaktor mit 1,015** ermittelt und kundgemacht.

Durch diese Erhöhung ergibt sich für den Geltungsbereich des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 ein um den Anpassungsfaktor erhöhter Ausgangsbetrag für 2021 von **EUR 9.838,53**.

2. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis MIT Pensionskasse

Einwohner	Bezug in %	BMGL in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR
bis 500 EW	28,51%	2.805,00	255,00	2.550,00
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.584,20	325,84	3.258,36
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.675,30	425,03	4.250,27
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	5.202,60	472,96	4.729,64
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.761,40	523,76	5.237,64
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	6.416,70	583,34	5.833,36
über 10.000 EW	82,50%	8.116,80	737,89	7.378,91

Einwohner	Bürgermeister-Stellvertreter			
			mit besonderen Aufgaben bis höchstens	
	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EW	4,32%	425,00	10,80%	1.062,60
501 bis 1.000 EW	5,52%	543,10	13,80%	1.357,70
1.001 bis 2.000 EW	7,20%	708,40	18,00%	1.770,90
2.001 bis 5.000 EW	8,74%	859,90	21,85%	2.149,70
5.001 bis 8.000 EW	9,68%	952,40	24,20%	2.380,90
8.001 bis 10.000 EW	10,78%	1.060,60	26,95%	2.651,50
über 10.000 EW	11,34%	1.115,70	28,35%	2.789,20

Gemeindevorstände: € 235,- / Monat 14x

Gemeinderäte (bisher): € 200,-/Jahr/Gemeinderat (der keine Aufwandsentschädigung bezieht) pauschal, überwiesen auf das Konto der Fraktion

Der Vorsitzende erklärt, dass eventuell in der nächsten Sitzung noch einmal über diese Regelung bzw. eine Indexanpassung diskutiert werden kann.

- Aufsichtsbeschwerde Oetzer Zukunft
  Die Oetzer Zukunft hat eine weitere Aufsichtsbeschwerde bei der BH Imst eingebracht. Bei der Erlassung des Bebauungsplanes „B145 Dorf-Wolf" soll es zu diversen Verfahrensfehlern gekommen sein. Mittlerweile liegt die Stellungnahme der Bau- und Raumordnungsabteilung und der Aufsichtsbehörde (BH Imst) vor. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Beschwerde der Oetzer Zukunft wurde abgewiesen. Der Bebauungsplan ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen.

- Information Oetzer Zukunft – Ausbau Glasfaserinternet
  Der Vorsitzende berichtet von einer Information der Oetzer Zukunft im Internet. Der Ausbau des Netzes in diversen Weilern, wie z.B. Piburg, soll demnach voraussichtlich ab 01.12.2022 beginnen. Mit solchen Informationen soll bitte mit Vorsicht umgegangen werden, weil dadurch falsche Erwartungshaltungen entstehen. Die Förderperiode beginnt am 01.12.2022, wann mit den Arbeiten begonnen wird, steht noch nicht fest.

  GR Danko Cvijanovic betont, dass diese Informationen der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 2022 entnommen wurden.

- Beschäftigung Reinigungskraft
  Amra Falkner wurde mittlerweile als Reinigungskraft angestellt.

- Ausschreibung Bauhofmitarbeiter
  In den nächsten Tagen wird die geplante Anstellung eines Bauhofmitarbeiters ausgeschrieben werden.

20) Anträge, Anfragen, Allfälliges:

- Die Liste Oetzer Zukunft legt eine schriftliche Anfrage bzgl. der Nutzung der Grundstücksparzelle Bp. .99 (ehemaliges Spritzenhaus) vor:

  Durch die Eingabe einer Gemeindebürgerin stellt die Liste OETZER ZUKUNFT die Anfrage auf welcher Grundlage das Gebäude für den Restaurantbetrieb Pizzeria Rustika genutzt wird, da uns berichtet wurde, dass es für dieses Restaurant als Lagerraum dienen sollte!

  Wird das Gebäude vermietet?

  Wie hoch sind die monatlichen Mieteinnahmen?

  Gibt es derzeit noch andere Nutzer?

  Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:
  Die Räumlichkeiten werden nicht für den Restaurantbetrieb „Pizzeria Rustika" genutzt. Das Gebäude wird auch nicht vermietet. Momentan dient das alte Spritzenhaus als Lager für die Gemeinde, TVB und die Schützen (Kanone).

- <u>Die Liste Oetzer Zukunft bringt folgende, schriftliche Anträge ein:</u>

  - Verordnung einer Parkverbotszone entlang der alten Holzbrücke in Habichen
  - Zuschuss von € 80 für ein bundesweites Klimaticket
  - Verankerung eines Baudichteplanes im örtlichen Raumordnungskonzept
  - Ausweisung von Schutzzonen gemäß dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz
  - Vorantreiben des Ausbaus von PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden
  - Errichtung von Radabstellplätzen, inkl. Fahrradständern an diversen Orten im Schulbereich

Der Vorsitzende wird diese Anträge dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung vorlegen.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

ggg.

…….
Bgm. Ing. Hansjörg Falkner

…….
Ing. Klaus Amprosi

…….
Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele

…….
GV Ferdinand Stecher

…….
GV Patrick Fiegl

…….
GR Bernhard Prantl

…….
GR Mag. (FH) Bernhard Haslwanter

…….
GR Katharina Pienz

…….
GR Mag. Tobias Haid

…….
GR Roland Haslwanter

…….
GR Ing. Mathias Speckle

…….
GR Simon Nösig (Ersatz)

…….
GR Bernhard Friedle (Ersatz)

…….
GR DI Alexander Reiter

…….
GR Danko Cvijanovic

…….
GR Heidi Maldoner

HERZLICH WILLKOMMEN ZUR 5. GEMEINDERATSSITZUNG

am 29. Juni 2022

Tagesordnungspunkt 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Tagesordnungspunkt 2:

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 295/1 und 295/2 (Santer / Habichen)

Sachverhalt:

Die Festlegungen des allgemeinen Bebauungsplanes ABP020A/01 bzw. des ergänzenden Bebauungsplanes EBP022A/01 entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben. Um die geplanten Zu- und Umbauarbeiten bei den beiden bestehenden Gebäuden genehmigen zu können, muss ein neuer Bebauungsplan erlassen werden.

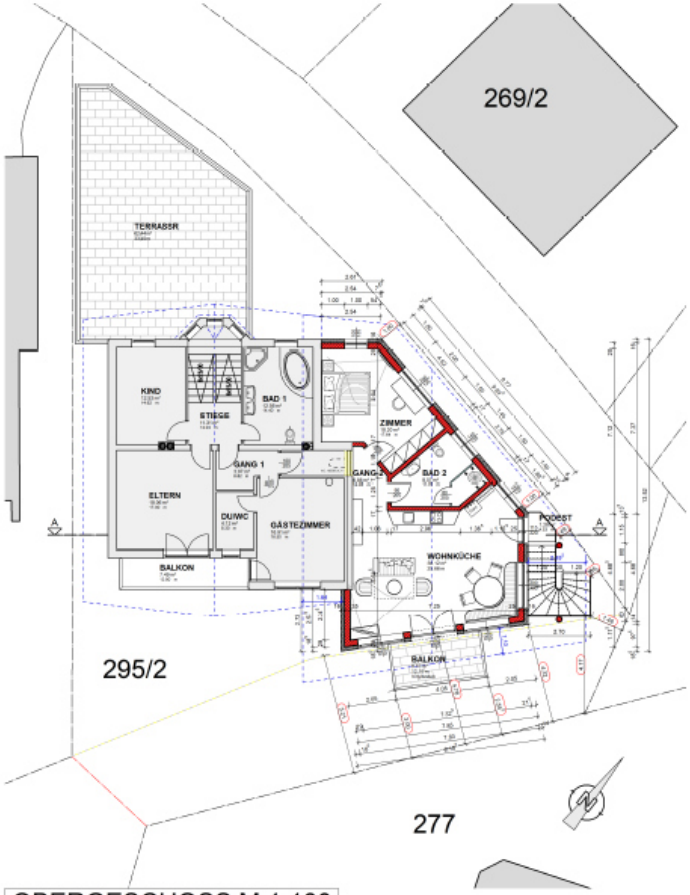

OBERGESCHOSS M 1:100

LAGEPLAN M 1:500

SCHNITT A-A M 1:100

ANSICHT SÜDWEST M 1:100

ANSICHT NORDWEST M 1:100

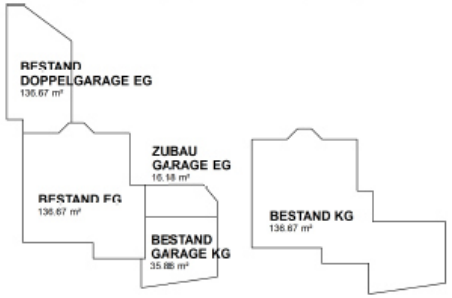

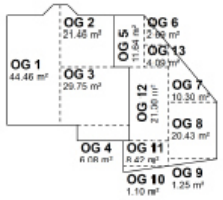

BRUTTOFLÄCHEN

EINREICHPLAN

PROJEKT
ZUBAU
WOHNHAUS
HABICHEN 97
A-6433 OETZ; GP 295/2

BAUHERR
HARALD SANTER
HABICHEN 97
A-6433 OETZ

BEHÖRDE

PLANUNG
rimthaler GMBH

PROJEKT	PLANINHALT	PLANNUMMER
ZUBAU WOHNHAUS HARALD SANTER HABICHEN 97 A-6433 OETZ	OBERGESCHOSS, LAGEPLAN, SCHNITT A-A ANSICHT SÜDWEST & NORDWEST, BRUTTOGF.	EP-02
		GEZEICHNET: MTT
MASSSTAB: 1:100 / 1:500	DATUM: 09.12.2020	GEPRÜFT

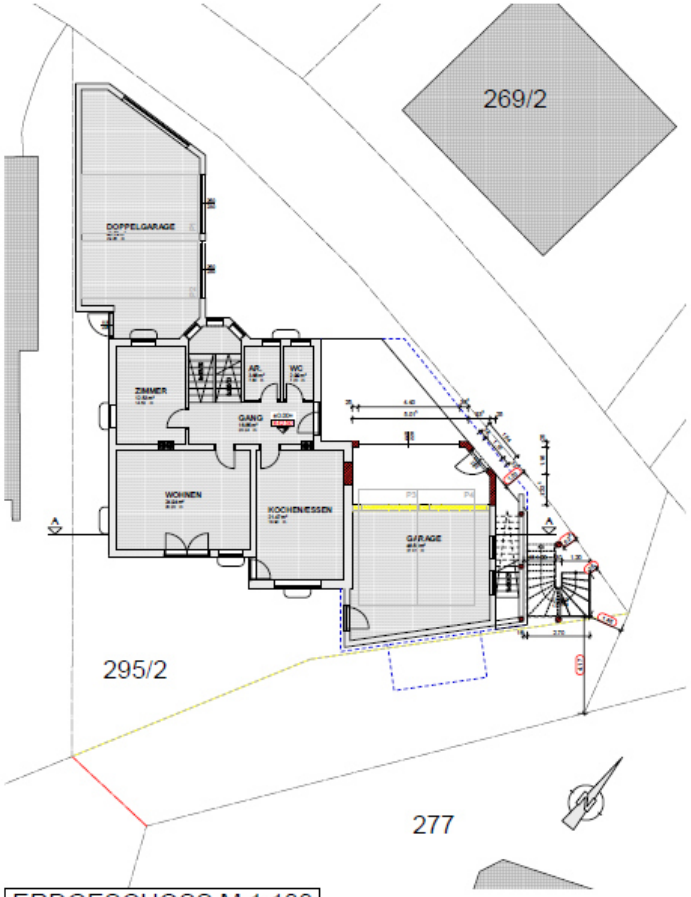

ERDGESCHOSS M 1:100

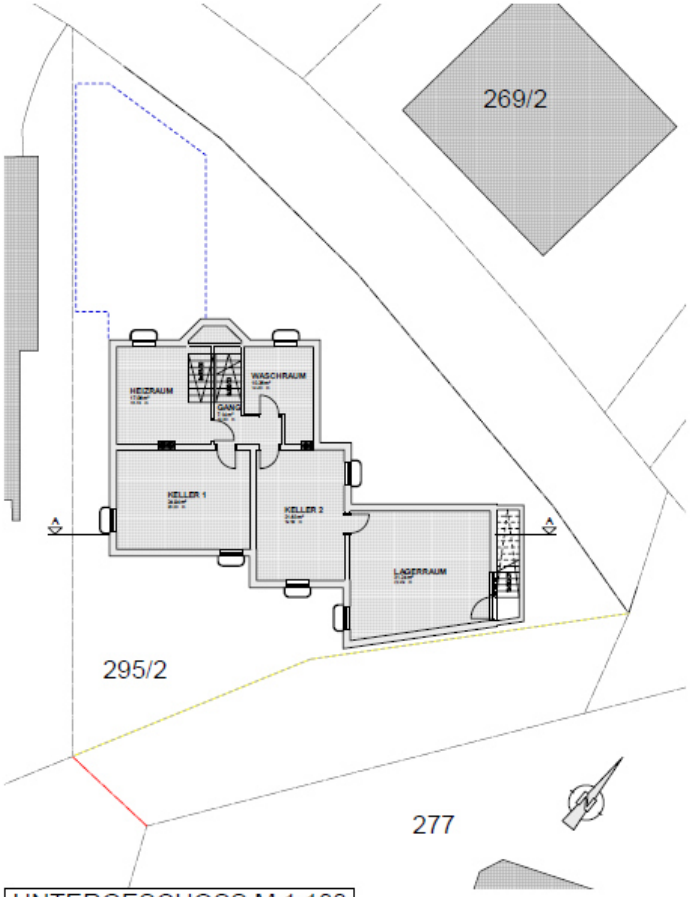

UNTERGESCHOSS M 1:100

ANSICHT NORDOST M 1:100

ANSICHT SÜDOST M 1:100

PERSPEKTIVE SÜD

PERSPEKTIVE NORD

EINREICHPLAN

PROJEKT
ZUBAU
WOHNHAUS
HABICHEN 97
A-6433 OETZ; GP 295/2

BAUHERR
HARALD SANTER
HABICHEN 97
A-6433 OETZ

BEHÖRDE

PLANUNG

PROJEKT	PLANINHALT	PLANNUMMER
ZUBAU WOHNHAUS HARALD SANTER HABICHEN 97 A-6433 OETZ	ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS, ANSICHT NORDOST & SÜDOST, PERSPEKT. SÜD & NORD	EP-01
	MASSSTAB: 1:100	DATUM: 09.12.2020
		GEZEICHNET: MTT
		GEPRÜFT

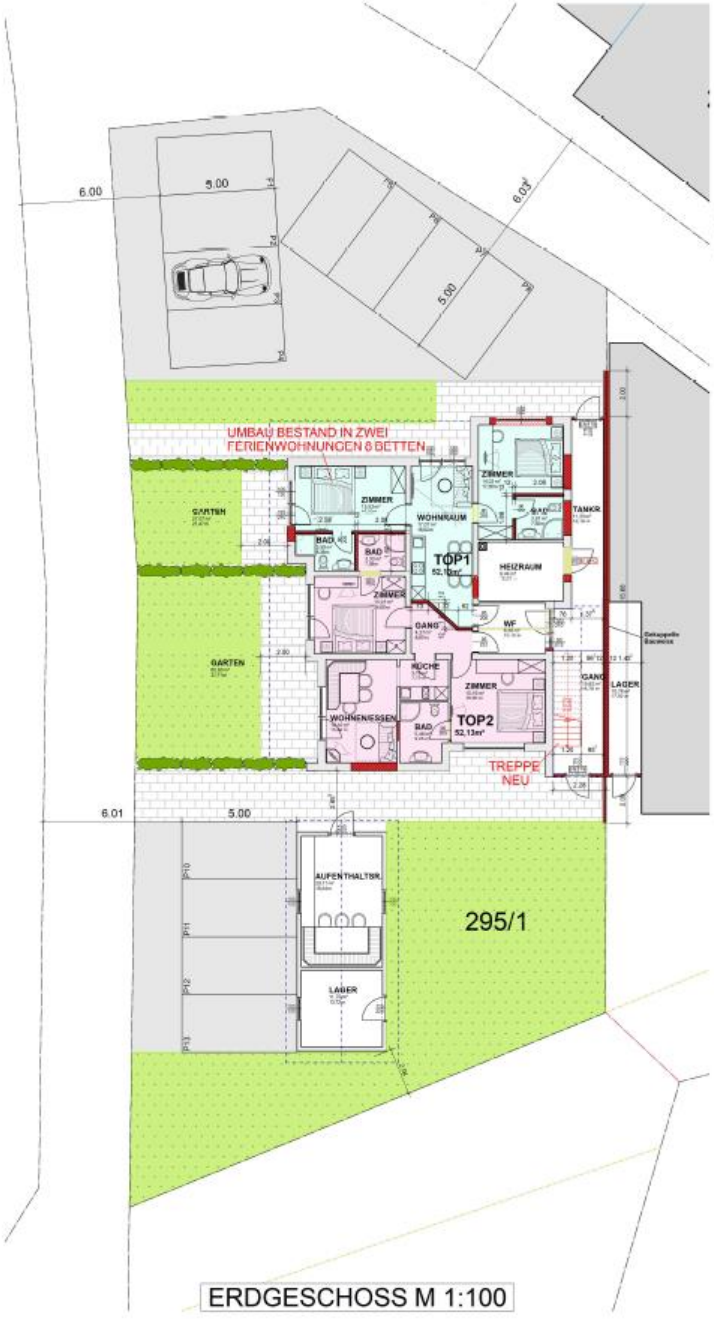

ERDGESCHOSS M 1:100

NORDOSTANSICHT M 1:100

SÜDOSTANSICHT M 1:100

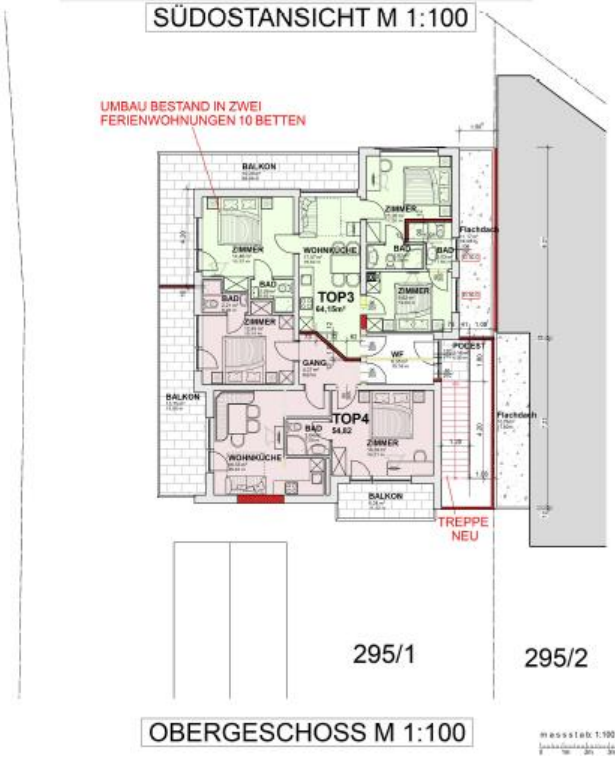

OBERGESCHOSS M 1:100

messstab 1:100

LAGEPLAN M 1:500

EINREICHPLAN

PROJEKT
UMBAU
HAUS BERGWELT
HABICHEN 95
A-6433 OETZ; GP 295/2

BAUHERR
HARALD SANTER
HABICHEN 97
A-6433 OETZ

BEHÖRDE

PLANUNG

rimthaler GMBH

PROJEKT	PLANINHALT	PLANNUMMER
ZUBAU WOHNHAUS HARALD SANTER HABICHEN 95 A-6433 OETZ	**ERDGESCHOSS, OBERGESCHOSS, LAGEPLAN & ANSICHTEN**	EP-01
		GEZEICHNET: MTT
	MASSSTAB: 1:100 / 1:500	DATUM: 3.12.2021
		GEPRÜFT

Tagesordnungspunkt 3:

Beschluss des Raumordnungsvertrages, abgeschlossen zwischen der Santer Immo GmbH und der Gemeinde Oetz

Sachverhalt:

Zur Sicherstellung der Vereinbarungen für die geplante Errichtung einer Wohnanlage auf der Gp. 1031/4 – KG Oetz wurde ein entsprechender Raumordnungsvertrag ausgearbeitet. Dieser soll einerseits die widmungsgemäße Verwendung der Wohnungen sicherstellen und andererseits die Errichtung von 5 wohnbaugeförderten Wohnungen, mit dem Vergaberecht durch die Gemeinde Oetz gewährleisten.

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde OETZ
vertreten durch den Bürgermeister Ing. Hansjörg Falkner
sowie zwei Mitglieder des Gemeinderates
6433 Oetz, Hauptstraße 51

im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt und der

Santer Immo GmbH, FN 487755m
vertreten durch den GF Dieter Santer
6430 Ötztal Bahnhof, Industriestraße 33

im Folgenden kurz „Grundeigentümerin“ genannt, wie folgt:

I. Präambel

1.
Die Gemeinde als Trägerin von Privatrechten strebt die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung an. Die Ziele der Raumordnung iSd § 27 TROG 2022 sind u.a. eine zweckmäßige, bodensparende und widmungsgemäße Bebauung, aber auch die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes. Die Gemeinde ist zur Wahrung des öffentlichen Interesses auf die Schaffung von leistbarem Wohnraum bedacht. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist die Gemeinde gemäß § 33 TROG 2022 ermächtigt privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist.

2.
Die Vertragsparteien schließen diesen Raumordnungsvertrag ab, um für das öffentliche Interesse eine geordnete räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der angestrebten Entwicklungsziele, sohin die gesetzes- und vertragskonforme Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes samt dem zu errichtenden Objekt zu gewährleisten.

3.
Die Grundeigentümerin erklärt, dass sie mit der Zielsetzung der Gemeinde völlig übereinstimmt und diese unterstützt und sind die Vertragsparteien daher übereingekommen diesen Raumordnungsvertrag abzuschließen.

II. Rechtsverhältnisse / Bauvorhaben

1.
Die in diesem Vertrag angeführte Liegenschaft befindet sich im Grundbuch der KG 80105 Oetz.

2.
Die Grundeigentümerin ist aufgrund des Kaufvertrages vom 19.12.2018 samt Nachtrag vom 09.11.2020 Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ 1550, bestehend aus den Gst 1031/4 und 1031/9.

Der aktuelle Grundbuchstand der Liegenschaft stellt sich dar, wie folgt:

```
KATASTRALGEMEINDE 80105 Ötz                                  EINLAGEZAHL  1550
BEZIRKSGERICHT Silz
********************************************************************************
Letzte TZ 3013/2021
************************************ A1 ************************************
   GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
  1031/4   G Landw(10)         *      698
  1031/9   G Gärten(10)        *      802
   GESAMTFLÄCHE                       1500
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Gärten(10): Gärten (Gärten)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
************************************ A2 ************************************
   2  a 1960/2021 Eröffnung der Einlage für Gst 1031/4 aus EZ 480
   3  a 3013/2021 RECHT des Gehens und Fahrens sowie der Verlegung sämtlicher
          technischer Leitungen auf
          Gst 2883/3 in EZ 462
          Gst 1031/10 in EZ 480
          für Gst 1031/4 1031/9
************************************ B ************************************
   1 ANTEIL: 1/1
     Santer Immo GmbH (FN 487755m)
     ADR: Industriestraße 33, Ötztal-Bahnhof   6430
      a 1960/2021 Kaufvertrag 2018-12-19, Nachtrag 2020-11-09 Eigentumsrecht
************************************ C ************************************
   1  a 966/2006
          DIENSTBARKEIT der unterirdischen Verlegung, Benützung und
          Erhaltung von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten auf
          Gst 1031/9 gem Pkt I Dienstbarkeitsbestellungsvertrag
          2006-03-21 für TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
      b 1960/2021 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
          480
   2  a 21554/2012
          DIENSTBARKEIT der unterirdischen Verlegung, Benützung und
          Erhaltung von Starkstromkabeln sowie von Kabeln zur
          Übertragung von Nachrichten auf Gst 1031/9 gem Pkt I
          Dienstbarkeitsbestellungsvertrag 2012-09-19 für
          TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133b)
      b 1960/2021 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
          480
   3  a 1960/2021 Pfandbestellungsurkunde 2021-06-24
          PFANDRECHT                          Höchstbetrag EUR 390.000,--
          für HYPO TIROL BANK AG (FN 171611w)
      b 1960/2021 Kautionsband
********************************** HINWEIS **********************************
          Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
********************************************************************************
Grundbuch                                              05.05.2022 13:05:36
```

3.
Die Grundeigentümerin beabsichtigt auf den Gst 1031/4 und 1031/9 eine Wohnanlage gemäß dem beiliegenden Vorabzug der Einreichplanung der Riml & Thaler GmbH vom 15.11.2021 (Beilage ./B), welche einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, mit 19 Wohneinheiten, 30 Tiefgaragenabstellplätzen, diversen Nebenräumen sowie Besucherparkplätzen im Freien nach den Kriterien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes idgF zu errichten, wobei es für die Umsetzung dieses Projektes eines Bebauungsplanes bedarf. Die Grundeigentümerin wird daher ein Bauansuchen, welchem die Einreichplanung (Beilage ./B) zu Grunde liegt, samt Ansuchen um Erlassung eines Bebauungsplanes stellen. Die notwendige Umwidmung der Gst 1031/4 und 1031/9 in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022 ist bereits erfolgt. Die Gst 1031/4 und 1031/9 werden noch vereinigt.

III. Verpflichtungen / Bedingungen

Unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und eines rechtskräftigen Baubescheides wird Nachstehendes vereinbart:

1. a.
Die Vergabe der 5 Wohneinheiten im 1. Obergeschoß samt Zubehör und den dazugehörigen Tiefgaragenabstellplätzen/Autoabstellplätzen im Freien gemäß Stellplatzverordnung der Gemeinde Oetz erfolgt durch die Gemeinde gemäß deren Bedingungen und Vorgaben im gegenständlichen Vertrag. Die Festlegung der Tiefgaragenplätze/Autoabstellplätze erfolgt mittels gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

b.
Das Vergaberecht der Gemeinde endet 6 Monate nach dem Ausstellungsdatum der Benützungsbewilligung des gegenständlichen Bauprojektes.

c.
Die Grundeigentümerin verpflichtet sich daher im vorangeführten Zeitraum, es zu unterlassen diese Wohneinheiten samt Zubehör und die dazugehörigen Tiefgaragenabstellplätze/Autoabstellplätze im Freien an Käufer/innen (im nachstehenden auch „Käuferseite" genannt) zu veräußern, welche nicht von der Gemeinde bekannt gegeben werden.

2.
Die Grundeigentümerin verpflichtet sich die 5 Wohneinheiten im 1. Obergeschoß samt Zubehör und die dazugehörigen Tiefgaragenabstellplätze/Autoabstellplätze im Freien an Käufer/innen zu verkaufen, die von der Gemeinde bekannt gegeben werden.

- Die Vergabe durch die Gemeinde erfolgt an Käufer/innen, welche

  a. in den letzten 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in der Gemeinde Oetz hatten oder
  b. in Summe mindestens 10 Jahre ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oetz hatten oder
  c. in den letzten 5 Jahren ununterbrochen im Gemeindegebiet von Oetz berufstätig waren.

- Die Käufer/innen

  d. müssen die personenbezogenen Förderungskriterien nach den Bestimmungen des TWFG 1991/der Wohnbauförderungsrichtlinie idgF erfüllen,
  e. müssen österreichische Staatsbürger/innen oder diesen gleichgestellt (EU-Bürger/innen) sein,
  f. müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  g. dürfen nicht Eigentümer/innen eines Hauses, einer Wohnung und auch keines, als Bauland gewidmeten und zu diesem Zeitpunkt bebaubaren Grundstückes sein.

- Weiters sind folgende Kriterien zu erfüllen:

  h. Wird eine Wohnung von Eheleuten gemeinsam erworben, so muss mindestens ein Ehepartner Punkt a., b. oder c. erfüllen; Punkt g. darf auf keinen der beiden Ehepartner zutreffen.
  i. An einen Bewerber darf jeweils nur eine Wohnung vergeben werden.
  j. Ein Erwerb zu spekulativen bzw. wirtschaftlichen Zwecken (touristische Vermietung etc.) oder zur Kapitalanlage ist nicht zulässig. Die zugewiesene Wohnung darf ausschließlich zur Befriedigung des persönlichen Wohnbedarfes verwendet werden.
  k. Die Käuferseite muss den Hauptwohnsitz in die kaufgegenständliche Wohnung verlegen und die melderechtlichen Vorschriften erfüllen. Die Wohnung ist als Mittelpunkt des Lebensinteresses zu nutzen. Hierzu muss sich die Käuferseite im abzuschließenden Kaufvertrag verpflichten.
  l. Der Kaufpreis darf die Sätze nach dem TWFG 1991/der Wohnbauförderungsrichtlinie idgF nicht überschreiten.
  m. Die Käuferseite verpflichtet sich im abzuschließenden Kaufvertrag mit der Grundeigentümerin der Gemeinde Oetz ein Vorkaufsrecht, ausgedehnt auf alle Veräußerungsarten gemäß §§ 1072 ff ABGB, einzuräumen. Dieses Recht ist gemäß den Bedingungen der Gemeinde, welche in der Beilage ./A angeführt sind, einzuräumen und grundbücherlich sicherzustellen. Die Beilage ./A liegt diesem Vertrag bei und bildet einen Bestandteil dieses Vertrages.

3.
In besonders gelagerten Fällen kann im öffentlichen Interesse, aus rechtlichen, sozialen oder sonstigen wichtigen Gründen von der Gemeinde bei der Käuferseite von einzelnen Kriterien abgegangen werden. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich wiederum mit den bekannt gegebenen Käufern/ innen einen Kaufvertrag abzuschließen.

4.
Die Grundeigentümerin verpflichtet sich die Kaufpreise gemäß den Sätzen nach dem TWFG 1991/der Wohnbauförderungsrichtlinie idgF für die Wohneinheiten samt Zubehör und Tiefgaragenabstellplätze/Autoabstellplätze im Freien festzusetzen und diese der Gemeinde nach Aufforderung bekannt zu geben.

5. a.
Nach Ablauf von 6 Monaten ab Ausstellungsdatum der Benützungsbewilligung ist die Grundeigentümerin berechtigt, die verbleibenden festgelegten Wohneinheiten samt Zubehör und die dazugehörigen Tiefgaragenabstellplätze/Autoabstellplätze im Freien selbst zu vergeben, jedoch verpflichtet sie sich an Käufer/innen, die die Kriterien nach Punkt III. 2. dieses Vertrages erfüllen – mit Ausnahme der Kriterien gemäß Punkt III. 2a. bis c. dieses Vertrages – zu verkaufen.

b.
Die Grundeigentümerin verpflichtet sich sohin es zu unterlassen, diese Wohneinheiten samt Zubehör und die dazugehörigen Tiefgaragenabstellplätze/Autoabstellplätze im Freien an Käufer/innen zu veräußern, welche die Kriterien nach Punkt III. 2d. bis m. dieses Vertrages nicht erfüllen.

IV. Vorkaufsrecht

Zur Sicherstellung der vertraglichen Pflichten wird der Gemeinde ein Vorkaufsrecht vorerst an der gesamten Liegenschaft in EZ 1550, eingeräumt, zumal an der Liegenschaft noch nicht Wohnungseigentum begründet ist und kein Nutzwertgutachten vorliegt, wie folgt:

1. a.
Die Grundeigentümerin räumt der Gemeinde an der Liegenschaft in EZ 1550 samt den allenfalls darauf errichteten Baulichkeiten, unentgeltlich ein Vorkaufsrecht, ausgedehnt auf alle Veräuße-

rungsarten gemäß §§ 1072 ff ABGB beschränkt auf die Dauer von 20 Jahren ab dem Tag der grundbücherlichen Eintragung dieses Vorkaufsrechtes ein.

b.
Dieses Vorkaufsrecht umfasst alle Veräußerungsarten, somit auch Schenkungen und Tauschvorgänge sowie auch Übereignungsgeschäfte von Teilen des Kaufgrundstückes, wie insbesondere Übereignungsgeschäfte im Rahmen einer Parifizierung.

c.
Gemäß diesem Vertrag obliegt der Gemeinde die Vergabe der 5 Wohneinheiten im 1. Obergeschoß samt Zubehör und der dazugehörigen Tiefgaragenabstellplätze/Autoabstellplätze im Freien. Es hat sohin lediglich eine Anbietung dieser Wohnungseigentumsobjekte zu erfolgen. Die Gemeinde verpflichtet sich daher nach Vorliegen des endgültigen Nutzwertgutachtens für die verbleibenden Wohnungseigentumsobjekte und nach Vorlage einer geeigneten Löschungserklärung, diese – jedoch nicht auf ihre Kosten – zu unterfertigen. Die Löschungserklärung kann jederzeit zur Löschung des Vorkaufsrechtes für die übrigen Wohnungseigentumsobjekte, welche nicht dem Vergaberecht der Gemeinde unterliegen, verwendet werden. Die Kosten, die mit der Löschung in Zusammenhang stehen, hat die Grundeigentümerin zu tragen.

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes betreffend die 5 Wohneinheiten im 1. Obergeschoß samt Zubehör und die dazugehörigen Tiefgaragenabstellplätze/Autoabstellplätze im Freien muss durch die Gemeinde mit einer schriftlichen Erklärung binnen 90 Tagen nach der geschehenen Anbietung der Grundeigentümerin erfolgen.

2.
Die Vertragsparteien vereinbaren für die Ausübung des Vorkaufsrechtes den nachstehenden Einlösungspreis:

a. Unbebautes Grundstück:
Als Einlösepreis für das Kaufgrundstück oder Teile davon gilt der im abgeschlossenen Kaufvertrag vom 19.12.2018 samt Nachtrag vom 09.11.2020, mit welchem die Gst 1031/4 und 1031/9 von der nunmehrigen Grundeigentümerin gekauft wurden, vereinbarte Kaufpreis ohne zwischenzeitliche Verzinsung und Wertsicherung.

b. Bebautes Grundstück:
Als Einlösepreis für die einzelnen Wohneinheiten samt Zubehör und die dazugehörigen Tiefgaragenabstellplätze/Autoabstellplätze im Freien wird der jeweilige Kaufpreis gemäß den Sätzen nach dem TWFG 1991/der Wohnbauförderungsrichtlinie idgF zum Zeitpunkt des Eintrittes des Vorkaufsfalles vereinbart.

3.
Das Vorkaufsrecht wird von der Gemeinde nicht ausgeübt, wenn die Grundeigentümerin und die jeweiligen Erwerber die Bedingungen dieses Vertrages erfüllen.

Um das Vorliegen der Ausnahme des Vorkaufsrechtes und die Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrages überprüfen zu können, verpflichtet sich die Grundeigentümerin zur Vorlage des beglaubigt unterfertigten Kaufvertrages, insbesondere mit dem Vorkaufsrecht gemäß Beilage./A als Vertragsinhalt.

4.
In die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes hinsichtlich der 5 Wohneinheiten im 1. Obergeschoß samt Zubehör und den dazugehörigen Tiefgaragenabstellplätzen/Autoabstellplätzen im Freien wird eingewilligt, wenn die Anforderungen der Gemeinde erfüllt sind und sämtliche Dokumente vollständig und ordnungsgemäß zur Überprüfung vorgelegt wurden. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verpflichtet sich die Gemeinde eine vorgelegte Löschungserklärung – jedoch nicht auf ihre Kosten – zu unterzeichnen.

Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, es zu unterlassen von der Löschungserklärung Gebrauch zu machen, bevor ihr die Meldebestätigung über die Begründung des ordentlichen Hauptwohnsitzes der Käuferseite vorliegt.

5.
Weiters verpflichtet sich die Grundeigentümerin für den Fall jeglicher Weitergabe der 5 Wohneinheiten im 1. Obergeschoß samt Zubehör und den dazugehörigen Tiefgaragenabstellplätzen/Autoabstellplätzen verbunden mit dem Umstand, dass die Gemeinde von ihrem eingeräumten Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, das vorangeführte Vorkaufsrecht zu denselben Bedingungen schriftlich an den jeweiligen Erwerber zu überbinden und diesen zu verpflichten, ein ebensolches Vorkaufsrecht der Gemeinde neuerlich einzuräumen und grundbücherlich sicherstellen zu lassen.

6.
Die Gemeinde nimmt die vorbeschriebenen Rechtseinräumung an. Das Vorkaufsrecht ist grundbücherlich sicherzustellen.

V. Vertragsstrafe

1.
Für den Fall jedes einzigen Zuwiderhandelns gegen eine mit diesem Vertrag übernommene Verpflichtung verpflichtet sich die Grundeigentümerin zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 1.500,00 (in Worten: EURO eintausendfünfhundert) pro m^2 Nutzfläche der betreffenden Wohneinheit, hinsichtlich welcher die Pflichtverletzung stattfindet. Selbiges gilt auch für jegliche Handlungen/Unterlassungen, die Sinn und Zweck dieser Vereinbarung zuwiderlaufen und/oder zu vereiteln geeignet sind.

Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zur Zahlung fällig und gelten für den Zahlungsverzug 8 % Zinsen p.a. als vereinbart.

2.
Die Vertragsstrafe wird wertgesichert nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index des Verbraucherpreises 2020 bzw. einem Nachfolgeindex vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat der allseitigen Vertragsunterfertigung verlautbarte Indexzahl.

3.
Die Vertragsparteien halten fest, dass sie die vorstehende Vertragsstrafe als angemessen bewerten. Eine Mäßigung dieser Vertragsstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

4.
Die Grundeigentümerin ist nicht berechtigt allfällige Gegenforderungen, aus welchem Titel auch immer, mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag zu kompensieren und Zahlungen ganz oder teilweise zurückzuhalten.

5.
Sämtliche Unterlassungsverpflichtungen bleiben von der Vereinbarung zur Entrichtung der Vertragsstrafe unberührt.

6. a.
Die Grundeigentümerin verpflichtet sich bei Unterzeichnung dieses Vertrages zur Sicherstellung für alle Ansprüche der Gemeinde aus diesem Vertrag eine Kaution in Form einer abstrakten Bankgarantie eines inländischen Bankinstituts in der Höhe von € 1.500,00 (in Worten: EURO eintausendfünfhundert) pro m^2 Nutzfläche der 5 Wohneinheiten zu hinterlegen, wobei für jede Wohneinheit eine separate Bankgarantie zu hinterlegen ist. Die Laufzeit der jeweiligen Bankgarantie erstreckt sich auf 5 Jahre ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages. Die Auszahlungsverpflichtung des Bankinstituts hat auf die erste Anforderung und ohne Nennung eines Rechtsgrundes zu lauten.

Sofern die Wohneinheiten vor Ablauf der Bankgarantien noch nicht veräußert wurden, verpflichtet sich die Grundeigentümerin der Gemeinde 4 Wochen vor Ablauf der Bankgarantie eine neue Bankgarantie mit einer Laufzeit von wiederum 5 Jahre zu übergeben.

b.
Die Gemeinde ist berechtigt, sich aus dieser Kaution hinsichtlich aller Forderungen aus diesem Vertrag, die die Grundeigentümerin bei Fälligkeit nicht erfüllt, einschließlich der Kosten für anwaltliche Hilfe und gerichtliche Geltendmachung, zu befriedigen.

c.
Die Hinterlegung der Kaution entbindet die Grundeigentümerin nicht von ihren Vertragspflichten. Die Grundeigentümerin ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen die Kaution aufzurechnen.

d.
Wird die Kaution von der Gemeinde in Anspruch genommen, verpflichtet sich die Grundeigentümerin diese wieder aufzufüllen, indem sie eine neue abstrakte Bankgarantie entsprechend dieser Vertragsbestimmung binnen 14 Tagen bei der Gemeinde hinterlegt.

7.
Die Verpflichtung zur Bezahlung einer Vertragsstrafe endet, wenn die vertraglichen Verpflichtungen zur Gänze erfüllt sind. Die Gemeinde verpflichtet sich dann der Grundeigentümerin die jeweilige Bankgarantie der betreffenden Wohneinheit binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzustellen.

VI. Rechtsnachfolge / Überbindungspflicht

Die Bestimmungen aus diesem Vertrag gelten auch für die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien vereinbaren daher, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Rechtsnachfolger übergehen und von den Vertragsparteien sowie von deren Rechtsnachfolgern verpflichtend zu überbinden sind.

VII. Allgemeine Bestimmungen / Sonstiges

1.
Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit eines positiven Beschlusses des Gemeinderates.

2.
Allfällige Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie sind daher nur rechtswirksam und gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt und von allen Vertragsparteien unterfertigt worden sind. Gleiches gilt für ein allfälliges Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

3.
Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung der Vereinbarung wegen Irrtums, List, Zwang oder ähnlicher Rechtsinstitute.

4.
Eine anfängliche oder nachträgliche Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Gleiches gilt im Falle des Auftretens einer oder mehrerer Vertragslücken. Bei Auftreten eines dieser Fälle wird im Wege ergänzender Vertragsauslegung jede unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine neue Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung(en) unter angemessener Berücksichtigung der Interessenlage der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

5.
Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass Änderungen des Bauprojektes der Gemeinde vorzulegen und von dieser zu genehmigen sind.

6.
Über Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis hat ausschließlich das Bezirksgericht Silz zu entscheiden und wird die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart.

VIII. Vollmacht / Kosten

1.
Die Gemeinde beauftragt mit der Errichtung und die Vertragsparteien bevollmächtigen Mag.ª Julia Lang, RA^{in} in 6020 Innsbruck, Stiftgasse 23/III, mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie für sämtliche damit in Zusammenhang stehende Rechtshandlungen. Der Vertragserrichterin wird auch Zustellvollmacht erteilt.

2.
Die Vertragsparteien erteilen des Weiteren Mag.ª Julia Lang Vollmacht, allfällig notwendige bzw. vom Grundbuchsgericht geforderte Nachträge, Ergänzungen und Urkunden betreffend den gegenständlichen Vertrag durch Mag.ª Julia Lang errichten zu lassen und diese namens der Vertragsparteien zu unterfertigen.

3.
Die mit der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Barauslagen trägt die Gemeinde.

4.
Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung hat jene Partei, die sie in Anspruch nimmt, selbst zu tragen.

IX. Aufsandung

Die Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages und auch nur über einseitiges Ansuchen, nachstehende Grundbuchseintragung im Grundbuch der KG 80105 Oetz vorgenommen werden kann:

in EZ 1550:

Die Einverleibung des Vorkaufsrechtes ausgedehnt auf alle Veräußerungsarten gemäß Punkt IV. dieses Vertrages für die

Gemeinde Oetz.

VORKAUFSRECHT

1. a.
Die Käuferseite räumt der Gemeinde Oetz an ihren

- **xxx/xxx** Anteilen, samt damit verbundenem Wohnungseigentum an der Wohnung Top xx,
- **xxx/xxx** Anteilen, samt damit verbundenem Wohnungseigentum an dem Tiefgaragenplatz TG xx und
- **xxx/xxx** Anteilen, samt damit verbundenem Wohnungseigentum an dem Tiefgaragenplatz TG xx
- **xxx/xxx** Anteilen, samt damit verbundenem Wohnungseigentum an dem Stellplatz im Freien AP xx

an der Liegenschaft in EZ 1550, KG 80105 Oetz, unentgeltlich ein Vorkaufsrecht, ausgedehnt auf alle Veräußerungsarten gemäß §§ 1072 ff ABGB beschränkt auf die Dauer von 20 Jahren ab rechtskräftiger grundbücherlicher Durchführung des Kaufvertrages ein.

b.
Dieses Vorkaufsrecht umfasst alle Veräußerungsarten, somit auch Schenkungen und Tauschvorgänge sowie auch Übereignungsgeschäfte von Teilen des Kaufgegenstandes, wie insbesondere Übereignungsgeschäfte im Rahmen einer Parifizierung.

c.
Die Ausübung des Vorkaufsrechtes muss durch die Gemeinde Oetz mit einer schriftlichen Erklärung binnen 90 Tagen nach der geschehenen Anbietung erfolgen.

2.
Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes hat die Gemeinde der Käuferseite

- für Grund und Boden den Höchstpreis für die aliquoten Grundkosten entsprechend des TWFG 1991/der Wohnbauförderungsrichtlinie idgF zum Zeitpunkt der Einlösung und
- als Preis für das Bauwerk bzw. Teilen hiervon, jenen Preis, welcher von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen für Immobilienwesen als Zeitwert für dieses Bauwerk bzw. Teile hiervon zum Stichtag der Ausübung des Vorkaufsrechtes festgesetzt wird,

zu bezahlen. Die Gemeinde beauftragt den Sachverständigen auf ihre Kosten.

3.
Die Gemeinde Oetz macht von ihrem Vorkaufsrecht nicht Gebrauch, wenn der/die Erwerber/in (im nachstehenden „Erwerberseite" genannt), folgende Anforderungen erfüllt:

a. Die Erwerberseite muss zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses

- ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen seit 5 Jahren in der Gemeinde Oetz gehabt haben

oder
- ihren Hauptwohnsitz in Summe mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Oetz gehabt haben oder
- in den letzten 5 Jahren ununterbrochen im Gemeindegebiet von Oetz berufstätig gewesen sein.

b. Die Erwerberseite muss die personenbezogenen Förderungskriterien nach den Bestimmungen des TWFG 1991/der Wohnbauförderungsrichtlinie idgF erfüllen.
c. Die Erwerberseite muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sein (EU-Bürger).
d. Die Erwerberseite muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
e. Die Erwerberseite darf nicht Eigentümer eines Hauses, einer Wohnung und auch keines, als Bauland gewidmeten und zu diesem Zeitpunkt bebaubaren Grundstückes sein.

Zudem sind folgende Kriterien zu erfüllen:

f. Wird die Wohnung von Eheleuten erworben, so muss mindestens ein Ehepartner ein Kriterium des Punktes a. erfüllen; Punkt e. darf auf keinen der beiden Eheleute zutreffen.
g. Die Erwerberseite darf nur eine Wohnung erwerben.
h. Die Erwerberseite darf die Wohnung nicht zu spekulativen bzw. wirtschaftlichen Zwecken (touristische Vermietung etc.) oder zur Kapitalanlage erwerben. Die Wohnung darf ausschließlich zur Befriedigung des persönlichen Wohnbedarfes verwendet werden.
i. Die Erwerberseite muss den Hauptwohnsitz in die kaufgegenständliche Wohnung verlegen und die melderechtlichen Vorschriften erfüllen. Die Wohnung ist als Mittelpunkt des Lebensinteresses zu nutzen. Hierzu muss sich die Erwerberseite im abzuschließenden Kaufvertrag verpflichten.
j. Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand darf den Einlösepreis gemäß Punkt 2. nicht überschreiten.
k. Die Erwerberseite verpflichtet sich der Gemeinde Oetz ein Vorkaufsrecht, ausgedehnt auf alle Veräußerungsarten gemäß §§ 1072 ABGB ff einzuräumen und zwar im selben Umfang wie es der Gemeinde Oetz vor deren Rechtserwerb eingeräumt wurde und ist dieses grundbücherlich sicherzustellen. Allerdings beginnt die Einräumungsfrist von 20 Jahren nicht neu zu laufen, sondern ist das Vorkaufsrecht lediglich auf die Restlaufzeit der 20 Jahre neu einzuräumen und grundbücherlich sicherzustellen.

4.
Um die Einhaltung der Kriterien überprüfen zu können, verpflichtet sich die Käuferseite zur Vorlage aller notwendigen Unterlagen, wie insbesondere

- einer historischen Meldebestätigung,
- eines Nachweises, dass der/die Erwerber/in über kein Grundvermögen bzw. Wohnungseigentum verfügt durch geeignete Urkunden, wie insbesondere einer eidesstattlichen Erklärung,
- des beglaubigt unterfertigten Kaufvertrages im Original, insbesondere mit dem Vorkaufsrecht für die Gemeinde Oetz als Vertragsinhalt sowie
- einer Meldebestätigung über die Begründung eines ordentlichen Hauptwohnsitzes in der vertragsgegenständlichen Wohneinheit.

5.
Für den Fall, dass die Überprüfung der Gemeinde Oetz ergibt, dass der/die Erwerber/in, welche/r von der Käuferseite bekannt gegeben wurde, nicht den Kriterien entspricht, ist die Gemeinde Oetz berechtigt einen Käufer namhaft zu machen. Die Käuferseite verpflichtet sich in diesem Fall die unter Punkt 1a. angeführten Miteigentumsanteile an den von der Gemeinde Oetz bekannt gegebenen Käufer zum Preis gemäß Punkt 2. zu veräußern.

6.
In die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes betreffend die unter Punkt 1a. angeführten Miteigentumsanteile wird eingewilligt, wenn die Anforderungen der Gemeinde Oetz erfüllt sind und sämtliche Dokumente vollständig und ordnungsgemäß zur Überprüfung vorgelegt wurden. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen verpflichtet sich die Gemeinde Oetz eine vorgelegte Löschungserklärung – jedoch nicht auf ihre Kosten – zu unterzeichnen.

Die Käuferseite verpflichtet sich, es zu unterlassen von der Löschungserklärung Gebrauch zu machen, bevor ihr die Meldebestätigung über die Begründung des ordentlichen Hauptwohnsitzes der Käuferseite vorliegt.

7.
Weiters verpflichtet sich die Käuferseite für den Fall jeglicher Weitergabe verbunden mit dem Umstand, dass die Gemeinde Oetz von dem ihr eingeräumten Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, das vorangeführte Vorkaufsrecht zu denselben Bedingungen schriftlich an den jeweiligen Erwerber zu überbinden und diesen zu verpflichten, ein ebensolches Vorkaufsrecht der Gemeinde Oetz neuerlich, allerdings beginnt die Einräumungsfrist von 20 Jahren nicht neu zu laufen, sondern ist das Vorkaufsrecht lediglich auf die Restlaufzeit der 20 Jahre neu einzuräumen und grundbücherlich sicherzustellen.

8.
Die Gemeinde Oetz nimmt die vorbeschriebene Rechtseinräumung an. Das Vorkaufsrecht ist grundbücherlich sicherzustellen.

Tagesordnungspunkt 4:

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 1031/4 (Santer Immo GmbH / Mühlweg)

Sachverhalt:

Die Santer Immo GmbH hat vor einiger Zeit das Grundstück 1031/4 von der Wohnanlage Alpenrose KG erworben. Ursprünglich war geplant an diesem Standort ein Investorenprojekt zu errichten. Nach mehreren Gesprächen mit den neuen Eigentümern, wurde nun vereinbart, dass anstelle eines solchen Projektes nun eine Wohnanlage errichtet werden soll. In der Gemeinderatssitzung am 02.07.2020 wurde bereits ein Beschluss gefasst, dass eine einheitliche Bauplatzwidmung hergestellt werden kann. Mittlerweile wurde das geplante Projekt lt. den Vorgaben des Raumplaners DI Andreas Lotz abgeändert. In Summe sollen 19 Wohneinheiten errichtet werden, wobei die 5 Wohnungen im 1. OG den Bestimmungen der Wohnbauförderungsrichtlinie entsprechen müssen. Die Gemeinde Oetz hat das Vergaberecht für diese Wohnungen. Zur Sicherstellung dieser Vereinbarungen wurde ein entsprechender Raumordnungsvertrag ausgearbeitet.

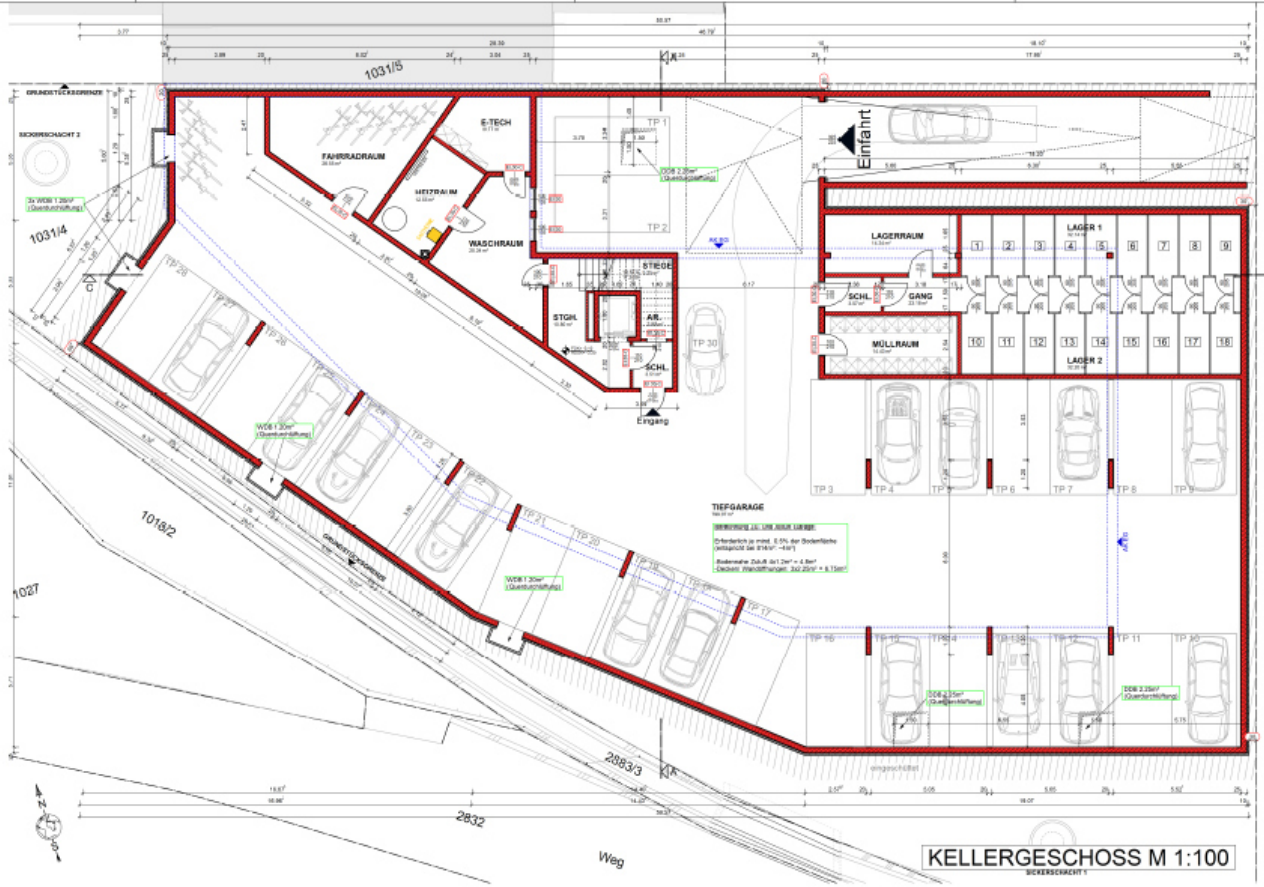

KELLERGESCHOSS M 1:100

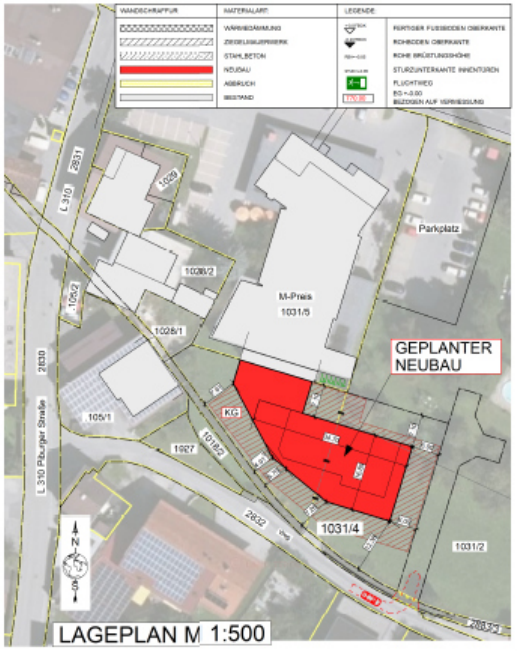

LAGEPLAN M 1:500

SÜDANSICHT M 1:100

massstab: 1:100

EINREICHPLAN

PROJEKT

NEUBAU WOHNANLAGE
MÜHLWEG
A-6433 ÖTZ
GP 1031/4

BAUHERR

SANTER Immo GmbH
Industriestraße 33
A-6433 Ötz

BEHÖRDE

VORABZUG

PLANUNG

rimi thaler GMBH

Baumeister Ing. Anton Thaler • Stefan Rimi
Rechenaustraße 2 • 6450 Sölden • Austria
Tel. +43 (0)5254 3041 • Fax +43 (0)5254 3041 HD
info@rimi-thaler.com • www.rimi-thaler.com

PROJEKT	PLANINHALT		PLANNUMMER
NEUBAU WOHNANLAGE SANTER IMMO GMBH INDUSTRIESTRASSE 33 A-6433 ÖTZ	**KELLERGESCHOSS SCHNITT C-C LAGEPLAN**		EP-01
			GEZEICHNET
			MPR,JF
	MASSSTAB	DATUM	GEPRÜFT
	1:100 / 1:500	15.11.2021	

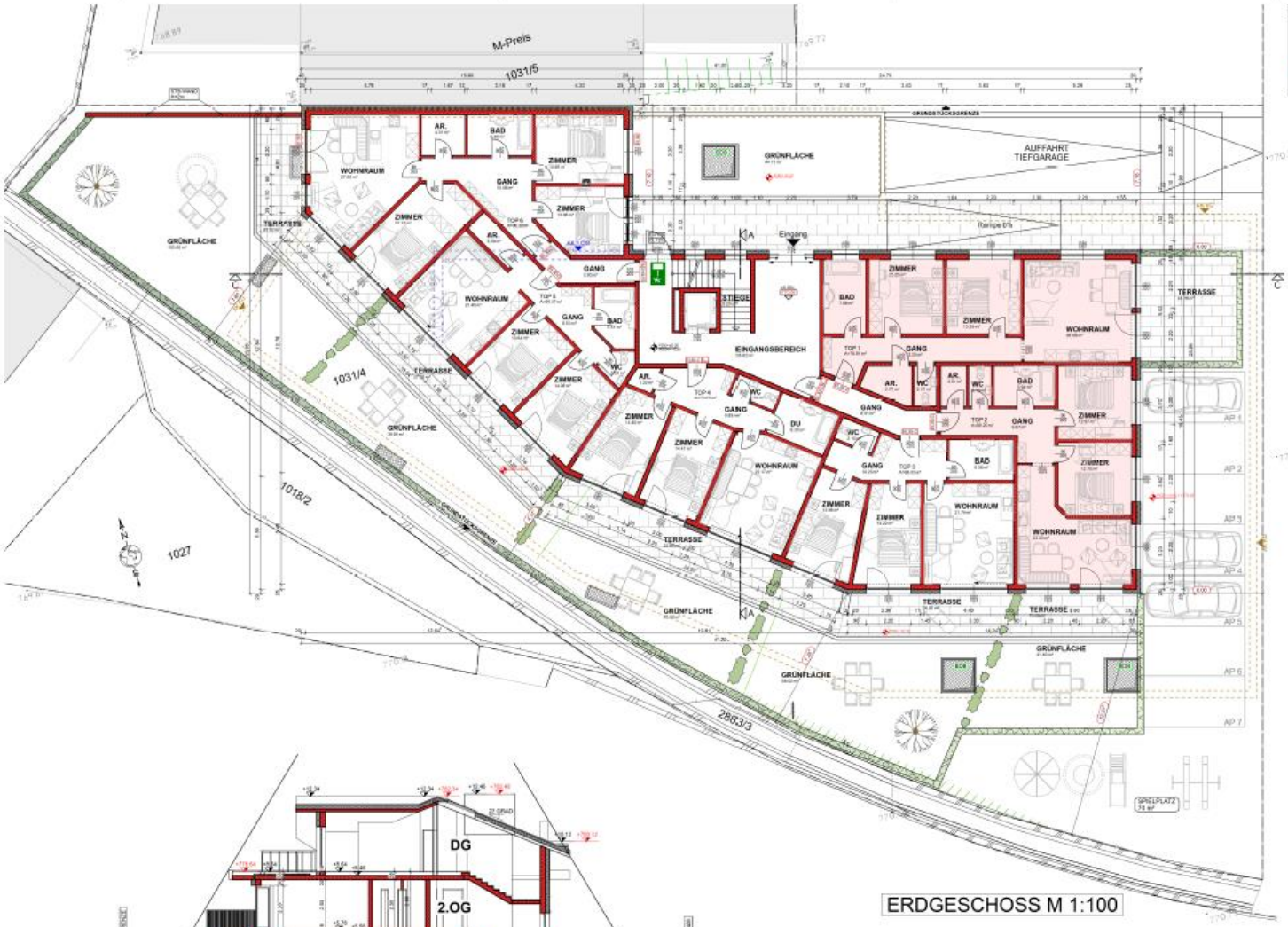

ERDGESCHOSS M 1:100

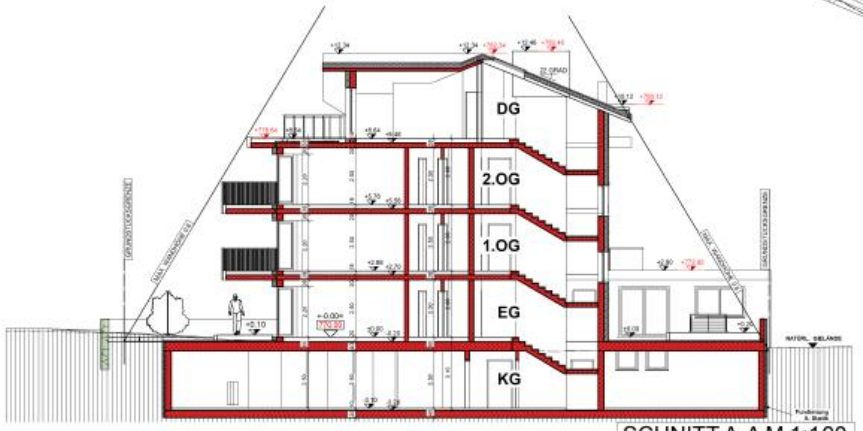

SCHNITT A-A M 1:100

EINREICHPLAN

PROJEKT

NEUBAU WOHNANLAGE

MÜHLWEG
A-6433 ÖTZ
GP 1031/4

BAUHERR

SANTER Immo GmbH
Industriestraße 33
A-6433 Ötz

BEHÖRDE

VORABZUG

PLANUNG

rimi & thaler ARCHITEKTUR GMBH

PROJEKT	PLANINHALT	PLANNUMMER
NEUBAU WOHNANLAGE SANTER IMMO GMBH INDUSTRIESTRASSE 33 A-6433 ÖTZ	**ERDGESCHOSS SCHNITT A-A**	EP-02
		GEZEICHNET: MPR_JF
	MASSSTAB: 1:100	DATUM: 15.11.2021
		GEPRÜFT

WANDSCHRAFFUR	MATERIALART	LEGENDE	
	WÄRMEDÄMMUNG		FERTIGER FUSSBODEN OBERKANTE
	ZIEGELMAUERWERK		ROHBODEN OBERKANTE
	STAHLBETON		ROHE BRÜSTUNGSHÖHE
	NEUBAU		STURZUNTERKANTE INNENTÜREN
	ABBRUCH		FLUCHTWEG
	BESTAND		EG +-0.00 BEZOGEN AUF VERMESSUNG

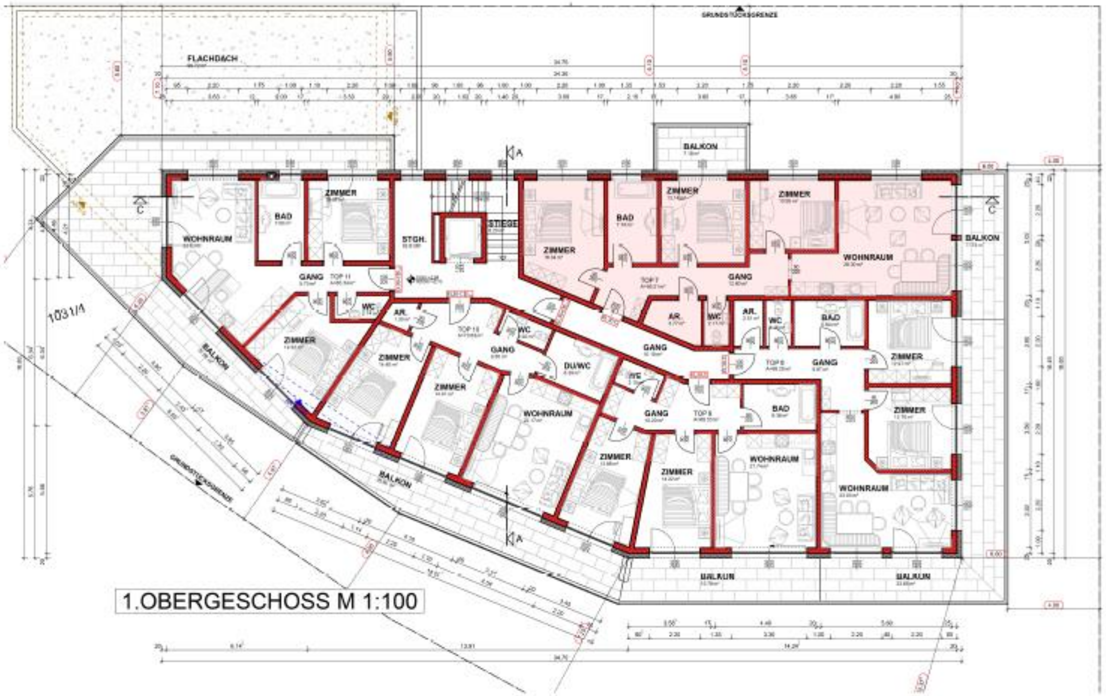

1.OBERGESCHOSS M 1:100

OSTANSICHT M 1:100

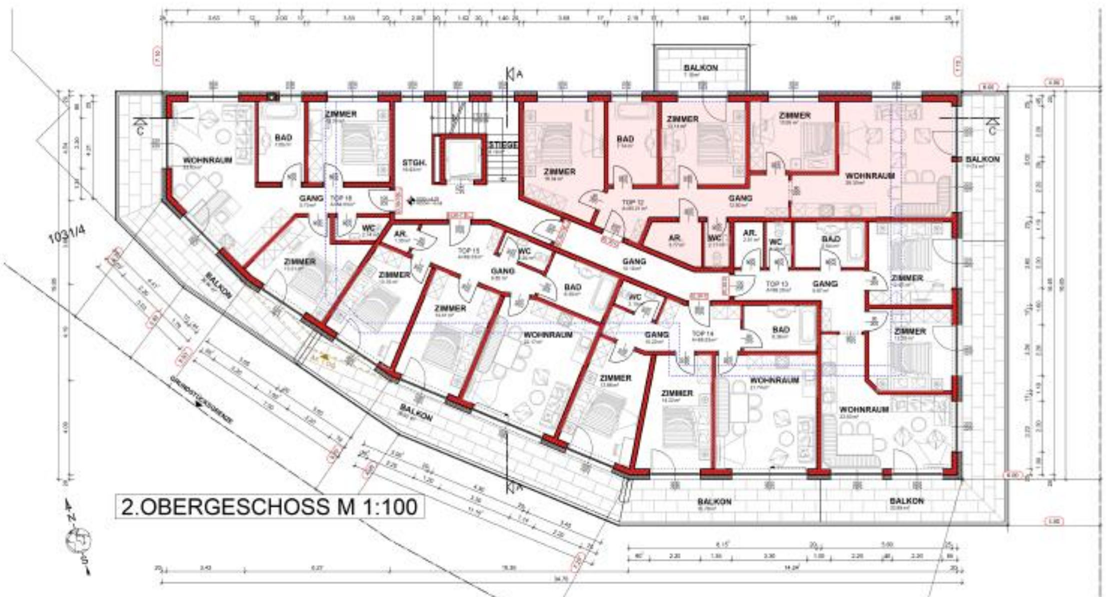

2.OBERGESCHOSS M 1:100

EINREICHPLAN

PROJEKT

NEUBAU WOHNANLAGE

MÜHLWEG
A-6433 ÖTZ
GP 1031/4

BAUHERR

SANTER Immo GmbH

Industriestraße 33
A-6433 Ötz

BEHÖRDE

VORABZUG

PLANUNG

riml thaler GMBH ARCHITEKTUR BAULEITUNG

Baumeister Ing. Anton Thaler • Stefan Riml

PROJEKT	PLANINHALT		PLANNUMMER
NEUBAU WOHNANLAGE SANTER IMMO GMBH INDUSTRIESTRASSE 33 A-6433 ÖTZ	**1.OBERGESCHOSS 2.OBERGESCHOSS OSTANSICHT**		EP-03
			GEZEICHNET
			MPR,JF
	MASSSTAB	DATUM	GEPRÜFT
	1:100 / 1:500	15.11.2021	

massstab 1:100

WANDSCHRAFFUR	MATERIALART	LEGENDE	
	WÄRMEDÄMMUNG		FERTIGER FUSSBODEN OBERKANTE
	ZIEGELMAUERWERK		ROHBODEN OBERKANTE
	STAHLBETON		ROHE BRÜSTUNGSHÖHE
	NEUBAU		STURZUNTERKANTE INNENTÜREN
	ABBRUCH		FLUCHTWEG
	BESTAND	770.00	EG +-0.00 BEZOGEN AUF VERMESSUNG

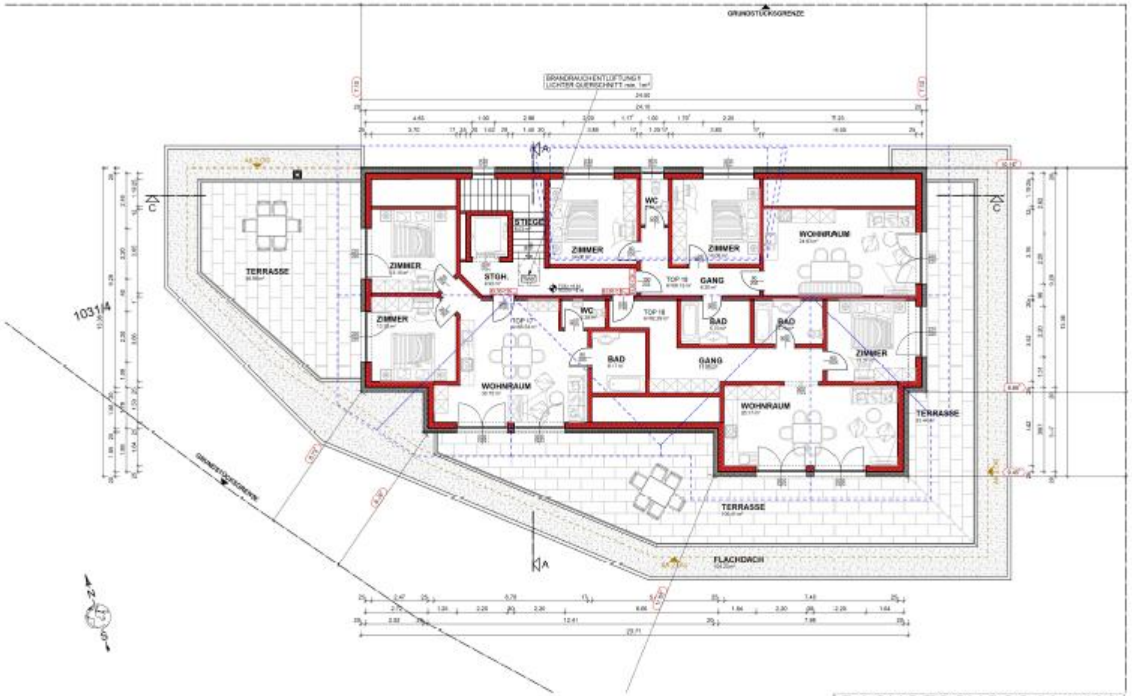

DACHGESCHOSS M 1:100

WESTANSICHT M 1:100

EINREICHPLAN

PROJEKT

NEUBAU WOHNANLAGE

MÜHLWEG
A-6433 ÖTZ
GP 1031/4

BAUHERR

SANTER Immo GmbH

Industriestraße 33
A-6433 Ötz

BEHÖRDE

VORABZUG

PLANUNG

riml thaler GMBH ARCHITEKTUR BAULEITUNG

NORDANSICHT M 1:100

PROJEKT	PLANINHALT		PLANNUMMER
NEUBAU WOHNANLAGE SANTER IMMO GMBH INDUSTRIESTRASSE 33 A-6433 ÖTZ	**DACHGESCHOSS** **NORDANSICHT** **WESTANSICHT**		EP-04 GEZEICHNET MPR, JF
	MASSSTAB	DATUM	GEPRÜFT
	1:100	15.11.2021	

massstab 1:100

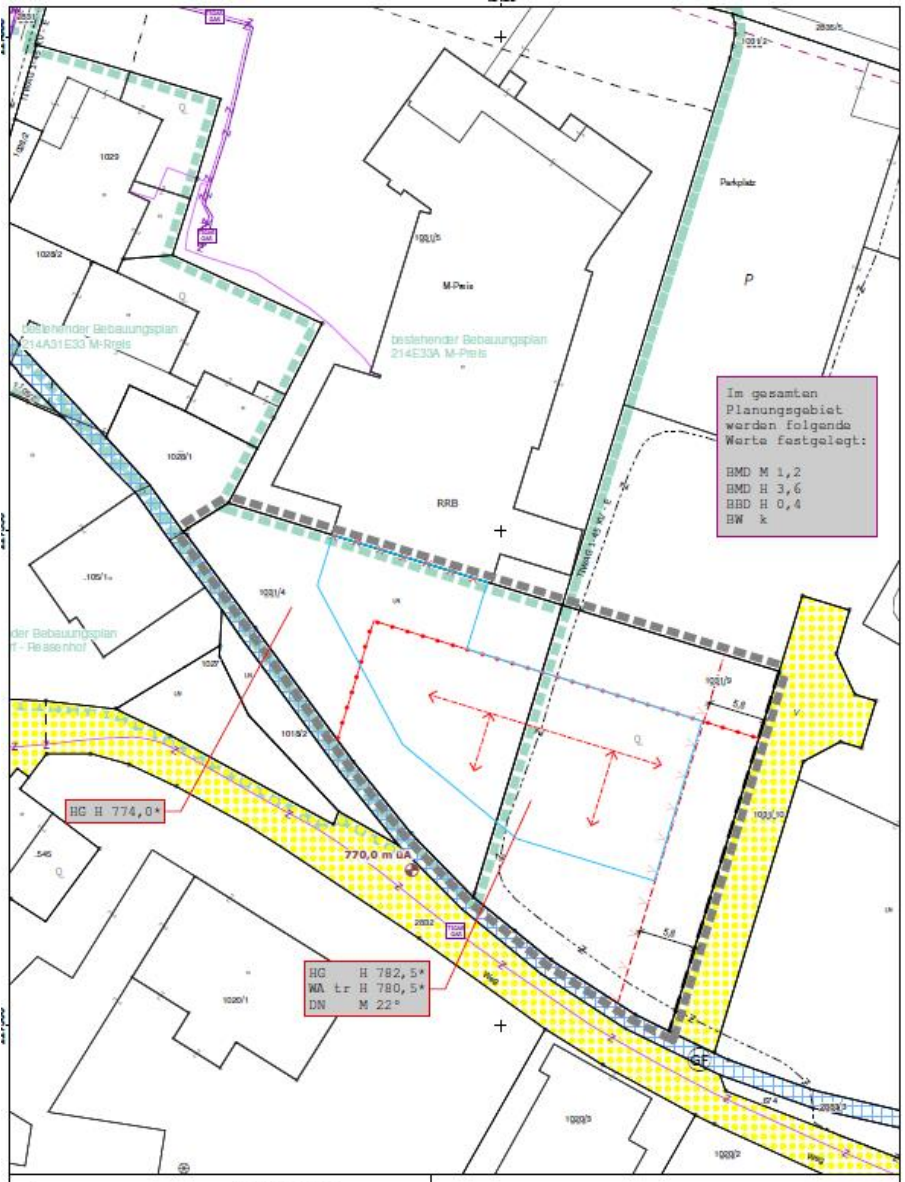

400m²
Maßstab 1:500

Längen- und Flächenmaßstab

0 5 10 15 20 30 m

KATASTRALGEMEINDE:	***80105 Oetz***
PLANGRUNDLAGE:	***Digitale Katastralmappe des BEV***
DATENSTAND:	***01.10.2021 © BEV 2021***
PROJEKT:	***ÖTZ\18010\bebplan***
PLANBEZEICHNUNG:	***bp_b146.mxd***
PLANERSTELLUNGSDATUM:	***21.06.2022***
BEARBEITER:	***JM***

Kataster mit Orthofoto 2020 und Höhenschichtenlinien Maßstab 1:1.000

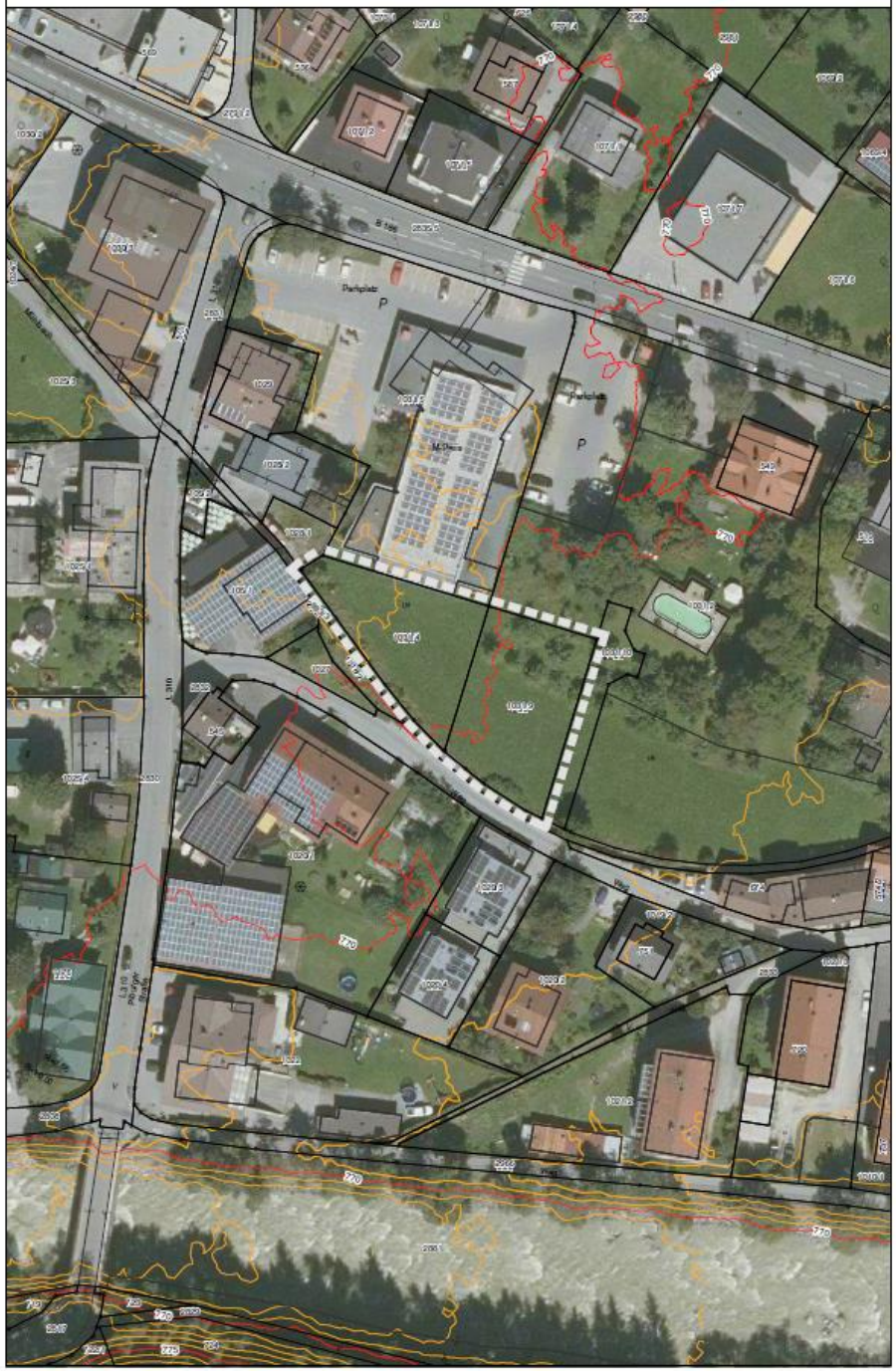

Tagesordnungspunkt 5:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 145/1 (Dr. Sterzinger-Kühtaistraße)

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Grundstückes Gp. 145/1 hat um Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung angesucht. Das Grundstück weist eine Größe von 879 m² auf. Davon sind ca. 31 m² als Freiland gewidmet.

Tagesordnungspunkt 5:

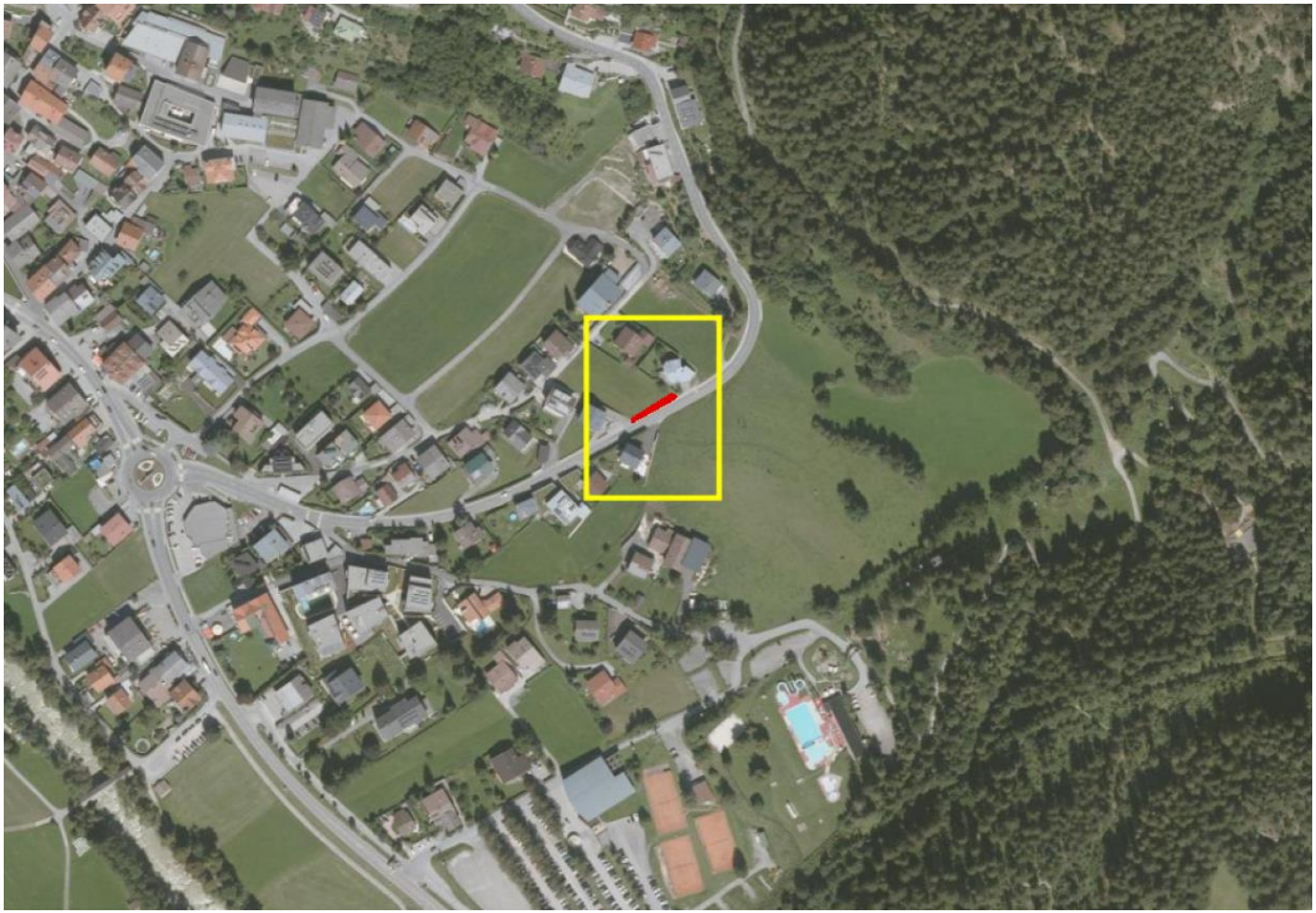

Verordnungsplan

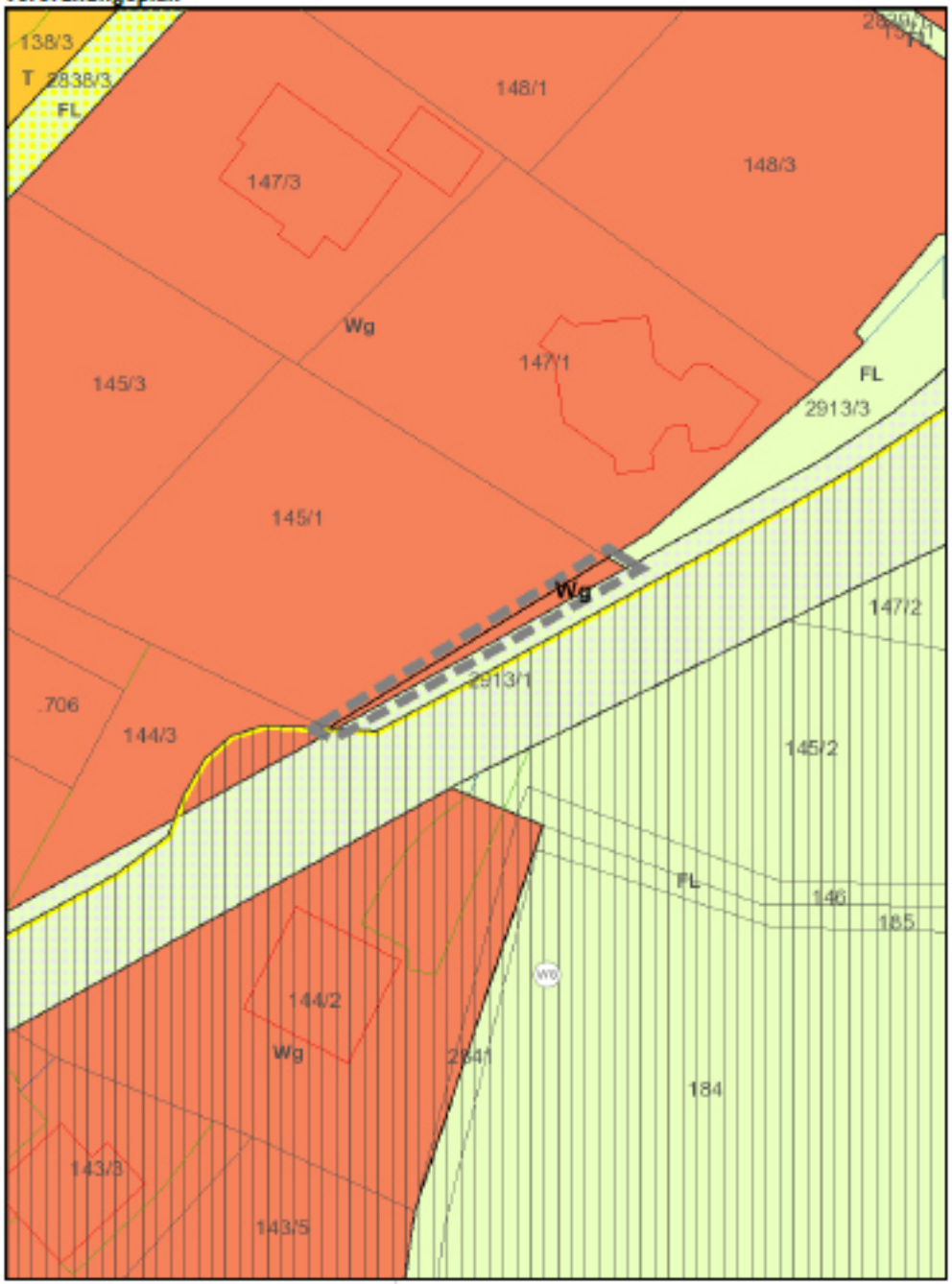

Plan automatisch generiert am
17.06.2022 durch tiris

N

0 5 10 20 30 m

Legende

Festlegungen

Planungsbereich

Flächenwidmung

Bauland Wohngebiet

Wg — Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Kenntlichmachungen

Bauland Wohngebiet

Wg — Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Bauland Mischgebiet

T — Tourismusgebiet § 40 (4)

Freiland

FL — Freiland § 41

Naturgefahren

Gefahrenzonenplanung (Forstgesetz)

Grenze des Raumrelevanten Bereiches

Grenze des Raumrelevanten Bereiches

Gefahrenzonen Wildbach

WG - Wildbach Gelbe Gefahrenzone

Brauner Hinweisbereich

ohne Angabe

Verkehrsinfrastruktur

Landesstraße L od. B

Örtliche Straße

Plandatendokumentation

	Quelle	*Datenstand*
Plangrundlage		
Orthofoto	Land Tirol	2021
Digitale Katastralmappe DKM	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	Oktober 2021
Kenntlichmachungen		
Grenze des Raumrelevanten Bereiches	Wildbach- u. Lawinenverbauung	Juni 2008
Gefahrenzonen Wildbach	Wildbach- u. Lawinenverbauung	Juni 2008
Brauner Hinweisbereich	Wildbach- u. Lawinenverbauung	Juni 2008
Verkehrsinfrastruktur		Oktober 2017

Die Darstellung der Kenntlichmachungen beruht auf den im tiris-Datenpool zum Zeitpunkt der Planerstellung verfügbaren Geodaten. Dieser Datenbestand wird laufend erweitert und aktualisiert. Dennoch kann nicht gewährleistet werden, dass alle gemäß § 35 Abs. 3 TROG 2022 darzustellenden Inhalte auf dieser Grundlage im Verordnungsplan enthalten sind. Die Verantwortung für die adäquate Beachtung aller relevanten Gegebenheiten der raumplanerischen Bestandsaufnahme liegt beim Planverfasser. Auf nicht dargestellte bestehende Kenntlichmachungen ist unter Angabe des Grundes im Erläuterungsbericht hinzuweisen.

Tagesordnungspunkt 6:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 1554 (Nagele-Oetzerau)

Sachverhalt:

Die Besitzer der Liegenschaft Oetzerau 74 planen den Umbau des bestehenden Gebäudes, um Wohnraum für den Sohn zu schaffen. Um ein geplantes Bauvorhaben genehmigen zu können, muss zuerst eine einheitliche Bauplatzwidmung hergestellt werden.

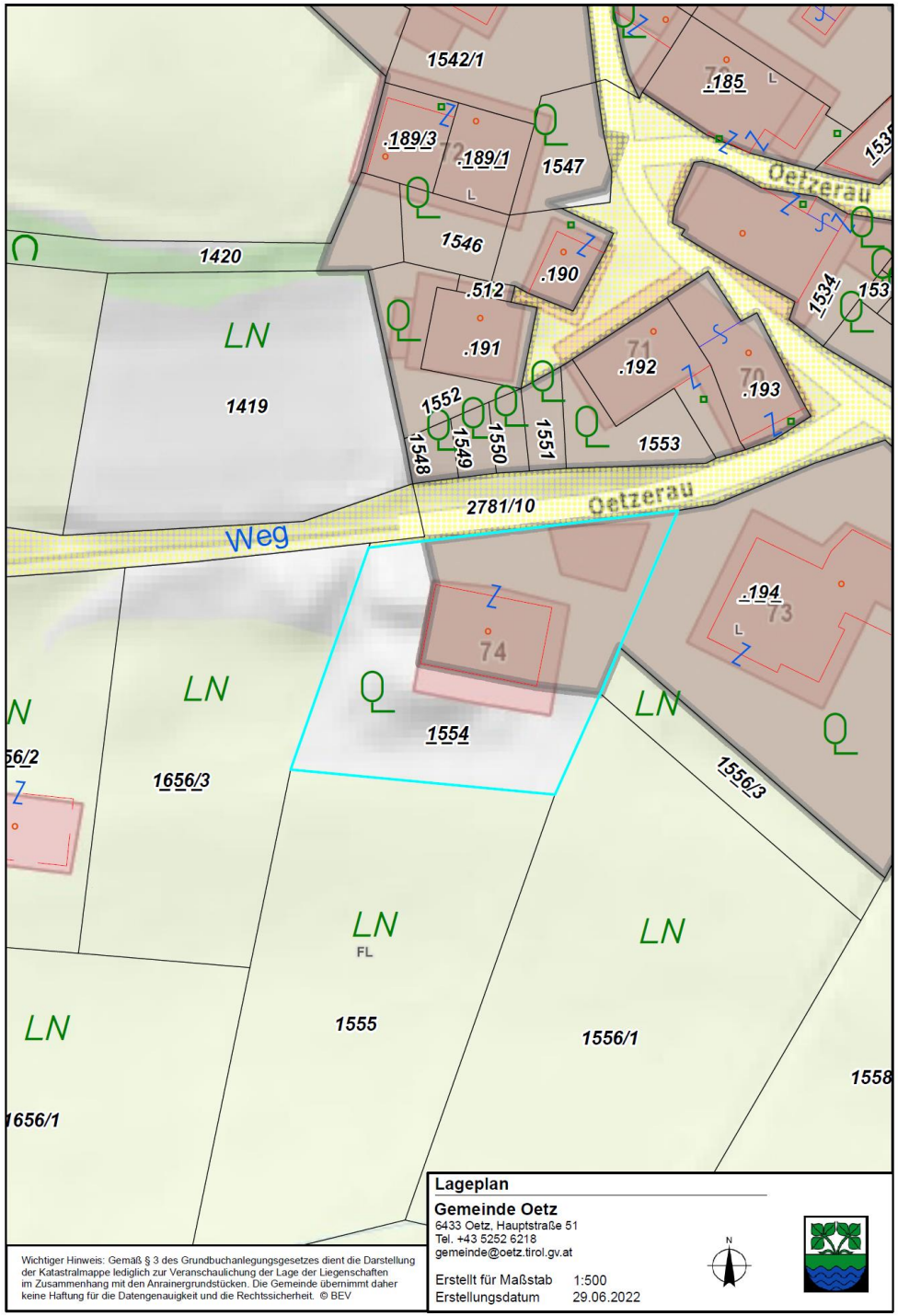
1542/1
.185
.189/3
.189/1
1547
Oetzerau
1546
1420
.190
.512
1534
.191
.192
.193
LN
1419
1552
1548
1549
1550
1551
1553
2781/10
Oetzerau
Weg
.194
74
73
LN
1554
LN
56/2
1656/3
1556/3
LN
FL
LN
1555
1556/1
1558
LN
1656/1
Lageplan
Gemeinde Oetz
6433 Oetz, Hauptstraße 51
Tel. +43 5252 6218
gemeinde@oetz.tirol.gv.at
Erstellt für Maßstab 1:500
Erstellungsdatum 29.06.2022
N
Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. © BEV

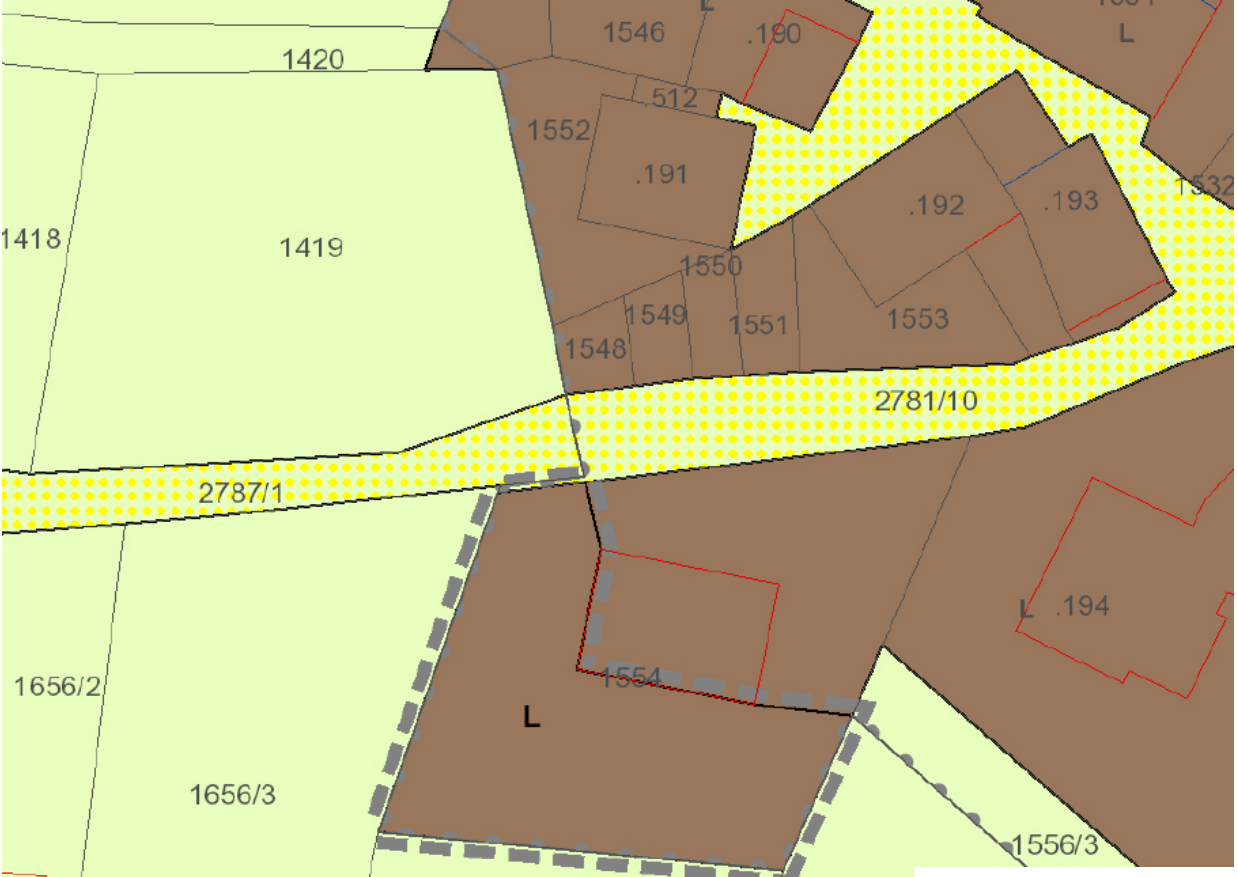

Legende

Festlegungen

Planungsbereich

Flächenwidmung

Bauland Mischgebiet

L — Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Kenntlichmachungen

Bauland Mischgebiet

L — Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Freiland

FL — Freiland § 41

Naturgefahren

Gefahrenzonenplanung (Forstgesetz)

Grenze des Raumrelevanten Bereiches

Grenze des Raumrelevanten Bereiches

Brauner Hinweisbereich

VN - Vernässung

Verkehrsinfrastruktur

Örtliche Straße

Tagesordnungspunkt 7:

Verkauf einer Teilfläche des öffentlichen Guts Gp. 2748/1 und Vereinigung mit dem Grundstück Bp. .30 (Sennplatzl)

Sachverhalt:

Im Zuge einer Grenzverhandlung wurde festgestellt, dass sich Teile der baulichen Anlage „Sennplatzl 6 (Brigitta Sprickerhof)“ auf dem öffentlichem Gut Gp. 2748/1 befinden. Um diese Situation zu bereinigen, wurde vom Vermessungsbüro DI Ralph Krieglsteiner ein Teilungsvorschlag ausgearbeitet. Daraus geht hervor, dass 13 m² des öffentlichen Guts (Gp. 2748/1) mit der Bp. .30 vereinigt werden sollen. Als Kaufpreis für diese Teilfläche könnte die geltende Punkteregelung der Gemeinde Oetz (für Arrondierungsflächen bis 50 m²) herangezogen werden.

13 m² x 30 Punkte x 5,- € = Gesamt 1.950,- €

Richtlinien für Grundstücksveräußerung (Arrondierungsflächen) bis zu einem Höchstmaß von 50m²

laut Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2011

A) Rechtliche Bebaubarkeit:

bebaubar oder Abstandsfläche	5 Punkte
nicht bebaubar, keine Abstandsfläche	1 Punkte

B) Lage und Beschaffenheit:

günstig	10 Punkte
mittel	5 Punkte
schlecht	1 Punkt

C) Örtlichkeit:

Kerngebiet	15 Punkte
übriges Ortsgebiet (z.B. Oetzermühl, Hungerbichlweg, usw.)	10 Punkte
Umsassl (z.B. Habichen, Schrofen, usw.)	5 Punkte
Übrige Flächen inkl. Oetzerberg, Riedeben, Stufenreich usw.	1 Punkt

Messzahl **€ 5,00 je Punkt**

DIPL. –ING. KRIEGLSTEINER RALPH

Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

A–6460 IMST Pfarrgasse 7 . Telefon 05412 63750 FAX 05412 61214 . E–MAIL verm.zt1@tirol.com

Allg. beeideter u. gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Vermessungswesen

Geschäftszahl: 9819 Katastralgemeinde: Ötz Lageplan 1:100

M1:100

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10m

N

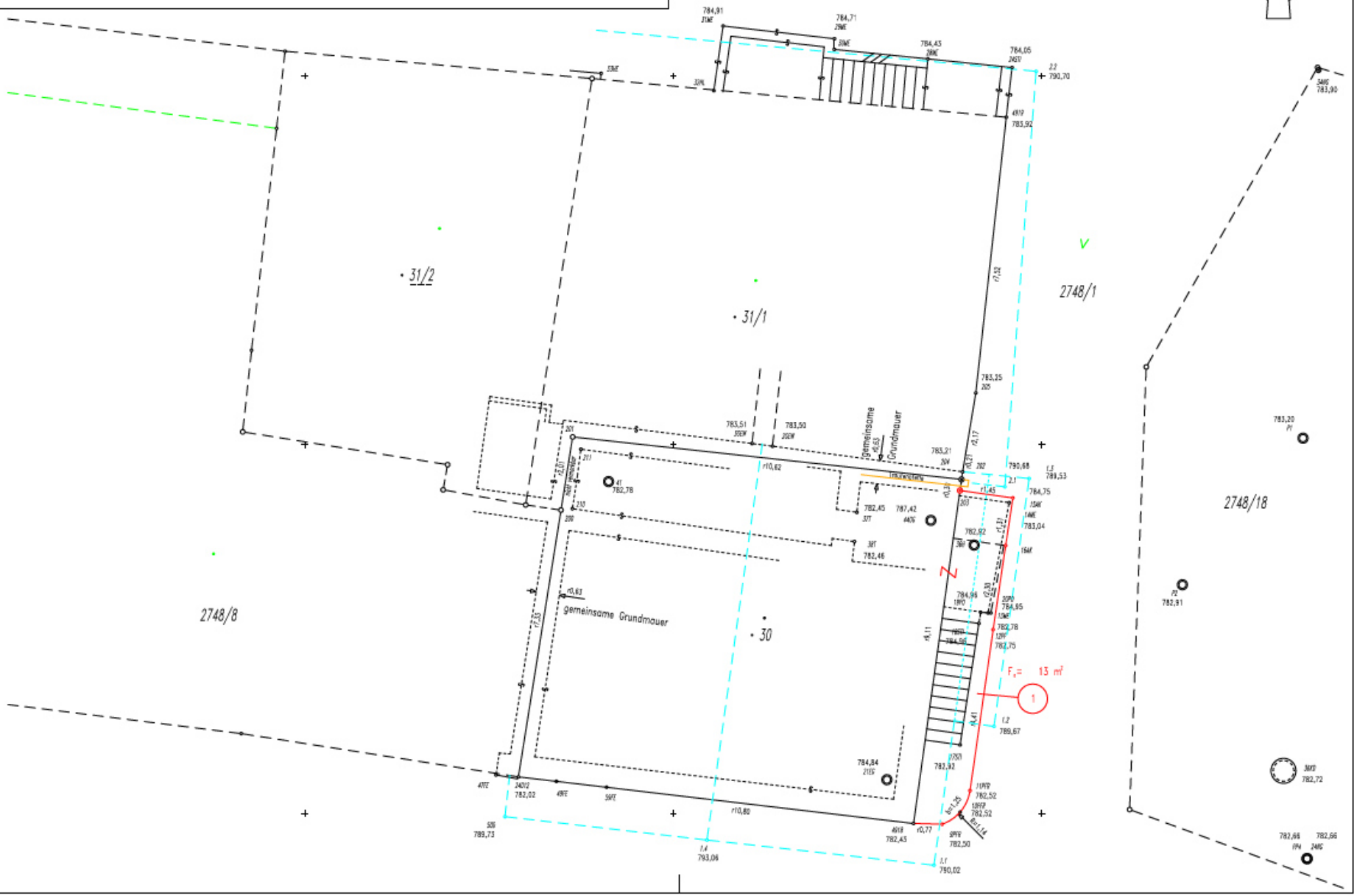

Tagesordnungspunkt 8:

Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 2749/1 (öffentliches Gut) an die Posthotel Kassl Haid GmbH

Sachverhalt:

Um eine nachhaltige Energieversorgung des Posthotel Kassl langfristig sicherzustellen, planen die Eigentümer die Umrüstung der bestehenden Heizungsanlage, von Erdgas auf Hackschnitzel. Hierfür soll im Nordwesten des bestehenden Hotels ein unterirdischer Lagerraum angebaut werden. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse wurde nun der Antrag eingebracht,
eine Teilfläche von ca. 4 m² des Grundstückes Gp. 2749/1 käuflich zu erwerben und mit dem Grundstück Gp. 1003/2 zu vereinigen.

Zur Bestimmung des Kaufpreises kann die bestehende Punkteregelung (für Arrondierungsflächen) der Gemeinde herangezogen werden.

4 m² x 30 Pkt. x 5,00 € = 600,- €

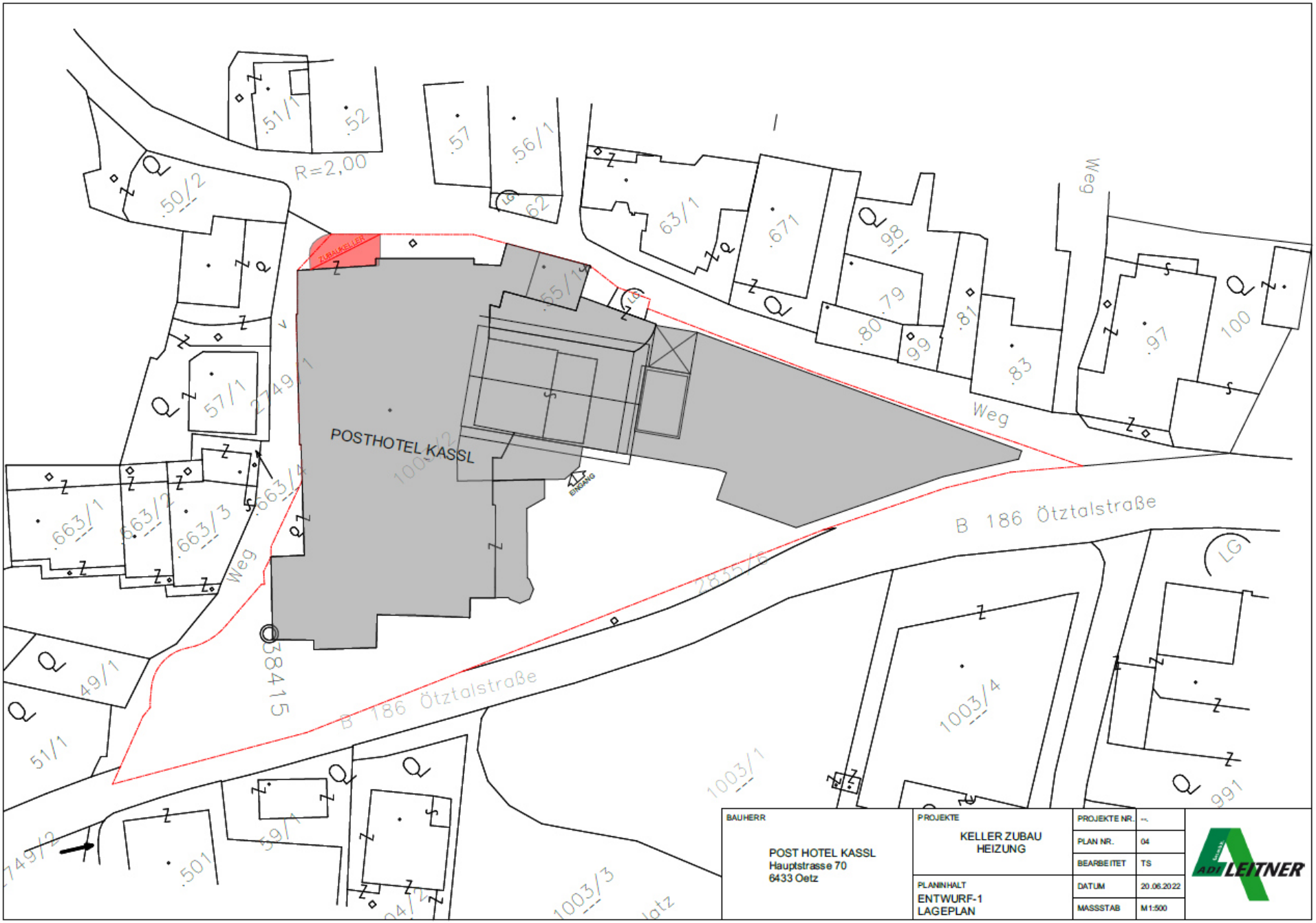

BAUHERR POST HOTEL KASSL Hauptstrasse 70 6433 Oetz	PROJEKTE KELLER ZUBAU HEIZUNG	PROJEKTE NR.	--
		PLAN NR.	04
		BEARBEITET	TS
	PLANINHALT ENTWURF-1 LAGEPLAN	DATUM	20.06.2022
		MASSSTAB	M 1:500

ADI LEITNER

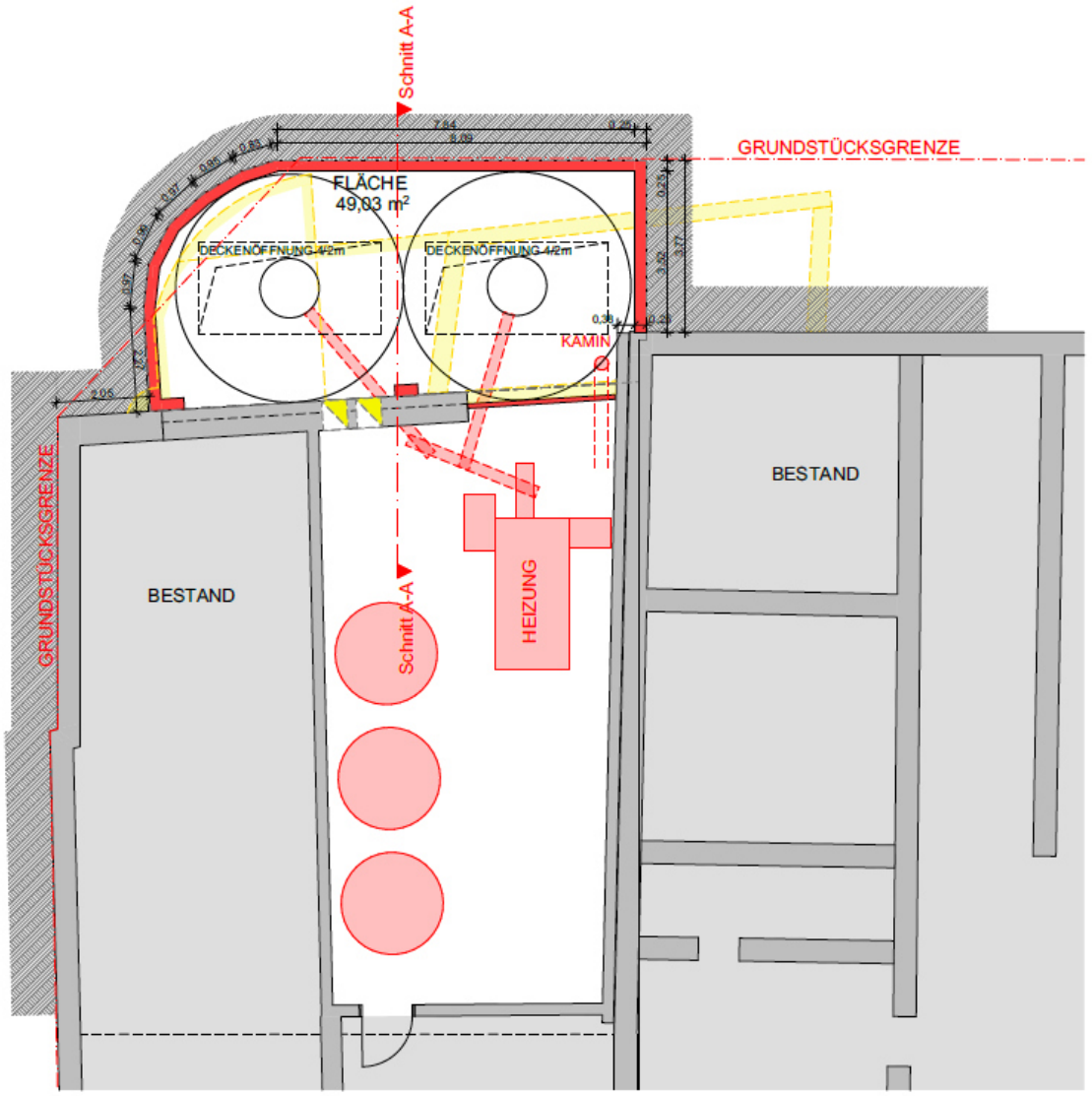

BAUHERR POST HOTEL KASSL Hauptstrasse 70 6433 Oetz	PROJEKTE KELLER ZUBAU HEIZUNG	PROJEKTE NR.	--.
		PLAN NR.	01
		BEARBEITET	TS
	PLANINHALT ENTWURF-1 KELLERGESCHOSS	DATUM	20.06.2022
		MASSSTAB	M1:100

ADI LEITNER

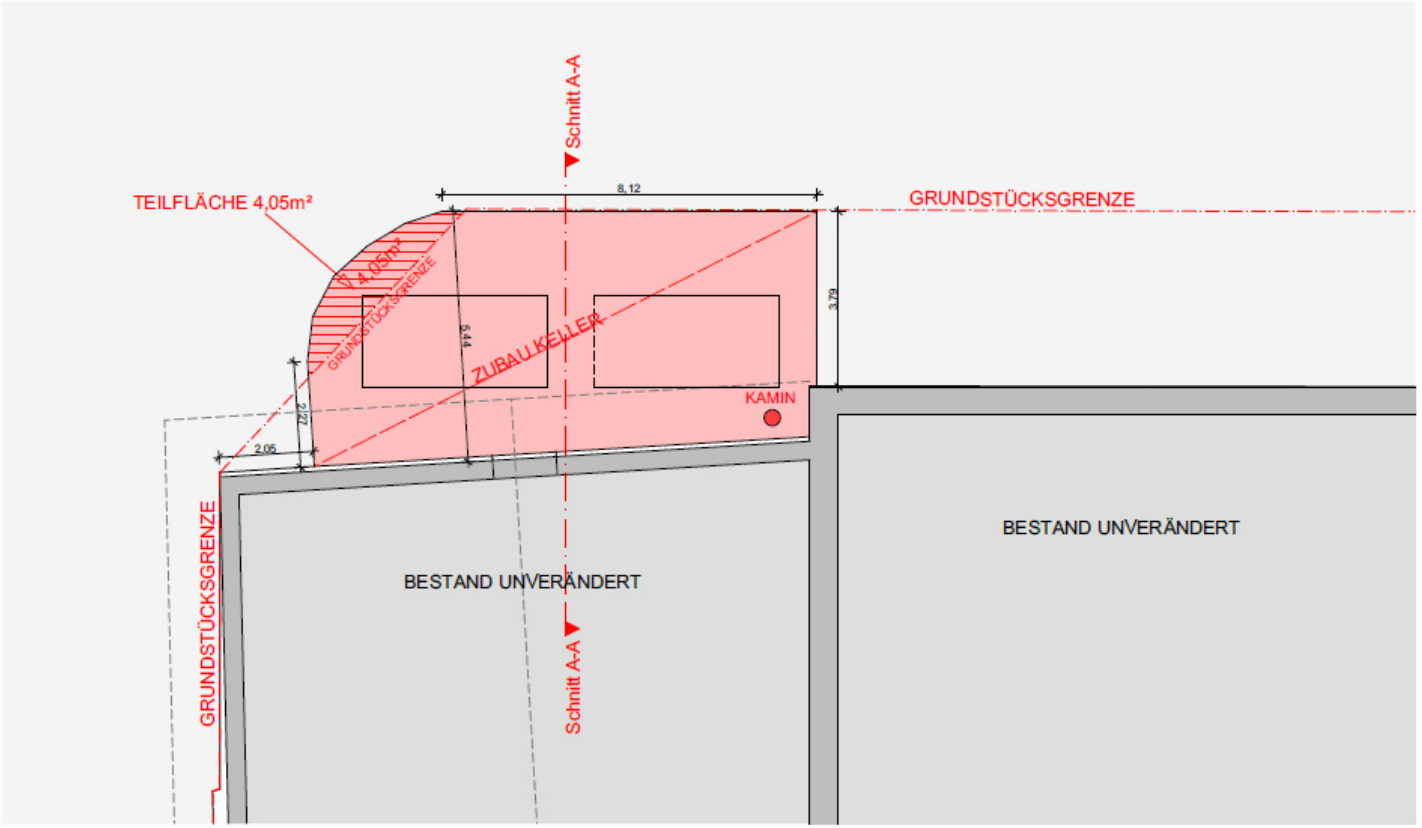

BAUHERR POST HOTEL KASSL Hauptstrasse 70 6433 Oetz	PROJEKTE KELLER ZUBAU HEIZUNG	PROJEKTE NR.	--.
		PLAN NR.	02
		BEARBEITET	TS
	PLANINHALT ENTWURF-1 ERDGESCHOSS	DATUM	21.06.2022
		MASSSTAB	M1:100

ADI LEITNER

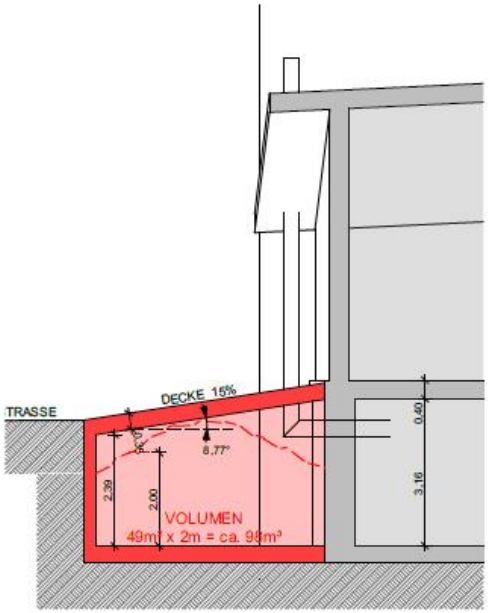

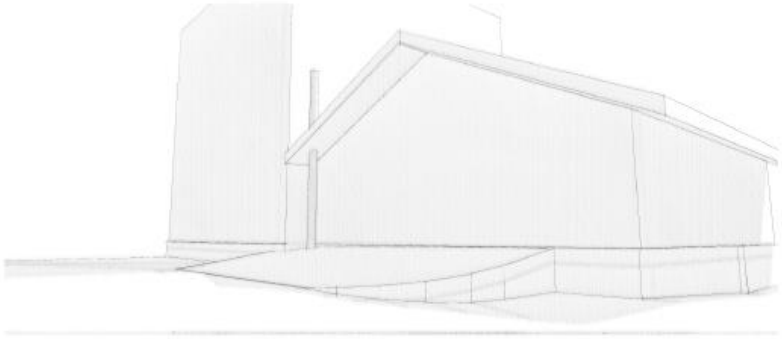

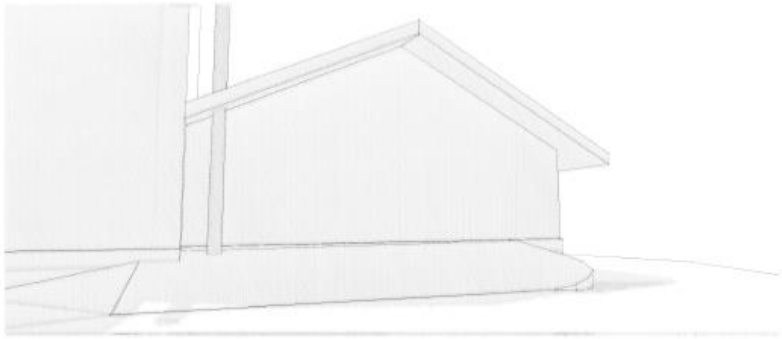

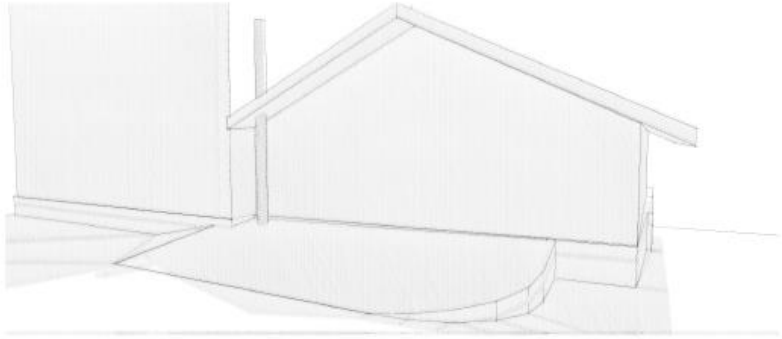

BAUHERR POST HOTEL KASSL Hauptstrasse 70 6433 Oetz	PROJEKTE KELLER ZUBAU HEIZUNG	PROJEKTE NR.	--.
		PLAN NR.	03
		BEARBEITET	TS
	PLANINHALT ENTWURF-1 SCHNITT - BILDER	DATUM	20.06.2022
		MASSSTAB	M 1:100

ADI LEITNER

Tagesordnungspunkt 9:

Beratung über die weitere Vorgehensweise zum Thema "Ortsumfahrung Oetz"

Sachverhalt:

Am 14.06.2022 wurden der Bevölkerung im Saal Ez die 5 ausgearbeiteten Varianten für eine mögliche Ortsumfahrung präsentiert. Nun soll über die weitere Vorgehensweise beraten werden.

Tagesordnungspunkt 10:

Verordnung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der Brandachbrücke

Sachverhalt:

Die Anrainer haben schon mehrfach beklagt, dass es vor allem an den Wochenenden, in diesem Bereich, immer wieder zu Problemen durch widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kommt. Teilweise ist ein Ein- und Ausfahren zu den angrenzenden Grundstücken kaum mehr möglich. Ein verordnetes Halte- und Parkverbot soll gegen dieses Problem Abhilfe schaffen.

Anfang

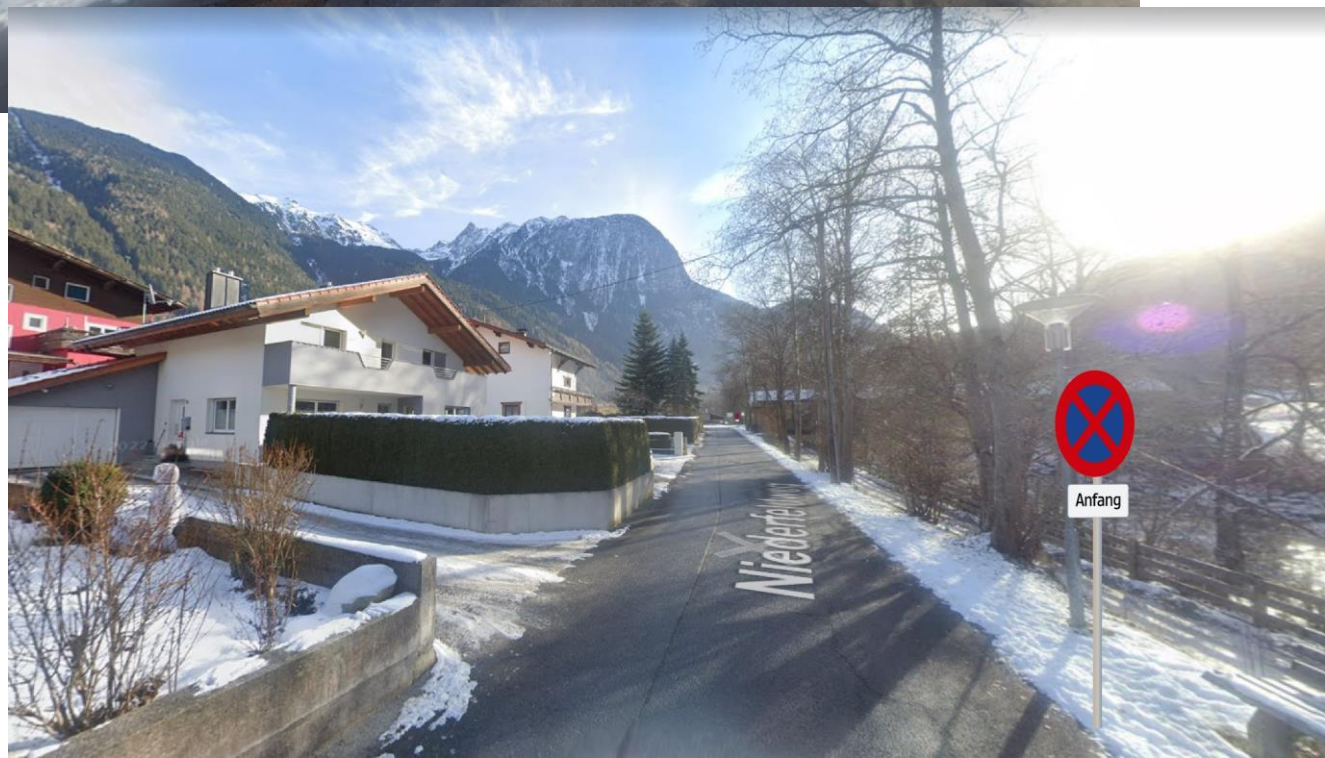
Anfang

Tagesordnungspunkt 11:

Fixierung der Gemeindebeiträge für die Mitfinanzierung des "Naturpark Ötztal"

Sachverhalt:

Für die Übernahme der laufenden Kosten wurde ein Aufteilungsschlüssel für die Mitgliedsgemeinden ausgearbeitet.

Tagesordnungspunkt 11:

Naturpark Ötztal - Mitgliedsbeiträge 2022					
ordentl. Mitglieder	Beiträge 2021	zusätzlicher Beitrag 2022			BEITRAG 2022
			%-Faktor Gewichtung		
Gemeinde Sölden	€ 30 000,00	€ 17 000,00	34,40%	€ 5 848,00	€ 35 848,00
Gemeinde Längenfeld	€ 4 000,00		28,64%	€ 4 868,80	€ 8 868,80
Gemeinde Umhausen	€ 3 000,00		13,71%	€ 2 330,70	€ 5 330,70
Gemeinde Oetz	€ 4 000,00		7,35%	€ 1 249,50	€ 5 249,50
Gemeinde Sautens	€ 1 000,00		4,29%	€ 729,30	€ 1 729,30
Gemeinde Haiming	€ 1 000,00		11,61%	€ 1 973,70	€ 2 973,70
Ötztal Tourismus	€ 25 000,00	€ 2 500,00		€ 2 500,00	€ 27 500,00
OeAV-Sektionen	€ 2 000,00	€ 500,00		€ 500,00	€ 2 500,00
OeBf	€ 0,00	€ 0,00		€ 0,00	€ 0,00
Summe [ohne Land Tirol]	€ 70 000,00	€ 20 000,00	100,00%	€ 20 000,00	€ 90 000,00

%-Faktor Gewichtung --> siehe Tabelle "Finanzierung Mitgliedsbeiträge 2022+ (Basis NP Haus Finanzierung)

Tagesordnungspunkt 11:

Gemeinden Ötztal - Eigenmittelverteilung 2022+

	Haupt-wohnsitze	Nächtigungen		Finanz-kraft II	Infopoint im Ort	Summe [€]	Anteil [%]
		Sommer	Winter				
Haiming	3 232 €	414 €	117 €	1 459 €	0 €	5 222 €	11,60%
Sautens	1 103 €	300 €	71 €	458 €	0 €	1 932 €	4,29%
Oetz	1 625 €	680 €	223 €	779 €	0 €	3 307 €	7,35%
Umhausen	2 252 €	815 €	230 €	946 €	1 929 €	6 172 €	13,71%
Längenfeld	3 222 €	1 780 €	655 €	1 446 €	5 786 €	12 888 €	28,64%
Sölden	2 066 €	2 761 €	3 204 €	1 663 €	5 786 €	15 480 €	34,40%
Gesamt	**13 500 €**	**6 750 €**	**4 500 €**	**6 750 €**	**13 500 €**	**45 000 €**	**100,00%**

Eigenmittelbedarf Gemeinden 2022+

45 000 €

Naturpark Ötztal - Mitgliedsbeiträge 2023+

ordentl. Mitglieder	Beiträge 2021	zusätzlicher Beitrag 2023+	%-Faktor Gewichtung		BEITRAG 2023+
Gemeinde Sölden	€ 30 000,00	€ 39 000,00	34,40%	€ 13 416,00	€ 43 416,00
Gemeinde Längenfeld	€ 4 000,00		28,64%	€ 11 169,60	€ 15 169,60
Gemeinde Umhausen	€ 3 000,00		13,71%	€ 5 346,90	€ 8 346,90
Gemeinde Oetz	€ 4 000,00		7,35%	€ 2 866,50	€ 6 866,50
Gemeinde Sautens	€ 1 000,00		4,29%	€ 1 673,10	€ 2 673,10
Gemeinde Haiming	€ 1 000,00		11,61%	€ 4 527,90	€ 5 527,90
Ötztal Tourismus	€ 25 000,00	€ 5 000,00		€ 5 000,00	€ 30 000,00
OeAV-Sektionen	€ 2 000,00	€ 1 000,00		€ 1 000,00	€ 3 000,00
OeBf	€ 0,00	€ 0,00		€ 0,00	€ 0,00
Summe [ohne Land Tirol]	**€ 70 000,00**	**€ 45 000,00**	**100,00%**	**€ 45 000,00**	**€ 115 000,00**

%-Faktor Gewichtung --> siehe Tabelle "Finanzierung Mitgliedsbeiträge 2022+ (Basis NP Haus Finanzierung)

Investitionskosten Naturpark Strukturen Ötztal
Aufteilung Eigenmittel Gemeinden

Gewichtung

Einwohner	30%
Nächtigungen Sommer	15%
Nächtigungen Winter	10%
Finanzkraft II	15%
Infostandort im Ort	30%
Summe	**100%**

Parameter *)

	Wohnbev.	Nächtigungen		Finanz-kraft II	Anzahl Info-points **)
		Sommer	Winter		
Haiming	4 757	76 541	75 370	5 089 990	0
Sautens	1 623	55 519	45 937	1 597 032	0
Oetz	2 392	125 770	143 821	2 717 312	0
Umhausen	3 314	150 756	148 419	3 300 744	1
Längenfeld	4 742	329 116	422 627	5 045 488	3
Sölden	3 041	510 534	2 067 070	5 802 228	3
Gesamt	**19 869**	**1 248 236**	**2 903 244**	**23 552 794**	**7**

Hauptwohnsitze: Stichtag 31. 12. 2019
Nächtigungen Sommer: 2019
Nächtigungen Winter: 2018/19
Finanzkraft II: 2020

*) Alle Daten aus Landesstatistik Tirol 2020
**) Gewichtung NPH = 2 Infopoints

Tagesordnungspunkt 12:

Kostenbeitrag zur Finanzierung des InfoEck der Generationen

Sachverhalt:

Seit dem Jahre 2002 wird die Jugendinfo Oberland durch einen jährlichen Kostenbeitrag der Gemeinden des Bezirkes Imst in Höhe von € 0,25 / Einwohner (mit Ausnahme der Stadtgemeinde Imst, für welche als Standortgemeinde eine eigene Regelung mit einer höheren Beitragsleistung besteht) unterstützt.
Mittlerweile hat sich der Aufgabenbereich der Jugendinfo Oberland erweitert, so dass sich das InfoEck der Generationen nunmehr als Infostelle für Jugendliche, Familien und SeniorInnen versteht.
Im Oktober 2019 hat der Verein Generationen & Gesellschaft, welcher das InfoEck der Generationen leitet, in einem an die Bezirkshauptmannschaft Imst gerichteten Schreiben um finanzielle Unterstützung (Verlängerung der seit 2002 bestehenden Finanzierungsvereinbarung um 3 weitere Jahre von 2020 bis 2022) gebeten.

Tagesordnungspunkt 12:

Corona bedingt konnte eine Bürgermeisterkonferenz erst wieder am 24.05.2022 abgehalten werden. Dabei haben die BürgermeisterInnen den einstimmigen Beschluss gefasst, das InfoEck der Generationen nicht nur in den Jahren 2020 bis 2022, sondern auch in den Jahren 2023 bis 2025, mit einem jährlichen Zuschuss in der Höhe von 0,25 € pro Einwohner (Einwohnerzahl zum 31.10.2020) zu unterstützen.
Der angeschlossenen Tabelle kann dazu der auf die einzelne Gemeinde entfallende Jahresbeitrag entnommen werden.
Nachdem es sich nunmehr um einen Förderungszeitraum von 6 Jahren handelt und den formalrechtlichen Vorgaben entsprochen wird, werden die Gemeinden um Fassung eines entsprechenden GR-Beschlusses gebeten.
Als Beschlusswortlaut wird wie folgt vorgeschlagen:

„Der Gemeinderat beschließt mit XX JA-Stimmen, XX-Nein Stimmen und XX Enthaltungen, das InfoEck der Generationen für den Zeitraum 2020 bis 2025 mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von 0,25 € pro Einwohner (Einwohnerzahl zum 31.10.2020) zu unterstützen.“

GKZ	Gemeindename	Einwohner 31.10.2020	jährlicherBeitrag
70201	Arzl im Pitztal	3.154	788,50 €
70202	Haiming	4.759	1.189,75 €
70204	Imsterberg	799	199,75 €
70205	Jerzens	941	235,25 €
70206	Karres	610	152,50 €
70207	Karrösten	685	171,25 €
70208	Längenfeld	4.782	1.195,50 €
70209	Mieming	3.844	961,00 €
70210	Mils bei Imst	616	154,00 €
70211	Mötz	1.300	325,00 €
70212	Nassereith	2.157	539,25 €
70213	Obsteig	1.397	349,25 €
70214	Oetz	2.342	585,50 €
70215	Rietz	2.434	608,50 €
70216	Roppen	1.874	468,50 €
70217	St. Leonhard i.P.	1.382	345,50 €
70218	Sautens	1.638	409,50 €
70219	Silz	2.582	645,50 €
70220	Sölden	2.945	736,25 €
70221	Stams	1.563	390,75 €
70222	Tarrenz	2.764	691,00 €
70223	Umhausen	3.380	845,00 €
70224	Wenns	2.074	518,50 €
Summen		**50.022**	**12.505,50 €**

Tagesordnungspunkt 13:

Beschluss des Gemeindevertrages "Speicherkraftwerk Kühtai 2020"

Sachverhalt:

Als Folge der Errichtung und des Betriebes des neuen Speicherkraftwerkes Kühtai werden in den Gemeinden – trotz der von TIWAG möglichst umweltschonenden Konzeption und Umsetzung – voraussichtlich auch konkrete und ideelle Beeinflussungen auf die regionalen Entwicklungsmöglichkeiten, den Tourismus, die Verkehrsverhältnisse, die Landwirtschaft, die Landschaft und andere, derzeit nicht vorhersehbare und nicht erkennbare Auswirkungen auftreten. Der Nachweis, die Feststellung und die Bezifferung des Ausmaßes dieser Auswirkungen auf die Gemeinden sind sehr schwierig und aufwändig oder gar nicht möglich.
Zur Vermeidung dieses Aufwandes und möglicher langwieriger rechtlicher Auseinander-setzungen kommen die Gemeinden und die TIWAG überein, im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit vorsorglich eine Regelung zum Ausgleich sämtlicher Auswirkungen als Folge der Errichtung und des Betriebes dieses Speicherkraftwerkes zu treffen.

Gemeindevertrag
Speicherkraftwerk Kühtai 2020

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Fulpmes, 6166 Fulpmes, Bahnstraße 9

Gemeinde Haiming, 6425 Haiming, Siedlungsstraße 2

Gemeinde Längenfeld, 6444 Längenfeld, Oberlängenfeld 72

Gemeinde Mötz, 6423 Mötz, Kirchplatz 3

Gemeinde Neustift, 6167 Neustift im Stubaital, Dorf 1

Gemeinde Oetz, 6433 Oetz, Hauptstraße 51

Gemeinde Roppen, 6426 Roppen, Mairhof 33

Gemeinde Sautens, 6432 Sautens, Dorfstraße 55

Gemeinde Silz, 6424 Silz, Widumgasse 1-3

Gemeinde Stams, 6422 Stams, Wengeweg 4

Gemeinde Umhausen, 6441 Umhausen, Dorf 30

vertreten jeweils durch den Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes, im Folgenden kurz „Gemeinden" genannt, einerseits

und

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b), 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, im Folgenden kurz „TIWAG" genannt, andererseits.

I. Präambel

Speicherkraftwerke sind aufgrund ihrer großtechnischen Speichermöglichkeiten für elektrische Energie ein wesentliches Element der Energiewende. Sie dienen dazu, die Stromnetze durch die Bereitstellung von Flexibilität, Regel- und Ausgleichsenergie zu stabilisieren und damit insbesondere Schwankungen bei der Stromproduktion aus regenerativen Energieträgern auszugleichen. Die auf EU-Ebene akkordierte Reduktion des CO_2-Ausstoßes und der Ausbau von Erzeugung auf Basis von erneuerbarer Energie im Rahmen des europäischen Klima- und Energiepaketes bis 2030 bedingen daher auch eine Erweiterung der vorhandenen Wasserkrafterzeugung und der Speicherkapazitäten in Tirol.

In Umsetzung der Tiroler Energie- und Klimastrategie 2020 der Tiroler Landesregierung (Landtagsbeschluss vom 10.05.2007) errichtet die TIWAG seit Frühjahr 2021 bis voraussichtlich Ende 2026 das neue Kraftwerk Kühtai 2 sowie den Speicher Kühtai samt Nebenanlagen (u.a. Stollen, Druckrohrleitungen, Wasserfassungen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßen und Wege, Schutzeinrichtungen, Ausgleichsbecken).

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung als Umweltverträglichkeitsprüfungsbehörde (kurz „UVP-Behörde") vom 24.06.2016, Zl. U-UVP-6/7-32-2016, idF Erkenntnis des BVwG vom 26.06.2019, Zl. W104 2134902-1/203E, hat die UVP-Behörde über Antrag der TIWAG die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Behördenbewilligungen nach den Materiengesetzen für die Errichtung des Speicherkraftwerkes Kühtai rechtskräftig erteilt.

Mit dem gegenständlichen Vertrag verpflichtet sich die TIWAG, die durch den Bestand und den Betrieb des Speicherkraftwerkes Kühtai eintretenden Beeinträchtigungen in den landschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen der Gemeinden durch jährliche wertgesicherte Ausgleichszahlungen auf Dauer des Bestandes (nicht des Konsenses) abzugelten.

Die Rechtswirkungen aus dem *„Gemeindevertrag Pumpspeicherkraftwerk Sellrain-Silz 2012"* vom 01.08.2013, Zl. K2012-0038, werden durch diesen Vertrag nicht berührt und bleiben weiterhin vollinhaltlich aufrecht.

II. Ausgleichszahlung

Als Folge der Errichtung und des Betriebes des neuen Speicherkraftwerkes Kühtai werden in den Gemeinden – trotz der von TIWAG möglichst umweltschonenden Konzeption und Umsetzung – voraussichtlich auch konkrete und ideele Beeinflussungen auf die regionalen Entwicklungsmöglichkeiten, den Tourismus, die Verkehrsverhältnisse, die Landwirtschaft, die Landschaft und andere, derzeit nicht vorhersehbare und nicht erkennbare Auswirkungen auftreten. Der Nachweis, die Feststellung und die Bezifferung des Ausmaßes dieser Auswirkungen auf die Gemeinden sind sehr schwierig und aufwändig oder gar nicht möglich.

Zur Vermeidung dieses Aufwandes und möglicher langwieriger rechtlicher Auseinandersetzungen kommen die Gemeinden und die TIWAG überein, im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit vorsorglich eine Regelung zum Ausgleich sämtlicher Auswirkungen als Folge der Errichtung und des Betriebes dieses Speicherkraftwerkes zu treffen.

Die TIWAG erklärt sich auf Bestandsdauer des Speicherkraftwerkes Kühtai bereit, beginnend mit dem ersten vollen Betriebsjahr (Kalenderjahr) eine jährliche Ausgleichszahlung für die tatsächliche Jahresstromerzeugung aus natürlichen Zuflüssen[1] an die Gemeinden – jeweils bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres – zu bezahlen. Vom Zeitpunkt des Beginns des Teil- und Probebetriebes bis zum ersten vollen Betriebsjahr leistet die TIWAG einen reduzierten Anteil von 50 % des erzeugungsabhängigen jährlichen Beitrages. Als erstes volles Betriebsjahr des Speicherkraftwerks Kühtai gilt jenes Kalenderjahr für welches alle relevanten Komponenten des Speicherkraftwerkes Kühtai (beide Maschinensätze, Beileitungen, Speicher Kühtai, Druckabstieg etc.) zur vollen, uneingeschränkten kommerziellen Nutzung durch TIWAG freigegeben worden sind. Der Beginn des ersten vollen Betriebsjahres wird den Gemeinden von der TIWAG schriftlich bekannt gegeben.

---

[1] Der für die Ausgleichszahlung relevante natürliche Zufluss in den neuen Speicher Kühtai besteht im Wesentlichen aus 2 Teilen:
a) Zufluss aus der Beileitung (im Regeljahr 65,6 Mio. m³). Dieser Zufluss wird mit den mittleren, projektierten Energiegleichwerten 0,37 kWh/m³ + 2,91 kWh/m³ = 3,28 kWh/m³ multipliziert (Erzeugung bei Pumpung bis Finstertal und dann Abarbeitung bis KW Silz).
b) Zufluss aus dem natürlichen Einzugsgebiet des Speichers Kühtai (im Regeljahr 8,9 Mio. m³). Dieser Zufluss wird mit dem mittleren Energiegleichwert von 0,37 kWh/m³ multipliziert (Erzeugung bei Pumpung bis Finstertal und Abarbeitung bis Speicher Längental). Die Erzeugung bei der nachfolgenden Abarbeitung dieser Wassermenge vom Speicher Längental bis KW Silz bleibt wie schon bisher dem bestehenden Gemeindevertrag 2012 zugeordnet.
Berechnungsbeispiel für Regeljahr mit mittleren Energiegleichwerten und Preisbasis 2021:
Teil a: 65,6 Mio. m³ * 3,28 kWh/m³ = 215.168 MWh * 2,89 EUR/MWh = rund EUR 622.000,00
Teil b: 8,9 Mio. m³ * 0,37 kWh/m³ = 3.293 MWh * 2,89 EUR/MWh = rund EUR 9.500,00
Gesamtsumme der Ausgleichszahlung (Teil a + Teil b) für die Jahreserzeugung aus natürlichem Zufluss von 218.461 MWh beträgt rund EUR 631.500,00.

Die erzeugungsabhängige jährliche Ausgleichszahlung (Kalenderjahr) errechnet sich aus dem Ausgangsbetrag von **EUR 2,89** pro erzeugter Megawattstunde (Preisbasis 2021). Die Gemeinden erhalten jährlich zum Zeitpunkt der Auszahlung ein Berechnungsblatt, in dem die wichtigtsten Parameter, insbesondere die Erzeugung aus natürlichem Zufluss sowie die Höhe des wertgesicherten Basispreises (EUR/MWh) und die jährliche Ausgleichszahlung dargestellt sind. TIWAG zeichnet den der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrunde gelegten natürlichen Zufluss dem Stand der Technik entsprechend auf. Auf Verlagen der Gemeinden beauftragt TIWAG einen dazu befugten Dritten, die ordnungsgemäße Erfassung der Zuflussmengen zu überprüfen und darüber eine Bestätigung auszustellen. Die Weitergabe der dazu notwendigen Daten erfolgt ausschließlich an den beauftragten Dritten für den Zweck und die Dauer der Überprüfung.

Bei der Aufteilung des erzeugungsabhängigen jährlichen Betrages nach den Bewertungskriterien der in Tirol abgeschlossenen Gemeindeverträge für TIWAG-Großkraftwerke ergibt sich für das neue Speicherkraftwerk Kühtai nachstehender Aufteilungsschlüssel:

Gemeinde Fulpmes	2,22 %	Gemeinde Roppen	0,90 %
Gemeinde Haiming	2,88 %	Gemeinde Sautens	1,50 %
Gemeinde Längenfeld	25,04 %	Gemeinde Silz	36,48 %
Gemeinde Mötz	0,60 %	Gemeinde Stams	5,50 %
Gemeinde Neustift	16,66 %	Gemeinde Umhausen	4,80 %
Gemeinde Oetz	3,42 %		

Der in diesem Vertrag vereinbarte Aufteilungsschlüssel gilt ausschließlich nur für das behördlich bewilligte Speicherkraftwerk Kühtai und sind allfällige Änderungen der Konsenswassermenge (zusätzlicher Wassereinzug) davon nicht umfasst. Sollten bauliche Änderungen und Erweiterungen aus wirtschaftlichen Gründen als auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften (u.a. Restwasservorschreibung) notwendig bzw. nachträglich Anlagen (Fischwanderhilfen, Ausgleichsbecken, dgl.) errichtet werden, bedingt dies keine Änderung des gegenständlichen Vertrages und des Aufteilungsschlüssels.

Hinsichtlich des erzeugungsabhängigen jährlichen Beitrages vereinbaren die Vertragsparteien Wertbeständikeit auf Basis der derzeit einmal jährlich angepassten Energiearbeitspreise gemäß den „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)“ (Grundlage bildet der Mittelwert der per 31.12. verrechneten Netto-Energiearbeitspreise für Bestandskunden ohne Abgaben und Zuschläge der Stromprodukte TIWAG comfort+, TIWAG comfort+ business und TIWAG nacht+). Sollten die angeführten Stromprodukte und die angeführten Preisanpassungsmethoden gemäß ALB durch andere vergleichbare Produkte und Methoden abgelöst werden, so treten diese an deren Stelle.

Diese Form der Wertsicherung führt dazu, dass die Gemeinden einerseits an einer positiven Entwicklung des Strompreises profitieren, wobei auch andererseits Volatilitäten im Strommarkt im Rahmen dieser Wertsicherung weitergegeben werden. Sämtliche Vertragsparteien tragen ein unternehmerisches Risiko und können somit die Ausgleichszahlungen auf Basis schwankender Strompreise auch zukünftig geringer ausfallen.

Sollte sich die Berechnungsmethode der Energiepreisentwicklung als unmöglich erweisen, so sind erstmalig die Wertveränderungen auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex i.d.g.F mit dem Bezugsmonat Dezember (VPI 2015) in dem Jahr zu berechnen, wo die Berechnung der Wertsicherung durch den Mittelwert der Strompreise nicht mehr möglich ist. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung nach dem an seine Stelle tretenden Index zu berechnen.

Die Gemeinden, die diesen Vertrag erst nach Inbetriebnahme des Speicherkraftwerkes Kühtai unterfertigen, haben lediglich Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für dieses Erzeugungsjahr, welche jedoch erst im folgenden Kalenderjahr ausbezahlt wird.

Sämtliche Zahlungen beinhalten eine allfällige Umsatzsteuer und werden diese auf die von den Gemeinden bekannt gegebenen Zahlstellen geleistet. Eine Änderung der Zahlstelle ist von den Gemeinden zeitgerecht mitzuteilen.

III. Verpflichtung der Gemeinden

Die Gemeinden verpflichten sich, die ihnen jährlich zufließenden Beträge primär zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur Erhaltung bzw. Anpassung der bestehenden wirtschaftlichen Strukturen im Gemeindegebiet zu verwenden. Davon sind auch Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern (u.a. Geschieberäumungen, Ufersicherungen, Brücken) sowie Schutzeinrichtungen (Lawinenverbauungen, Hochwasserschutz, dgl.) umfasst. Darüber hinaus erfolgt eine Verwendung auch für die Finanzierung anderer im Gemeindeinteresse gelegenen Maßnahmen. Die Gemeinden verpflichten sich eine Dokumentation der Verwendung der jährlichen Ausgleichszahlungen zu führen und über Aufforderung an die TIWAG binnen 14 Tagen zu übermitteln. Der Nachweis hat jedenfalls die Art der Maßnahmen und die dafür angefallenen Kosten zu beinhalten.

Aufgrund dieser durch die Gemeinden übernommenen Verpflichtung der Zweckwidmung der gemäß Pkt. II) auszuzahlenden Geldbeträge haften die Gemeinden der TIWAG dafür, dass sie aus dem in Pkt. I) genannten Titel dann nicht in Anspruch genommen wird, wenn infolge nicht widmungsgemäßer Verwendung der Gelder ein Schaden eingetreten ist, der bei widmungsgemäßer Verwendung dieser Beträge nachweislich nicht eingetreten wäre. Die Haftung der Gemeinden wird jedoch für jene Fälle ausgeschlossen, wo Schäden im Gemeindegebiet durch technische Gebrechen an den Kraftwerksanlagen (außerordentliche Schadensereignisse) entstehen.

Durch die zwischen den Gemeinden und der TIWAG vereinbarten Ausgleichszahlungen sind alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb des Speicherkraftwerkes Kühtai auf Bestandsdauer abgegolten.

Voraussetzung und wesentliche Geschäftsgrundlage für die Erbringung der in Pkt. II.) vereinbarten Ausgleichszahlungen ist, dass die Gemeinden die TIWAG bei der Umsetzung sämtlicher Baumaßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des gesetzlich Zulässigen unterstützen und dauerhaft positiv begleiten. Im Wesentlichen erfolgt die Unterstützung bei der Durchführung sämtlicher im Rahmen der Errichtung und des Betriebes des Speicherkraftwerkes Kühtai erforderlichen zusätzlichen Genehmigungsverfahren sowie positive Begleitung des Projektes in der Öffentlichkeit.

IV. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf Bestandsdauer für das Speicherkraftwerk Kühtai einschließlich aller Wiederverleihungen abgeschlossen und ist innerhalb dieses Zeitraumes von allen Seiten einseitig unkündbar.

Sollte jedoch das gegenständliche Speicherkraftwerk Kühtai, aus welchem Grund auch immer, den Betrieb dauernd einstellen bzw. die Wasserbenutzungsrechte gemäß § 27 WRG erlöschen, endet dieser Vertrag ohne dass es dazu einer gesonderten Maßnahme durch einen Partner bedarf. Die Gemeinden werden davon von der TIWAG nachweislich binnen eines Jahres nach Eintreten in Kenntnis gesetzt.

V. Sonstige Bestimmungen

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Zusätze und dergleichen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ihren Rechtsnachfolgern zu überbinden.

Die Vertragsteile verzichten auf ihr Recht, den Vertrag wegen Zwangs oder Irrtums anzufechten oder derartige Einreden zu erheben.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbunden Kosten trägt die TIWAG. Die Kosten einer allenfalls in Anspruch genommenen rechtsfreundlichen oder steuerlichen Beratung trägt jede Vertragspartei für sich allein.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei der TIWAG verwahrt wird. Eine Kopie der Vertragsurkunde erhalten die Vertragsteile nach allseitiger Vertragsunterfertigung von der TIWAG kostenlos ausgefolgt.

Die TIWAG verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes. Detaillierte Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die TIWAG finden sich im Informationsblatt Datenschutz unter www.tiwag.at/datenschutz. Auf Anfrage wird das Informationsblatt auch zugesandt.

Innsbruck, am _____

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

.....	.....
Dr. Erich Entstrasser	Dipl.-Ing. Johann Herdina

Immissionsabgeltungsvertrag
Speicherkraftwerk Kühtai 2020

abgeschlossen zwischen

der politischen **Gemeinde Oetz**, 6433 Oetz, Hauptstraße 51, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes, im Folgenden kurz „Gemeinde" genannt, einerseits

und

der **TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133b)**, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, im Folgenden kurz „TIWAG" genannt, andererseits,

wie folgt:

I. Präambel

In Umsetzung der Tiroler Energie- und Klimastrategie 2020 der Tiroler Landesregierung (Landtagsbeschluss vom 10.05.2007) errichtet die TIWAG seit Frühjahr 2021 bis voraussichtlich Ende 2026 das neue Kraftwerk Kühtai 2 sowie den Speicher Kühtai samt Nebenanlagen (u.a. Stollen, Druckrohrleitungen, Wasserfassungen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßen und Wege, Schutzeinrichtungen, Ausgleichsbecken). Im Rahmen dieses Vorhabens werden zudem Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung als Umweltverträglichkeitsprüfungsbehörde (kurz „UVP-Behörde") vom 24.06.2016, Zl. U-UVP-6/7-32-2016, idF Erkenntnis des BVwG vom 26.06.2019, Zl. W104 2134902-1/203E, hat die UVP-Behörde über Antrag der TIWAG die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Behördenbewilligungen nach den Materiengesetzen für die Errichtung des Speicherkraftwerks Kühtai rechtskräftig erteilt.

Die Herstellung der neuen Anlagen und die damit verbundenen Baumaßnahmen bedingen im Gemeindegebiet von Oetz eine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen, temporäre Immissionsbelastungen, wie Lärm- und Staubbeeinträchtigungen, Verkehrsbehinderungen, Schwerverkehrstransporte und temporäre Beeinträchtigungen in bestehende landschaftliche, wirtschaftliche und touristische Strukturen.

Die Abmilderung dieser temporären Beeinträchtigungen auf Dauer der vollständigen Umsetzung der erforderlichen Baumaßnahmen bilden den Gegenstand der nachstehenden Immissionsabgeltungsvereinbarung.

II. Immissionsabgeltungsvereinbarung

In Abgeltung der vorstehend beschriebenen immissionsbedingten Belastungsfaktoren hat die TIWAG der Gemeinde einen einmaligen Pauschalabgeltungsbetrag in der Höhe von

EUR 163.000,00
(in Worten: Euro einhundertdreiundsechzigtausend)

zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen.

Die Entschädigung ist nach allseitiger Vertragsunterfertigung des gegenständlichen Immissionsabgeltungsvertrages sowie des Vertragsfertigungsblattes *„Gemeindevertrag Speicherkraftwerk Kühtai 2020"* und erfolgter Rechnungslegung durch die Gemeinde, binnen 14 Tagen nach Beginn der Hauptbaumaßnahmen zur Zahlung fällig. Sollte sich die Fertigstellung des gegenständlichen Projekts aus welchen Gründen auch immer verzögern, begründet dies keinen weiteren Anspruch auf eine aliquote Ausgleichszahlung.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Pauschalabgeltung zweckgebunden für die Durchführung von Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verminderung der immissionsbedingten Belastungen im Gemeindegebiet zu verwenden.

Mit Bezahlung vorstehenden Pauschalabgeltungsbetrages verzichtet die Gemeinde endgültig und unwiderruflich auf Forderungen aus dem Titel der vertragsgegenständlichen Immissionen und Eingriffe in die landschaftlichen, wirtschaftlichen und touristischen Strukturen auf dem Gebiet der Gemeinde aus den vorstehenden Maßnahmen der TIWAG.

Insbesondere verzichtet die Gemeinde auf die Vorschreibung außerordentlicher Straßenbenützungsgebühren gemäß den Bestimmungen des Tiroler Straßengesetzes für die außerordentliche Belastung der durch Schwerfahrzeuge auf Dauer der vertragsgegenständlichen Maßnahmen im Gemeindegebiet Oetz benützten Gemeindestraßen und Wege. Dies gilt auch für sonstige Straßenanlagen, zu deren Erhaltung die Gemeinde verpflichtet ist.

Die Gemeinde und die TIWAG sind an einer partnerschaftlichen und möglichst friktionsfreien Umsetzung des Vorhabens Speicherkraftwerk Kühtai interessiert. In diesem Zusammenhang wird die Gemeinde die TIWAG im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des gesetzlich Zulässigen bestmöglich unterstützen.

Auf Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Irrtums wird allseits verzichtet.

Die Errichtung dieses Vertrages erfolgt durch die TIWAG, welche auch die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen durch eine wirksame und durchsetzbare zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und technischen Zweck für die Vertragsparteien möglichst nahekommt.

Die Kosten einer allenfalls in Anspruch genommenen rechtsfreundlichen und steuerlichen Beratung trägt jede Vertragspartei für sich allein.

Die Vertragsparteien halten fest, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Zusätze und dergleichen zu diesem Vertrag sowie etwaige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Die Vertragsteile verpflichten sich die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes. Detaillierte Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG finden sich im Informationsblatt Datenschutz unter www.tiwag.at/datenschutz. Auf Anfrage wird das Informationsblatt auch zugesandt.

III. Vertragsausfertigung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt die bei der TIWAG verwahrt wird.

Die Gemeinde erhält nach allseitiger Vertragsunterfertigung und erfolgter Gebührenanzeige eine Kopie der Vereinbarung von der TIWAG ausgefolgt.

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom _____.

Ort, Datum: Unterschriften/Stempel:

Oetz, am .....
Gemeinde Oetz

Innsbruck, am .....
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Immissionsabgeltungsvertrag
Speicherkraftwerk Kühtai 2020

abgeschlossen zwischen

der politischen **Gemeinde Oetz**, 6433 Oetz, Hauptstraße 51, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes, im Folgenden kurz „Gemeinde" genannt, einerseits

und

der **TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133b)**, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, im Folgenden kurz „TIWAG" genannt, andererseits,

wie folgt:

I. Präambel

In Umsetzung der Tiroler Energie- und Klimastrategie 2020 der Tiroler Landesregierung (Landtagsbeschluss vom 10.05.2007) wird die TIWAG ab mit Frühjahr 2021 bis voraussichtlich Ende 2026 das neue Kraftwerk Kühtai 2 sowie den Speicher Kühtai samt Nebenanlagen (u.a. Stollen, Druckrohrleitungen, Wasserfassungen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßen und Wege, Schutzeinrichtungen, Ausgleichsbecken) errichten. Im Rahmen dieses Vorhabens werden zudem Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung als Umweltverträglichkeitsprüfungsbehörde (kurz „UVP-Behörde") vom 24.06.2016, Zl. U-UVP-6/7-32-2016, idF Erkenntnis des BVwG vom 26.06.2019, Zl. W104 2134902-1/203E, hat die UVP-Behörde über Antrag der TIWAG die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Behördenbewilligungen nach den Materiengesetzen für die Errichtung des Speicherkraftwerks Kühtai rechtskräftig erteilt.

Die Herstellung der neuen Anlagen und die damit verbundenen Baumaßnahmen bedingen im Gemeindegebiet von Oetz eine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen, temporäre Immissionsbelastungen, wie Lärm- und Staubbeeinträchtigungen, Verkehrsbehinderungen, Schwerverkehrstransporte und temporäre Beeinträchtigungen in bestehende landschaftliche, wirtschaftliche und touristische Strukturen.

Die Abmilderung dieser temporären Beeinträchtigungen auf Dauer der vollständigen Umsetzung der erforderlichen Baumaßnahmen bilden den Gegenstand der nachstehenden Immissionsabgeltungsvereinbarung.

II. Immissionsabgeltungsvereinbarung

In Abgeltung der vorstehend beschriebenen immissionsbedingten Belastungsfaktoren hat die TIWAG der Gemeinde einen einmaligen Pauschalabgeltungsbetrag in der Höhe von

€ 117.000,00
(in Worten: Euro einhundertsiebzehntausend)

zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen.

Entwurf

Tagesordnungspunkt 14:

Erlassung einer Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oetz

Sachverhalt:

(1) Der Gemeinderat kann in Durchführung der §§ 34 bis 46 den Geschäftsgang der Sitzungen des Gemeinderates in einer Geschäftsordnung näher regeln, wobei auf die örtlichen Bedürfnisse entsprechend Bedacht zu nehmen ist.

(2) Die Geschäftsordnung hat jedenfalls nähere Bestimmungen über die Einberufung des Gemeinderates, die Verhandlungsleitung, die Wortmeldungen, die Einbringung und Behandlung von Anträgen, die Einbringung und Beantwortung von Anfragen, die Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen, die Art der Abstimmung und die Teilnahme von Gemeindebediensteten zu enthalten.

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oetz

§ 1 Einberufung des Gemeinderates

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt digital mittels E-Mail an die vom jeweiligen Gemeinderatsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Zudem ist das jeweilige Mitglied des Gemeinderates verpflichtet, dem Gemeindeamt Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich bekannt zu geben.
Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an einer oder mehreren Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Gemeindeamt bekannt zu geben.
Bei der Einberufung von Ersatzmitgliedern kann von den Erfordernissen des Abs 1 abgesehen werden und eine Bestellung telefonisch erfolgen.

§ 2 Verhandlungsleitung

Der Bürgermeister hat für eine ordnungsgemäße und sachliche Führung der Verhandlung zu sorgen. Als Verhandlungsleiter kann er für die Verhandlungsleitung, sowie um Auskünfte zu erteilen und für Berichtigungen jederzeit das Wort ergreifen.

§ 3 Wortmeldungen – Redeordnung

Wortmeldungen der Mitglieder des Gemeinderates haben nur der Reihe nach, nach Zuweisung des Bürgermeisters zu erfolgen.
Die Redner haben ihre Ausführungen in deutlicher Sprache und in prägnanter, informativer kurzen Form vorzubringen. Über die Zulassung und Verlesung anderer Schriftstücke entscheidet der Vorsitzende und über einen dagegen erhobenen Einspruch ohne Zulassung einer Beratung der Gemeinderat.

§ 4 Anträge einzelner Mitglieder des Gemeinderates

Selbständigen Anträgen kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkannt werden, sodass über sie in der gleichen Sitzung abgestimmt werden muss.
Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass darüber mit „Annahme“ oder „Ablehnung“ abgestimmt werden kann.
Anträge, die durch den Gemeinderat abgelehnt worden sind, können in derselben Sitzung nicht wieder eingebracht werden, sofern keine formellen Fehler bei der Abstimmung erfolgt sind.

§ 5 Anfragen einzelner Mitglieder des Gemeinderates

Anfragen können an das Gemeindeamt per E-Mail an gemeinde@oetz.tirol.gv.at geschickt werden.
Anfragen an Obleute oder Mitglieder von Ausschüssen sowie Anfragen, die den übertragenden Wirkungsbereich betreffen sind unzulässig.
Anfragen die die Amtsverschwiegenheit bzw. den Datenschutz verletzten sind im nichtöffentlichen Teil zu behandeln.
Mündliche Anfragen sind in der Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ zu stellen.

§ 6 Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen

Die Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen wie Verträge, Pläne und dergleichen erfolgt primär durch digitale Zurverfügungstellung im Mandatar-Infoportal der Gemeinde Oetz, zu dem jedes Mitglied des Gemeinderates eine Nutzerkennung erhalten hat. Können Unterlagen aufgrund eines großen Umfang nicht digital zur Verfügung gestellt werden so erfolgt die Einsichtnahme nach Terminvereinbarung beim jeweiligen Sachbearbeiter im Gemeindeamt.
Für Ersatzmitglieder besteht das Einsichtnahmerecht erst ab deren Verständigung.
Unterlagen welche einer allfälligen Verschwiegenheitsplicht unterliegen dürfen vom jeweiligen Gemeinderatsmitglied nicht an Dritte weitergegeben bzw. nicht im Internet zugänglich gemacht werden. Im Umgang mit solchen Verhandlungsunterlagen sind die Verschwiegenheitspflicht und der Datenschutz zu beachten. Werden die Verhandlungsunterlagen für die Tätigkeit nicht mehr benötigt, sind sie datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
Sollten digital zur Verfügung gestellte Unterlagen, welche einer allfälligen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ausgedruckt oder davon Kopien angefertigt werden und werden diese Vervielfältigungen „vergessen“ oder „verloren“ ist dieser Umstand unverzüglich dem Gemeindeamt zu melden.

§7 Niederschrift

Von den Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates erhalten alle Mitglieder eine Abschrift. Der öffentliche Teil der Niederschriften wird auch auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.
Die Niederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich zugänglich und werden bei der Gemeinde verwahrt. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Die Einsichtnahme in die Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt.
Es wird kein Wortprotokoll angefertigt, sondern nur der wesentliche Inhalt aufgenommen. Wortgetreue Wiedergaben werden grundsätzlich nur auf Verlangen des betreffenden Gemeinderatsmitgliedes protokolliert und sind möglichst kurz zu fassen.
Die Niederschrift des Gemeinderates kann unter Anwendung eines Aufnahmegeräts erstellt werden.

§8 Abstimmung

Der Bürgermeister hat nach dem Schluss der Beratungen festzulegen, in welcher Reihenfolge über die Anträge abgestimmt werden soll. Die zur Abstimmung gebrachten Anträge sind genau zu bezeichnen.
Zu einem gültigen Beschluss des Gemeinderates ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Ein Gemeinderatsmitglied, das sich wegen Befangenheit der Abstimmung enthalten muss, hat dies dem Bürgermeister bekannt zu geben.
Das Ergebnis jeder Abstimmung hat der Vorsitzende sogleich festzustellen und zu verkünden.

§ 9 Teilnahme von Gemeindebediensteten

An den Sitzungen des Gemeinderates hat der Gemeindeamtsleiter sofern dieser nicht aus einem wichtigen Grund verhindert ist, mit beratender Stimme teilzunehmen. Die fallweise Beiziehung weiterer Gemeindebediensteter steht dem Bürgermeister zu.
Wenn der Gemeindevorstand im Einzelfall nicht anders bestimmt, ist der Gemeindeamtsleiter auch zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Oetz in Kraft.

§ 11 Vollziehung und Einhaltung

Die Vollziehung der Geschäftsordnung obliegt dem Bürgermeister bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden.
Jedes Gemeinderatsmitglied ist berufen, auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten.

Tagesordnungspunkt 15:

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand

Sachverhalt:

Lt. Tiroler Gemeindeordnung TGO 2001 - § 30 Abs. 2 kann der Gemeinderat aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit diverse Aufgaben an den Gemeindevorstand übertragen.

Aufgrund der Ermächtigung gemäß §§ 30 Abs. 2 und 95 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) überträgt der Gemeinderat nachfolgende Aufgaben an den Gemeindevorstand:

Die Entscheidung in Personalangelegenheiten gemäß § 30 Abs. 2 lit a TGO in Verbindung mit § 30 Abs. 1 lit. h TGO.

Gemäß § 30 Abs. 2 lit. b TGO i.V. mit § 30 Abs. 1 lit. j TGO den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften.

Gemäß § 30 Abs. 2 lit. b TGO i.V. mit § 30 Abs. 1 lit. m TGO die Verwirklichung und Finanzierung Vorhaben nach § 82 TGO.

Gemäß § 30 Abs. 2 lit. b TGO i.V. mit § 30 Abs. 1 lit. o TGO hinsichtlich der Gewährung von verlorenen Zuschüssen.

Gemäß § 30 Abs. 2 lit. b TGO i.V. mit § 30 Abs. 1 lit. p TGO die Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung, oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 10 v. H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 übersteigt.

Gemäß § 95 Abs. 4 TGO die Beschlussfassung über Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, sofern im Beschluss die Art der Bedeckung dieser Mittelverwendungen durch Mehraufbringungen oder Minderverwendungen jeweils nach Haushaltsstellen und Beträgen einzeln angeführt werden, insgesamt jedoch im Gesamtbetrag von höchstens 10 v. H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.

Tagesordnungspunkt 16:

Behandlung des Antrags der Oetzer Zukunft, künftig die Gemeinderatssitzungen live zu streamen und aufzuzeichnen.

Sachverhalt:

Die Oetzer Zukunft hat einen Antrag eingebracht, dass öffentliche Gemeinderatssitzungen künftig live „gestreamt“ und aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen können dann beispielsweise in einer Mediathek öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Details zu den vorliegenden Angeboten wurden von GR Heidi Maldoner bereits in der Sitzung am 11.05.2022 erläutert. Die Beschlussfassung wurde damals auf die nächste Sitzung des Gemeinderates vertagt.

Aufzeichnung bzw. Live Streaming der Gemeinderatssitzungen

Kriterien für die Systemauswahl:
_Geeignet für 15 – 20 Personen
_Verständliche Tonaufnahme aller Beteiligten
_Kein Techniker notwendig
_Unkomplizierte Handhabung
_Technische Zuverlässigkeit
_Darf den Sitzungsablauf nicht stören

Ergebnis aus Recherchen und Angebotseinholung

1) Von Musik Tirol - Deziwell (Tontechnikfirma in Wörgl)

Variante 1: Nur Audioaufzeichnung mit 5 YAMAHA Tischmikrofonen und Recorder inkl. Installation vom Tontechniker, ohne Webcam (mit jeder Art von Webcam nachrüstbar). System ist NICHT für Live-Streaming geeignet und auch nicht nachrüstbar.
Bei reiner Tonaufnahme ist kein Laptop notwendig. **2.952,00 € inkl. 20 % Ust.**

Variante 2: Aufzeichnung und Live-Streaming mit 5 YAMAHA Tischmikrofonen, Mischer, ohne Webcam (mit jeder Art von Webcam nachrüstbar), inkl. Installation vom Tontechniker
Laptop erforderlich. **8.061,60 € inkl. 20 % Ust.**

2) Eigene Recherche: Logitech Rally Plus Komplettsystem

Equipment für Videokonferenzen. Vollautomatisierte Webcam (zoomt automatisch auf denjenigen, der gerade spricht), 5 Tischmikrofone (erweiterbar auf 7 Tischmikrofone), Mischer, Lautsprecher, Installation übernimmt Heidi Maldoner kostenlos.
Laptop erforderlich. Optional: Logitech Tab (Online Meeting mit einem Klick)

Vielseitig einsetzbar: Aufzeichnung, Live-Streaming, Videokonferenzen zum Beispiel für gemeindeübergreifenden Austausch
Zusatznutzen: Mobil - das Equipment könnte zusätzliche an Hotels etc. zB für Online Seminare vermietet werden.

4.000,00 – 5.000,00 € inkl. 20 % Ust.
80,00 – 100,00 € pro Sitzung bei ca. 50 Sitzungen in 6 Jahren

Optional:
Logitech Tab Bedieneinheit
(Meeting mit einem Klick)

https://at.yamaha
products/
unified_communi
microphone_syst
tt/features.html#p
tabs

https://www.logite
de-de/video-colla
products/rally.htm

Musik Tirol Zauberwinklweg 7 6300 Wörgl
Gemeinde Oetz
Heidi Maldoner
Hauptstraße 51
6433 Ötz

Musik & Tirol
...ein starkes Team für starke Musiker...

Datum = Lieferdatum : 26.04.2022
Angebotsnummer : 19814
Kundennr. : 20825
Kunden UID :
Seite : 1
Unsere Kundennr. :
Es bediente Sie : Christoph

Angebot

Pos	Nummer	Bezeichnung	Anzahl	Einzelpreis	%	Gesamtpreis
		Version 1				
		Ermöglicht eine hervorragende Klangqualität durch den Einsatz von Auto Voice Tracking, Adaptive Echo Canceller, Auto Gain Control, Noise Reduction, und Nachhallunterdrückung				
1		YAMAHA BOUNDARY MICROPHONE, RM-TT BLACK Y	5	565,00		2.825,00
2		YAMAHA SIGNAL PROCESSOR, RM-CR BLACK Y	1	1.698,00		1.698,00
3		USB Audio Recorder	1	368,00		368,00
4		YAMAHA L2 SWITCH, SWR	1	612,00		612,00
5		Netzwerkkabel trittfest	5	43,00		215,00
6		Aux Kabel	1	18,00		18,00
7		Netzverteiler	1	22,00		22,00
8		Arbeitsleistung	1	960,00		960,00
		Projekterstellung Lieferung Aufbau Testlauf Einschulung				

per Rechnung innerhalb 5Tagen

Nettosumme:	6.718,00 €	**Gesamtsumme**	**8.061,60 €**
+ 20.00 % MwSt	1.343,60 €		
+ 10.00 % MwSt	0,00 €		

cyberport

Nur noch wenige Schritte um Ihren Einkauf abzuschließen!

Logitech Rally Mikrofone

Ersparnis: € 234,00 statt € ~~1.197,00~~

€ 963,00

Sofort verfügbar

Artikelnr.: 7302-21T
Stückpreis: € 321,00

Menge: 3 Artikel entfernen

Ja, passendes Zubehör gleich mitbestellen:

Langzeitgarantie 36 Monate bis 350 Euro

36 Monate, ohne Diebstahlschutz

Artikelnr.: PI18-007 Stückpreis: € 24,90 Menge: 3

€ 74,70

Ja, passendes Zubehör gleich mitbestellen:

Cyberport extraGarantie 12 Monate Garantieverlängerung (300 bis 400 Euro)

12 Monate, ohne Diebstahlschutz

Artikelnr.: P107-030 Stückpreis: € 29,90 Menge: 3

€ 89,70

%Sale Logitech Rally Plus - Kit für Videokonferenzen

Ersparnis: € 810,00 statt € ~~2.999,00~~

€ 2.189,00

Sofort verfügbar

Artikelnr.: 7302-21G
Stückpreis: € 2.189,00

Menge: 1 Artikel entfernen

Ja, passendes Zubehör gleich mitbestellen:

Langzeitgarantie 36 Monate bis 2.250 Euro

36 Monate, ohne Diebstahlschutz

Artikelnr.: PI18-020 Stückpreis: € 109,00 Menge: 1

€ 109,00

Ja, passendes Zubehör gleich

Cyberport extraGarantie 12 Monate Garantieverlängerung (2.000 bis 3.000 Euro)

€ 119,90

Gesamtsumme: Gesamtersparnis: € 1.073,00

€ 4.083,00

Inkl. MwSt. zzgl. Versand

‹ Weiter einkaufen

Zur Kasse ›

oder

amazon pay »
NUTZEN SIE IHR AMAZON-KONTO

Passendes Zubehör

Seite Produkt 1 von 1

Roborock S5/S5 Max/S6/S6 MaxV Original Zubehör-Kit

Sofort verfügbar

statt ~~€ 49,90~~

€ 39,90

Tagesordnungspunkt 17:

Verlängerung des bestehenden Kontokorrentkredites bei der Sparkasse Imst

Sachverhalt:

Die Aufnahme eines Kontokorrentkredites ist jährlich neu zu beschließen. Mit der Sparkasse Imst wurde vereinbart, dass die derzeitigen Konditionen für den neuen Kredit übernommen werden können.

Sparkasse Imst AG: Höhe (Rahmen): € 330.000,-

Konditionen: Aufschlag 0,39 % auf 3 Mo-Euribor

Minimum von 0 % (nicht negativ)

Laufzeitdauer: bis 31.07.2023

Laut Tiroler Gemeindeordnung bzw. VRV 2015 ist die Höhe der maximalen Kreditsumme abhängig von den jeweiligen Einnahmen aus dem Jahr 2020 (10% aus Abschnitt 92) der Gemeinden. Für die Gemeinde Oetz bedeutet dies, dass der Kredit mit einer maximalen Höhe von € 330.000,- gedeckelt wurde.

Tagesordnungspunkt 18:

Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses über die durchgeführte Kassaprüfung vom 02.06.2022

Bericht zur 2. Sitzung des Überprüfungsausschusses 2022 vom 02.06.2022
Beginn: 02.06.2022 um 16:30 Uhr, Ende: 19:00

Ort: Gemeindeamt Oetz, Kassenraum bzw. Besprechungszimmer

Anwesend:
Haid Tobias, Haslwanter Bernhard, Haslwanter Roland, Prantl Bernhard, Reiter Alexander, Kassier Schöpf Bernd

Punkt 1): Ermittlung der Kassenbestände

Bargeld in der Haupt- und Nebenkassa wurde gezählt und die Richtigkeit/Übereinstimmung mit der Aufzeichnung festgestellt. Die Kontostände bei den örtlichen Banken (Raiffeisenbank Vorderes Ötztal und Sparkasse Imst AG) wurden kontrolliert und mit dem buchmäßigen Kassenbestand abgestimmt. Dem Protokoll beigefügt ist die Kassenüberprüfungsniederschrift, auf der auch die Beträge der drei Sparbücher für die Rücklagen und den Sozialfonds ausgewiesen sind.

Stände Per	10.02.2022	02.06.2022	Veränderung
Kassabestand	1.711,56	1.509,17	-202,39
Giro Raika	9.709,95	197.041,55	187.331,60
Giro SPK	-31.328,96	234.288,53	265.617,49
Summe	-19.907,45	432.839,25	452.746,70

Rücklagensparbücher			
BM-RL Raika	14.023,96	14.023,96	0,00
BM-RL SPK	10.992,80	10.992,80	0,00
Sozialfonds	18.839,75	18.839,75	0,00
Summe	43.856,51	43.856,51	0,00

Punkt 2) Belegüberprüfungen

Die Lieferantenbelege 1 - 600 und die Haushaltsbelege 1 - 600 (jeweils bis inkl. 05/2022) wurden stichprobenweise geprüft und grundsätzlich für in Ordnung befunden.

Generell kann festgehalten werden, dass die Belege übersichtlich geordnet werden und alle kontrollierten Belege vorbildlich abgezeichnet und bestätigt wurden. Erfreulicherweise ist es mittlerweile gelungen, die Buchhaltung tagaktuell zu führen.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden zu einigen Belegen (diverse Wartungsverträge) bzw. Sachverhalten (Weiterverrechnung Kosten Bausachverständiger an die Bauwerber, Verrechnung Buskosten „Musterer“ an Gemeinde Sölden) Informationen eingeholt, welche aber vom Kassenleiter zu unserer Zufriedenheit geliefert wurden.

Für die nächste Sitzung des Überprüfungsausschusses ist festzuhalten, dass wir dabei die Entwicklung der Telefonkosten und Energiekosten einer Überprüfung unterziehen möchten. Hierzu wird uns der Kassenleiter eine Aufstellung jeweils der Entwicklung der entsprechenden Kosten der letzten 5 Jahre vorbereiten. Weiter werden wir bei der nächsten Sitzung die aktuelle Rückstandsliste der Kunden einer Überprüfung unterziehen.

Tagesordnungspunkt 19:

Berichte des Bürgermeisters

- Anfrage Ötzer Zukunft

Anfrage §42 (1) (2) bzgl. Transparenz der Aufwandsentschädigungen / Bezüge des Bürgermeisters, Vize-Bürgermeisters, der Gemeindevorstände, Obleute der Ausschüsse und der Gemeinderäte inkl. der Sonderzuwendungen des Jahres 2021.

eingebracht von der Liste Oetzer Zukunft

- Wir stellen die Anfrage, wie hoch die jährlichen Bezüge des Bürgermeisters von Oetz (in EUR) waren, die er laut § 3 (2) Gemeinde-Bezügegesetz bezieht.
- Wir stellen die Anfrage, wie hoch die jährlichen Bezüge des Bürgermeister- Stellvertreters (in EUR) sind, die er laut § 4 (1) und (2) Gemeinde-Bezügegesetz erhält.
- Wir stellen die Anfrage, wie hoch die Bezüge und Abgeltungen der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ausschussmitglieder und Gemeinderäte nach § 5 (1) Gemeinde-Bezügegesetz (in EUR) sind.

Um für eine größtmögliche Transparenz zu sorgen, bitten wir auch darum, die einzelnen Angaben dieser Anfragen im Protokoll der Gemeinderatssitzung festzuhalten.

Oetz, am 11.05.2022

Unterschriften der GR Mitglieder Oetzer Zukunft

Alex Wolf, Alex Reiter, Patrick Fiegl, Danko C, Heidi Maldoner

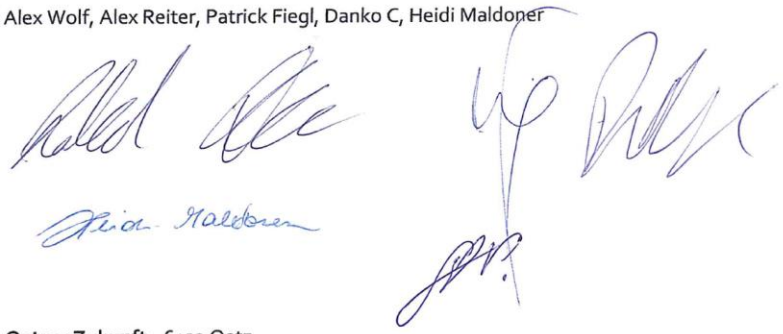

Oetzer Zukunft - 6433 Oetz

63.

Bezüge der BürgermeisterInnen, BürgermeisterInnen-Stellvertreter und GemeinderätInnen

Die Bezüge der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare werden mit **Wirksamkeit vom 01. Jänner 2021** wie folgt erhöht:
Nach § 2 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 25/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 138/2019, richtet sich die Anpassung des Ausgangsbetrages nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 166/2017.

Die Präsidentin des Rechnungshofes hat gemäß § 3 Abs. 1 des BezBegrBVG in dem am 03. Dezember 2020 erschienenen „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unter Rechnungshof GZ 105.500/716-PR2/20, den **Anpassungsfaktor mit 1,015** ermittelt und kundgemacht.

Durch diese Erhöhung ergibt sich für den Geltungsbereich des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 ein um den Anpassungsfaktor erhöhter Ausgangsbetrag für 2021 von **EUR 9.838,53**.

2. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis MIT Pensionskasse

Einwohner	Bezug in %	BMGL in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR
bis 500 EW	28,51%	2.805,00	255,00	2.550,00
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.584,20	325,84	3.258,36
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.675,30	425,03	4.250,27
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	5.202,60	472,96	4.729,64
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.761,40	523,76	5.237,64
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	6.416,70	583,34	5.833,36
über 10.000 EW	82,50%	8.116,80	737,89	7.378,91

Einwohner	Bürgermeister-Stellvertreter			
			mit besonderen Aufgaben	
			bis höchstens	
	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EW	4,32%	425,00	10,80%	1.062,60
501 bis 1.000 EW	5,52%	543,10	13,80%	1.357,70
1.001 bis 2.000 EW	7,20%	708,40	18,00%	1.770,90
2.001 bis 5.000 EW	8,74%	859,90	21,85%	2.149,70
5.001 bis 8.000 EW	9,68%	952,40	24,20%	2.380,90
8.001 bis 10.000 EW	10,78%	1.060,60	26,95%	2.651,50
über 10.000 EW	11,34%	1.115,70	28,35%	2.789,20

Gemeindevorstände: € 235,-/Monat 14x

Gemeinderäte: € 200,-/Jahr/Gemeinderat (der keine Aufwandsentschädigung bezieht) pauschal, überwiesen auf das Konto der Fraktion

PERSÖNLICH ÜBERBRINGEN
AM 31/05/2022

Aufsichtsbeschwerde und Begehren der OETZER ZUKUNFT

Nach dem Beschluss des Oetzer Gemeinderates vom 18.02.2022 wurde der Bebauungsplan (KG Oetz, Gp. 999/2 und 1021/9) für 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Durch den Einspruch eines Gemeindebürgers folgte am 11.05.2022 ein Beharrungsbeschluss des Oetzer Gemeinderates.

Nach § 66 Abs. 1 TROG haben berechtigte Personen ein Einspruchsrecht, das jedoch mittlerweile verstrichen ist.

In der Oetzer Gemeinderatssitzung vom 11.05.2022 wurde von Ersatz-GR Bernhard Friedle, der Bürgermeister der Gemeinde Oetz befragt, ob die Anrainer in der oben angeführten Sache informiert wurden, was dieser in der Sitzung ausdrücklich bestätigte.

Die Anrainer sind besonders durch die geplante große Tiefgarage (die sehr nahe zu allen Grundstücksgrenzen verlaufen wird) und die dafür notwendigen baulichen Maßnahmen zur Baugrubensicherung (Spritzbetonwände mit Verankerungen, oder eingerammte Stahlspundwände im Fall von Grundwasser, etc.) direkt auf dem Gebiet ihres Eigentums von den baulichen Maßnahmen betroffen, wodurch der Bebauungsplan auch direkt die unmittelbaren Anrainer betrifft. Aus diesem Grund sind die Anrainer auch als Verfahrenspartei anzusehen und somit sich eine Informationspflicht durch die Gemeinde ableiten lässt.

Durch einen Informationsabend für die Anrainer durch die Liste OETZER ZUKUNFT haben Anrainerparteien kundgetan, kein Informationsschreiben bezüglich des Beschlusses zum Bebauungsplan erhalten zu haben, und sind damit nicht nach § 4 Abs. 3 AVG über die Möglichkeit der Akteneinsicht im Gemeindeamt informiert worden (obwohl sie von Ihrem Einspruchsrecht Gebrauch machen möchten).

Ebenso stellt es einen Verfahrensmangel dar, dass die Gemeinde kein gesondertes Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben hat, dass die prekäre Zufahrtsituation über den Achdamm (während und nach der Errichtung des Projektes) nicht in fachkompetenter Prüfung durch einen Verkehrsgutachter erfolgt ist. Selbst im Oetzer Raumordnungskonzept von 2016 wurde unter §2 festgehalten: *„Die Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Wohnbedingungen ist anzustreben. Bestehende Umweltbelastungen, vor allem durch den Verkehr, sind zu berücksichtigen."* und im §6 sind weitere Maßnahmen fixiert worden – das Verkehrsaufkommen ist zwischenzeitlich (bis auf die Corona-Entlastungen) gestiegen.

Ebenso sind bei der Kundmachung Verfahrensmängel festzustellen, da bei der Beschreibung des Projektes „B145 Dorf - Wolf" im Bereich der Gp. 999/2 und 1021/9 - KG Oetz" der Straßenname „Achrainweg" nicht angeführt wurde und daher nicht allgemein erkennbar war, auf welches Grundstück sich die Kundmachung bezieht.

Durch das Unterlassen der Information an die betroffenen Anrainer hat das betroffene Organ der pol. Gemeinde Oetz Informationsrichtlinien verletzt und daher reicht die Liste OETZER Zukunft nach §115 TGO eine Aufsichtsbeschwerde ein.

Daher stellt die Liste Oetzer Zukunft (mit der Unterstützung betroffener Anrainer) das Begehren nach § 124 TGO die Rechtswirksamkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.02.2022 zum Bebauungsplan im Bereich der KG Oetz, Gp. 999/2 und 1021/9 aufzuheben, der Gemeinde vorzuschreiben eine neue Stellungnahmefrist einzurichten und alle betroffenen Anrainer diesbezüglich schriftlich zu informieren.

Für die Liste Oetzer Zukunft

Danko Cvijanovic

Bernhard Friedle

LAND TIROL

Amtssigniert. SID2022061291220
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Gemeindeaufsicht

Andreas Huter

Telefon +43(0)5412/6996-5210
Fax +43(0)5412/6996-745385
bh.imst@tirol.gv.at

Danko Cvijanovic
per E-Mail an: danko.cvijanovic@gmail.com

Gemeinde Oetz;
Aufsichtsbeschwerde wegen Erlassung des Bebauungsplanes „B145 Dorf-Wolf“

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben
IM-G-AUFS-293/2-2022
Imst, 28.06.2022

Sehr geehrter Herr Cvijanovic,
sehr geehrter Herr Friedle!

Zu der im Betreff angeführten Angelegenheit wurde im Rahmen einer persönlichen Vorsprache von Gemeinderat Danko Cvijanovic sowie Ersatzgemeinderat Bernhard Friedle bei der Bezirkshauptmannschaft Imst eine schriftliche Aufsichtsbeschwerde eingebracht.

Gegenstand der Aufsichtsbeschwerde ist das Vorbringen von Verfahrensmängeln im Zusammenhang mit der Erlassung des Bebauungsplanes „B145 Dorf-Wolf“ im Bereich der Gp. 999/2 und 1021/9, KG Oetz.

Diese Aufsichtsbeschwerde wurde von den Aufsichtsbeschwerdeführern mit E-Mail vom 07.06.2022 ebenso bei der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht beim Amt der Tiroler Landesregierung eingebracht.

In diesem Zusammenhang darf auf die ausführliche Aufsichtsbeschwerdebeantwortung der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 20.06.2022, Zl. RoBau-2-002/66N/11-2022, verwiesen werden. Dazu wurde seitens der für die Verordnungsprüfung zuständigen Aufsichtsbehörde festgestellt, dass weder in inhaltlicher noch in formaler Hinsicht Einwände gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau:

Mag.ª Eva Loidhold

LAND TIROL

Amtssigniert. SID2022061264539
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Bau- und Raumordnungsrecht

Mag. Ingrid Gföller

Telefon +43 512 508 2723
Fax +43 512 508 742715
baurecht@tirol.gv.a

UID: ATU3697050

Danko Cvijanovic, per E-Mail an:
danko.cvijanovic@gmail.com

Aufsichtsbeschwerde und Begehren der Liste Oetzer Zukunft

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben
RoBau-2-002/66N/11-2022
Innsbruck, 20.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit E-Mail vom 7.6.2022 haben Sie in Zusammenhang mit der Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 999/2 und 1021/9, KG Oetz, betreffend den Gemeinderatsbeschluss vom 18.2.2022 und Beharrungsbeschluss vom 11.5.2022 eine Aufsichtsbeschwerde und Begehren der Liste Oetzer Zukunft eingebracht.

Im Wesentlichen bringen Sie vor, dass

1) die Anrainer als Verfahrensparteien anzusehen wären und sich somit eine Informationspflicht durch die Gemeinde ableiten lässt,
2) die Anrainer keine Informationsschreiben bezüglich des Beschlusses zum Bebauungsplan erhalten haben und damit nicht über die Möglichkeit der Akteneinsicht nach § 45 Abs. 3 AVG informiert worden seien,
3) ein Verfahrensmangel darin gesehen wird, dass kein gesondertes Verkehrsgutachten eingeholt wurde,
4) Verfahrensmängel bei der Kundmachung festzustellen seien, da bei der Beschreibung des Projektes „B145 Dorf-Wolf“ im Bereich der Gp. 999/2 und 1021/9, KG Oetz, der Straßenname „Achrainweg“ nicht angeführt wurde,
5) und stellt die Liste Oetzer Zukunft (mit Unterstützung zweier Anrainer) das Begehren nach § 124 TGO, die Rechtswirksamkeit des GR-Beschlusses vom 18.2.2022 zum Bebauungsplan aufzuheben, eine Verordnungsprüfung nach § 122 TGO durchzuführen und der Gemeinde vorzuschreiben, eine neue Stellungnahmefrist einzurichten und alle betroffenen Anrainer diesbezüglich schriftlich nach § 22 Abs. 2 AVG zu informieren.

Zu 1)

Instrumente der örtlichen Raumordnung (örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) sind in rechtlicher Hinsicht Verordnungen des Gemeinderates. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts (AVG) sind darauf nicht anzuwenden. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind direkt im Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 geregelt. Aus der Rechtsnatur als Verordnung ergibt sich, dass niemandem Parteistellung zukommt sondern einem definierten Personenkreis lediglich Stellungnahmerechte im Auflageverfahren zustehen.

Im Verfahren zur Erlassung eines Bebauungsplanes sind daher weder die betroffenen Grundeigentümer noch die Anrainer Verfahrensparteien. Erst im Bauverfahren haben der Bauwerber und Anrainer/Nachbarn gem. § 33 Tiroler Bauordnung 2022 Parteistellung und können sie allfällige Einwendungen (zB hinsichtlich der geplanten Tiefgarage) im Bauverfahren vorbringen. Auch erforderliche Maßnahmen der Baugrubensicherung sind kein Thema der Bebauungsplanung sondern betreffen das Bauverfahren. Unter welchen Voraussetzungen Duldungspflichten des Nachbarn bestehen, ergibt sich aus § 43 TBO 2022, wo die vorübergehende Benützung des Nachbargrundstückes detailliert geregelt ist.

Zu 2)

Nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen im Tiroler Raumordnungsgesetz (§ 64) ist der Entwurf eines Bebauungsplanes oder der Änderung eines Bebauungsplanes aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt während vier Wochen aufzulegen. Die Auflegung ist während der gesamten Auflegungsfrist an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und weiters auf der Internetseite der Gemeinde bekannt zu machen. Die Kundmachung und die Bekanntmachung haben die Auflegungsfrist und den Hinweis zu enthalten, dass Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht zusteht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Eigentümer der vom Entwurf umfassten Grundstücke sind von der Auflegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung von Grundeigentümern, deren Aufenthalt nicht oder nur schwer feststellbar ist, kann jedoch unterbleiben. Bei Wohnungsanlagen, für die ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, kann die Verständigung an diesen erfolgen. In der Verständigung ist auf die Auflegungs- und Stellungnahmefrist hinzuweisen. Mängel bei der Verständigung der Grundeigentümer berühren die Rechtmäßigkeit des Verfahrens nicht.

Von der Auflegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sind also nur die betroffenen Grundeigentümer nicht aber die Anrainer schriftlich zu verständigen. Wie oben ausgeführt, gelten im Verordnungsverfahren die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts (AVG) nicht und ist daher auch § 45 Abs. 3 AVG betreffend die Akteneinsicht nicht anzuwenden. Aus den o.a. verfahrensrechtlichen Bestimmungen, wonach der Entwurf eines Bebauungsplanes zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt aufzulegen ist, ergibt sich jedoch ein Einsichtsrecht der Gemeindebürger in die diesbezüglichen Verfahrensunterlagen. Weiters gilt bei Verordnungen von Gemeindeorganen § 60 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, wonach jedermann das Recht hat, beim Gemeindeamt gegen Ersatz der Gestehungskosten eine Kopie dieser Teile zu verlangen, sofern die Herstellung der Kopie mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand technisch möglich ist. Da es sich dabei um eine Kundmachungsnorm für Verordnungen handelt, lässt sich daraus jedoch ein Rechtsanspruch auf Kopien von Verwaltungsakten (die nicht Verordnungsteile sind, wie zB Erläuterungsbericht, Sachverständigengutachten) nicht ableiten.

Zu 3)

Die Verkehrserschließung erfolgt über öffentliches Gut (Gst. 2966) und weist lt. örtlichem Raumplaner eine ausreichende Verkehrswegbreite auf, sodass eine gesicherte Verkehrserschließung vorliegt. Ob im Hinblick auf die vorgesehene Bebauung mit einer Wohnanlage eine dem vorgesehenen Verwendungszweck (Anzahl der Wohnungen) entsprechende Verbindung vorliegt, wird gem. § 3 Abs. 1 TBO 2022 im Bauverfahren zu prüfen sein.

Ein Verkehrsgutachten auf Ebene des Bebauungsplanes ist aufgrund der ortsplanerischen Beurteilung nicht erforderlich. Im Auflageverfahren wurden innerhalb offener Frist auch keine diesbezüglichen Stellungnahmen eingebracht.

Zu 4)

Aus der Kundmachung muss hervorgehen, welcher Planungsbereich vom betreffenden Bebauungsplan umfasst ist. Dieser ist ausreichend bestimmt, wenn in der Kundmachung die betroffenen Grundstücke angeführt und/oder der Projektbereich entsprechend bezeichnet ist. Es kann aber kein Verfahrensmangel darin erblickt werden, dass der Straßenname nicht angegeben wird.

Zu 5)

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung Teil des verfassungsrechtlich garantierten eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind. Es ist daher dem Gemeinderat der Gemeinde vorbehalten, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden, welche Planungsziele verwirklicht werden sollen und kommt ihm in diesem Rahmen ein Planungsermessen zu. Die Gemeinden unterliegen jedoch dem Aufsichtsrecht des Landes, welches durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde wahrgenommen wird. Aufsichtsmittel in der Raumordnung sind die Instrumente der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und der Verordnungsprüfung. Das Aufsichtsrecht des Landes ist nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde auszuüben. Bebauungspläne und deren Änderungen unterliegen keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht, sondern sind der Landesregierung zur Verordnungsprüfung entsprechend den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung vorzulegen.

Da Gegenstand der aufsichtsbehördlichen Aufhebung gem. § 124 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO 2001 Beschlüsse, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen aller Gemeindeorgane im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches sind, nicht aber Bescheide und Verordnungen, für deren Prüfung bzw. Aufhebung die in §§ 121 und 122 enthaltenen besonderen Verfahrensvorschriften gelten, kann Ihrem Begehren nach § 124 TGO vorzugehen, nicht entsprochen werden.

Die Verordnungsprüfung ist in § 122 TGO 2001 geregelt. Bestehen Bedenken im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung, so hat die Landesregierung diese der Gemeinde mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Abgabe einer Äußerung festzusetzen. Die Landesregierung hat eine gesetzwidrige Verordnung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und ihr die Gründe hierfür zugleich mit der Erlassung der Verordnung mitzuteilen.

Die Landesregierung hat also zu prüfen, ob der Bebauungsplan gesetzmäßig zustande gekommen ist und ob der Inhalt der Verordnung gesetzeskonform ist. Die Zweckmäßigkeit der Verordnung kann von der Aufsichtsbehörde nicht überprüft werden.

Der gegenständliche Bebauungsplan wurde nach Kundmachung gem. § 66 Abs. 2 TROG 2022 zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Die raumordnungsfachliche Prüfung hat ergeben, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht dagegen keine Einwände bestehen. Auch das Verfahren wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Innerhalb offener Frist wurde eine Stellungnahme eingebracht, sodass der am 18.2.2022 gefasste Erlassungsbeschluss nicht rechtswirksam wurde. Der Gemeinderat hat in weiterer Folge am 11.5.2022 die eingelangte Stellungnahme ordnungsgemäß behandelt und in Folge den Erlassungsbeschluss gefasst. Sohin bestehen seitens der Aufsichtsbehörde weder in inhaltlicher noch in formaler Hinsicht Einwände gegen den vorgelegten Bebauungsplan.

Ergeht zur Kenntnis an:

Gemeinde Oetz, per E-Mail an: gemeinde@oetz.tirol.gv.at

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Gföller

Tagesordnungspunkt 19:

Berichte des Bürgermeisters

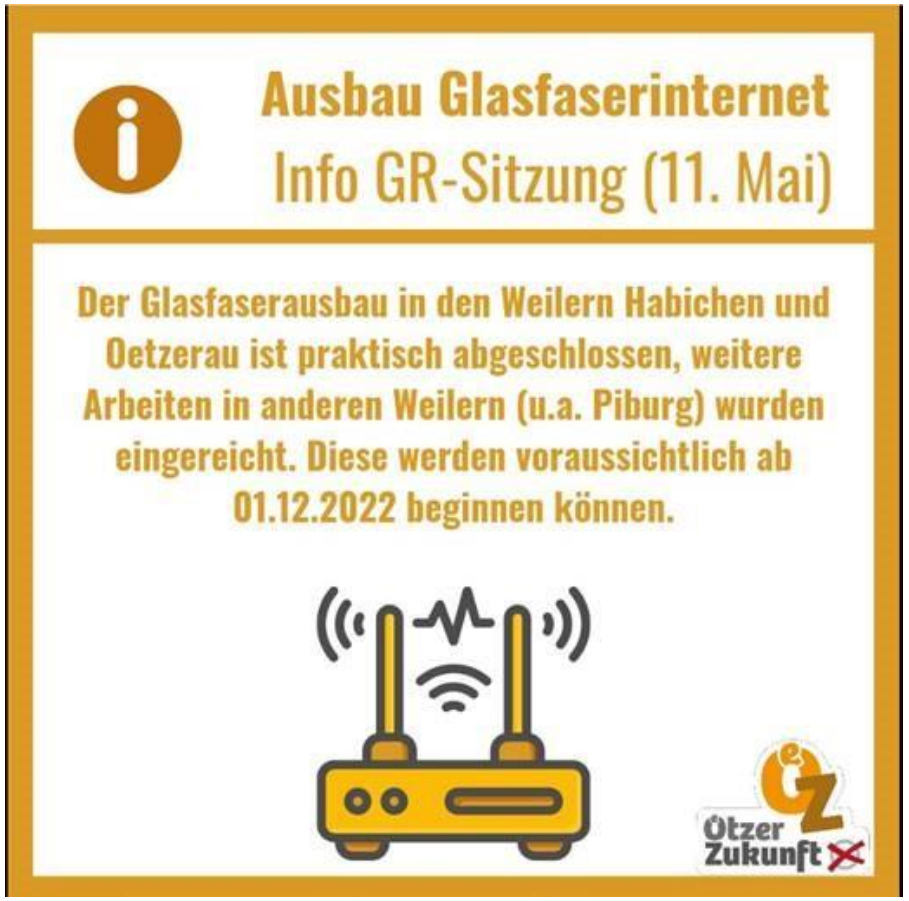

Tagesordnungspunkt 19:

Berichte des Bürgermeisters

- Anstellung von Amra Falkner als Reinigungskraft

- Ausschreibung Bauhofmitarbeiter

- ….

Tagesordnungspunkt 20:

Anträge, Anfragen, Allfälliges